© Dr. Ludwig Neidhart, https://www.ludwig-neidhart.de/ Augsburg 2011

Zwei Brennpunkte der Individualethik:
Tötungsverbot und Sexualethik

Version 11.10.2024
direkter Link: https://www.ludwig-neidhart.de/Downloads/Individualethik.pdf

I. Zum Tötungsverbot.....2

I.1. Die exakte Formulierung.....2
I.2. Zur Lehre vom „gerechten Krieg“.....3
I.3. Gab Gott in alttestamentlicher Zeit Befehle zum Töten unschuldiger Menschen?.....7
I.4. Das Prinzip der Handlung mit Doppelwirkung.....8
I.5. Selbsttötung und Euthanasie.....9
I.6. Todeszeitpunkt und Organtransplantation.....9
I.7. Abtreibung.....11
I.8. AIDS.....13

II. Katholische Sexualethik.....15

II.1. Zwecke der Sexualität und das Verhältnis von Sexualität und Ehe.....15
II.2. Das Verhältnis von Mann und Frau in der christlichen Ehe.....15
II.3. Beurteilung sexueller Betätigung außerhalb der Beziehung von Mann und Frau.....16
II.4. Empfängnisverhütung und künstliche Befruchtung.....17
II.5. Politisch-sozialethische Dimension künstlicher Verhütung und Befruchtung.....21
II.6. Gender-Theorie und Gender-Mainstreaming.....23
II.7. Ehescheidung.....25
II.8. Anhang 1: der Zölibat.....31
II.9. Anhang 2: die Frage des Frauenpriestertums bzw. der Frauenordination.....32
II.10. Anhang 3: Zur Gen- und Biotechnik.....33

I. Zum Tötungsverbot

I.1. Die exakte Formulierung

Die exakte Formulierung des Tötungsverbots, die ausnahmslos gilt, lautet in der klassischen katholischen Ethik:

Man darf niemals einen unschuldigen Menschen direkt töten. Das „direkte Töten eines unschuldigen Menschen“ nennt man „Morden“. Mit dieser Definition gilt ausnahmslos: Man darf nicht morden.

In der Bibel lautet die Formulierungen „Du sollst nicht morden“ (Ex 20,13; Dtn 5,17; Mt 19,18) und „den Schuldlosen ... sollst du nicht töten“ (Ex 23,7; vgl. Dtn 21,9; 27,25; Dan 13,53). Die katholische Ethik legt besonderen Wert darauf, dass sich das Verbot auch bezieht auf A. die direkte Abtreibung, B. die direkte Euthanasie, und C. die direkte Selbsttötung.[1]

Die wichtigsten Gründe für das Verbot sind: (1) Der Mensch als Abbild Gottes (Gen 1,26) hat eine unantastbare Würde, die der Mörder missachtet. (2) Nur Gott ist Herr über Leben und Tod des Menschen (vgl. Dtn 32,39; 1 Sam 2,6; Weish 16,13).

Die drei Ausnahmen vom Tötungsverbot: Wie in der Formulierung „niemals einen unschuldigen Menschen direkt töten“ die Worte „Mensch“, „unschuldig“ und „direkt“ andeuten, gibt es erlaubte Tötungshandlungen, die nicht als Mord zu werten sind:

1. **Tiere** (und **Pflanzen**) darf man um guter Zwecke willen töten (auch zur Nahrungsversorgung, vgl. Gen 9,2–3); verboten ist jedoch die sog. *Tierquälerei* (Tötung oder Quälerei von Tieren *ohne hinreichend guten Zweck*, d.h. aus niederen Beweggründen (wie Schadenfreude und Zeitvertreib) oder zugunsten unbedeutender menschlicher Interessen (z.B. Sportangeln, Pelztierzüchtung, Tierversuche für die Kosmetikforschung). Vgl. Spr 12,10: „Der Gerechte sorgt für das Leben seines Viehs.“

2. Ein ‚**schuldiger’ Mensch** darf nach biblischer und klassisch-katholischer Ethik unter Umständen mit dem Tod bestraft werden; zur hiervon nur scheinbar abweichenden Lehre von Papst Franziskus siehe Fußnote 3. Vgl. im Alten Testament z.B. Gen 3,3.19.22.24; Gen 9,6; Ex 21,12–17; Lev 20; 24,16–17; Num 35,30–3; Dtn 13; 21,18–23; 22; im Neuen Testament Mt 15,4; 26,52; Mk 7,10; Lk 23,41; Joh 19,10–11; Apg 25,11; Röm 1,32; 5,12; 13,4; Hebr 10,28; 1 Petr 2,14. Zu biblischen Einwänden gegen die Todesstrafe und gegen den Waffengebrauch allgemein siehe Fußnoten 8 und 9. Drei Bedingungen sind nach klassischer katholischer Ethik für die Erlaubtheit der Vollstreckung der Todesstrafe zu beachten:
   (2a) Die ‚Schuld’ muss so schwerwiegend sein, dass der Täter den Tod ***wirklich „verdient“*** hat (er muss durch Verbrechen wie z. B. Mord seine Verachtung der Menschenwürde gezeigt und diese Würde dadurch von sich geworfen haben).
   (2b) Die Vollmacht zur Vollstreckung der Todesstrafe hat ***nur der Staat*** (denn nach Röm 13,1–7 und 1 Petr 2,13–17 hat der Staat und nur er das „Schwert“ aus Gottes Hand, um die Guten zu schützen und die Bösen zu bestrafen), Privatpersonen dürfen die Todesstrafe ohne Gerichtsurteil nicht vollstrecken (vgl. Mt 26,52; Dtn 27,24): das wäre verbotene *Lynchjustiz*. Eine Mischform zwischen Lynchjustiz und staatlichem Gericht ist die *Blutrache* (vgl. Num 35:19.21.27), die im AT bereits gesetzlich eingeschränkt und dadurch zurückgedrängt wurde (vgl. Num 35,9–34, vor allem Vers 30).
   (2a) Auch der Staat darf die Todesstrafe nur einführen und anwenden, wenn sie das ***einzige Mittel*** (die „ultima ratio“) zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist.[2] Da dies in modernen Staaten – anders als in früheren unterentwickelten Staaten (z.B. Nomadenstaaten; mittelalterliche Kleinstaaten) – nicht mehr oder kaum noch der Fall ist, setzt sich die Kirche heute für die Abschaffung der Todesstrafe ein (besonders die Päpste Johanns Paul II., Benedikt XVI. und Franziskus).[3]

3. Man darf unter Umständen einen Menschen (auch einen unschuldigen) **indirekt töten**, d.h. seinen Tod als unerwünschte, aber unvermeidliche Nebenwirkung in einer „Handlung mit Doppelwirkung“ bei der Bewirkung einer den Tod aufwiegenden guten Tat in Kauf nehmen (siehe Genaueres in Abschnitt I.4). Die Tötung wird hier weder als Ziel noch als Mittel angestrebt; angestrebt wird nur eine gute Tat, die durch unglückliche Verkettung der Umstände den an sich unerwünschten Tod zur Folge hat. Vgl. hierzu Ex 22,1–2 (Notwehrtötung eines Einbrechers).
   Die wichtigen Beispiele für eine solche Tötung sind:
   (3a) *Notwehr*: Tötung eines Angreifers in einem Lebensrettungsakt, und zwar entweder durch den Angegriffenen selbst (Notwehr im eigentlichen Sinn) oder auch durch einen Dritten, der helfend eingreift (Notwehrbeihilfe),
   (3b) *indirekte Abtreibung* (ärztlicher Eingriff zur Lebensrettung der Mutter mit Todesfolge für das Kind),
   (3c) *indirekte Euthanasie* (Schmerzstillung mit Todesfolge für den Schwerkranken) und

---

[1] Die direkte Selbsttötung ist auch für einen „Schuldigen“ verboten, es sei denn, der Staat verhängt die Selbsttötung als Strafe.

[2] Diese Bedingung galt im AT *nicht*: Mörder *mussten* hingerichtet werden (Num 35,31.33–34); auch andere Strafgesetze (z.B. Steinigung der Ehebrecherin, Dtn 22,22–24) ließen keine Ausnahme zu. Zu einem Umdenken führte Jesu Stellungnahme zum Fall der Ehebrecherin (Joh 8,2–11, s. Fußn. 9) und Josephs als „gerecht“ gelobtes Vorhaben, seine des Ehebruchs verdächtigte Verlobte Maria im Stillen zu entlassen (Mt 1,18–19). Der Gedanke, dass Strafe sein muss, um die gestörte Weltordnung wiederherzustellen, ist im NT dadurch überwunden, dass Christi Tod diese Ordnung endgültig wiederhergestellt hat (vgl. Kol 2,14).

[3] Papst Franziskus hat die Todesstrafe am 11.05.2017 für „unzulässig“ erklärt und am 02.08.2018 eine entsprechende Änderung im Katechismus promulgiert, der bislang in Nr. 2267 die Todesstrafe als letztes Mittel als legitim erklärt hatte. Der neue Text lautet: „*Die Todesstrafe ist unzulässig, weil sie ein Angriff auf die Unverletzlichkeit und Würde der Person ist.*“ Seine Vorgänger Benedikt XVI. und Johannes Paul II. hatten sich ebenfalls für die Abschaffung der Todesstrafe in der heutigen Zeit eingesetzt, weil und sofern sie nicht mehr notwendig sei, um das Gemeinwohl aufrecht zu erhalten, aber klargestellt, dass ihre Anwendung nicht unter allen Umständen und in allen Kulturen und Zeiten grundsätzlich unerlaubt ist. Obwohl dies im Katechismus nun nicht mehr klar gesagt wird, ist es nach wie vor die auch von Papst Franziskus vertretene Lehre der Kirche. Denn aus dem Schreiben des Kardinals Ladaria (des Präfekten der Glaubenskongregation) „an die Bischöfe über die neue Formulierung der Nr. 2267 des Katechismus der Katholischen Kirche“ vom 01.08.2019 (das Papst Franziskus gutgeheißen und dessen Veröffentlichung er angeordnet hat) geht klar genug hervor, dass sich die neue Formulierung nur auf die heutige Situation bezieht, also keine grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe unter allen denkbaren Umständen ist, dass vielmehr früher aufgrund anderer Zeitumstände die Todesstrafe gerechtfertigt war. Wörtlich erklärte Kardinal Ladaria in dem genannten Brief, dass „*die neue Formulierung* […] *nicht im Widerspruch zu früheren Aussagen des Lehramts steht. Diese Aussagen können nämlich im Licht der vorrangigen Verantwortung der öffentlichen Autorität für die Wahrung des Gemeinwohls in einem sozialen Umfeld verstanden werden, in dem die Strafsanktionen eine andere Bedeutung hatten und in einem Milieu erfolgten, in dem es schwerer war zu garantieren, dass der Verbrecher sein Vergehen nicht mehr wiederholen kann.*“

(3d) einige Handlungen im „gerechten“ Krieg (siehe unten), die nicht direkt – weder als Ziel noch als Mittel – auf den Tod Unschuldiger abzielen, aber dennoch ihren Tod verursachen können (z.B. Bombardierung einer militärischen Anlage).

Fälle, in denen im Alten Testament anscheinend auch die **direkte Tötung unschuldiger Menschen** von Gott befohlen wird (wie Gen 22,2: Isaaks Opfer, oder 1 Sam 15,3: Befehl zum Genozid an den Amalekitern) werden manchmal als *nicht verallgemeinerungsfähige ausnahmsweise Ermächtigungen durch Gott g*edeutet („Beauftragung zum Töten durch spezielle Offenbarung“), gehen aber nach einer wohl vernünftigeren Deutung eher auf göttliche Impulse zurück, die ursprünglich einen spirituellen Sinn hatten, aber von den Autoren des Alten Testaments missverständlich ausgedrückt wurden, *so dass diese Taten nicht wirklich in Gottes Auftrag durchgeführt werden konnten.* Im Fall von Isaaks Opfer wird das Missverständnis von Gott selbst in Gen 22,12 korrigiert (siehe Abschnitt I.3). Dafür, dass Gott niemals die Tötung Unschuldiger befohlen hat, sprechen sowohl alt- als auch neutestamentliche Schriftstellen (z. B. Spr 6,16–17: Gott hasst „Hände, die unschuldiges Blut vergießen“; vgl. Ex 23,7, Dtn 19,10 und 1 Joh 3,15). Nur Gott hat als Herr über Leben und Tod das Recht, auch dem Leben Unschuldiger ein Ende zu setzen (aus seiner Perspektive ist es keine Vernichtung, sondern eine Art „Versetzung“ des Menschen in einen neuen Zustand: für Gott sind nach Lk 20,38 auch die Toten „alle lebendig“), und dieses Recht scheint er nicht auf Menschen zu übertragen (vgl. Dtn 32,39: „*Kein Gott ist außer mir: ich töte und mache lebendig*“; vgl. auch 1 Sam 2,6 und Weish 16,13).[4]

I.2. Zur Lehre vom „gerechten Krieg“

Wichtige Vorbemerkung: Das Wort „gerechter Krieg“ wird in neueren kirchlichen Dokumenten vermieden. So lehrt z.B. Papst Franziskus im seinem 2020 veröffentlichten Rundschreiben *Fratelli tutti* „[Wir können] den Krieg nicht mehr als Lösung betrachten. Angesichts dieser Tatsache ist es heute sehr schwierig, sich auf die in vergangenen Jahrhunderten gereiften rationalen Kriterien zu stützen, um von einem eventuell ‚gerechten Krieg‘ zu sprechen. Nie wieder Krieg!“[5] Daran ist richtig, dass ein Krieg nie *als Ganzer* etwas „Gerechtes“ ist: Es ist immer nur *höchstens eine* Kriegspartei im Recht und mindestens eine im Unrecht. Dass es aber gerechte Kriegshandlungen geben kann, ergibt sich bereits aus den obigen Ausnahmen 2 und 3 zum Tötungsverbot, und auf diese beiden Ausnahmen lassen sich auch schon *sämtliche* gemäß der klassischen Lehre vom „gerechten Krieg“ als erlaubt angesehene Tötungshandlungen im Krieg zurückführen, so dass der gerechte Kriegseinsatz nicht – wie manche Ethiker meinen – eine *weitere* (vierte) Ausnahme zum Tötungsverbot ist.

Die einsichtigen ***klassischen vier Bedingungen***, welche (vor allem katholische) Ethiker für den sog. „gerechten Krieg“ aufgestellt haben, und die aus einem Ernstnehmen und einem vernünftigen Durchdenken der politischen Dimension der Bergpredigt und anderer Weisungen des Neuen Nestaments hervorgegangen sind, sind die folgenden:

1. *Gerechtes Mandat:* Der Krieg muss von der rechtmäßigen Autorität (Staat, Staatengemeinschaft oder quasi-staatlich organisierte Widerstandsbewegung gegen einen Tyrannen oder Unrechtsstaat wie z.B. die Gruppe um General Stauffenberg im Zweiten Weltkrieg) angeordnet werden[6] – Krieg ist nicht Sache von Privatleuten (somit ist der Guerillakrieg verboten).
2. *Gerechter Grund:* Kriegsgrund muss eine versuchte oder erfolgte Völkerrechtsverletzung sein. Daher muss das Ziel
   a. die Verhinderung der versuchten Rechtsverletzung (z.B. Verteidigung gegen ein angreifendes Heer) sein oder
   b. die Wiedergutmachung der erfolgten Rechtsverletzung (z.B. Rückeroberung eines widerrechtlich besetzten Landes).
3. *Angemessenheit des Mittels:* Der Krieg muss zur Erreichung des Zieles (a) geeignet und (b) notwendig sein und (c) in einer ehrlichen und realistischen Schadenabwägung als das kleinere Übel erscheinen, es muss also gegeben sein
   a. die Eignung: es muss die „sichere Aussicht auf einen schnellen Erfolg“ des Einsatzes bestehen;
   b. die Notwendigkeit: alle friedlichen Mittel müssen ausgeschöpft sein; der Krieg ist „ultima ratio“ (letztes Mittel);
   c. und die Schadensabwägung muss ergeben, dass die Rechtsverletzung schlimmer ist als die negativen Kriegsfolgen.
4. *Gerechte Durchführung:* (a) die Absicht der Kriegführenden und (b) die konkreten Handlungen müssen einwandfrei sein:
   a. die Absicht muss allen die Beseitigung der Rechtsverletzung sein, nicht Eigennutz, Ruhm, Feindeshass oder Kriegslust;
   b. und im Kriegsverlauf ist jede direkte Tötung Unschuldiger zu unterlassen.

Den letzten Punkt 4b kann man im Hinblick auf die im Krieg üblichen Handlungen konkreter wie folgt entfalten:

Unerlaubte Handlungen sind die folgenden in Kriegen leider oft begangenen Tötungshandlungen:
(a) Angriff auf die Zivilbevölkerung,
(b) Exekution von Kriegsgefangenen oder Geißeln, und
(c) Tötung von nicht angreifenden Soldaten aus dem Hinterhalt.
Diese Taten sind als Mord zu beurteilen und zu unterlassen.

Erlaubte Tötungshandlungen in einem „gerechten“ Kriegseinsatz *wären hauptsätzlich die folgenden:*
(a) Erlaubt ist die Tötung angreifender Soldaten, entweder durch die angegriffenen Soldaten selbst (Notwehr im eigentlichen Sinn) oder durch Dritte, z.B. durch zu Hilfe eilende Einheiten (Notwehrbeihilfe). Es handelt sich hier nur um die Anwendung des bereits (in Punk 3a auf S. 2) genannten Grundsatzes über die Erlaubtheit *indirekter Tötung in Notwehr*.

---

[4] In Weish 16,13 wird deutlich, warum Gott, nicht aber der Mensch „Herr über Leben und Tod ist“: Weil Gott (nicht aber der Mensch) Tote wieder lebendig manchen kann: „*Du* [Gott] *hast ja Gewalt über Leben und Tod, führst hinab zu den Pforten des Hades und wieder herauf. Der Mensch* [aber] *kann zwar in seiner Bosheit einen Menschen töten, aber den entflohenen Geist bringt er nicht mehr zurück und befreit nicht die [in den Hades] aufgenommene Seele.*“

[5] *Fratelli tutti* 258. Vgl. auch die Erklärung *Dignitas Infinita* des Dikasteriums für Glaubenslehre vom 25. März 2025, 38–39.

[6] Es gibt auch einen legitimen Widerstand gegen eine ungerechte Staatsgewalt (gerechte Revolution), wobei im Wesentlichen die gleichen Prinzipien gelten wie beim gerechten Krieg. Vgl. Pius XI., Enzyklika „Firmissiman constantiam“ vom 29. März 1937 (DH 3775) und vor allem Paul VI., Enzyklika „Populorum Progressio“ vom 26. Mai 1967 (DH 4452).

(b) Man darf notwendige Truppenbewegungen durchführen (z.B. fliehen oder Bedrängten zu Hilfe zu eilen) und darf Menschen, die sich in den Weg stellen, um die Truppenbewegung zu verhindern, nötigenfalls mit Waffengewalt vertreiben; ebenso darf man – wenn die Bewegung unmittelbar notwendig ist – den Tod von unabsichtlich im Fuchtweg stehenden Menschen in Kauf nehmen, denn beides sind Formen *indirekter Tötung*.

(c) Man darf militärische Anlagen *direkt angreifen und zerstören*, wobei unter Umständen – wenn von den Anlagen unmittelbare Gefahr ausgeht – auch der Tod von Menschen in Kauf genommen werden darf, die sich in unmittelbarer Umgebung der Anlage aufhalten, denn auch dies wäre wieder eine nur *indirekt Tötung*.

(d) Man darf einen Menschen nur dann *direkt angreifen und töten*, wenn dieser ein „schuldiger" Mensch ist, und zwar in dem Sinn, dass er für die Rechtsverletzungen, wegen denen man Krieg führt, direkt verantwortlich und dadurch so schwer schuldig geworden ist, dass man ihn deswegen rechtmäßig hätte zum Tode verurteilen können. Das trifft immer nur auf sehr wenige Menschen zu, nämlich nur die maßgeblichen Anführer und Ideengeber der das Recht verletzenden Kriegspartei: Im zweiten Weltkrieg z.B. hätten die Alliierten und die deutschen Widerstandskämpfer nach diesem Grundsatz nur Adolf Hitler selbst und andere führende Nationalsozialisten direkt angreifen und töten dürfen.

(e) Man darf nach dem Grundsatz der „Handlung mit Doppelwirkung" (siehe Abschnitt I.4) bei einem erlaubten direkten Angriff auf einen „schuldigen" Menschen unter Umständen auch den Tod Unschuldiger in Kauf nehmen, die aufgrund ihrer Anwesenheit am falschen Ort zur falschen Zeit bei dem Angriff unbeabsichtigt zu Tode kommen und insofern wieder nur *indirekt getötet* werden (vgl. die unschuldigen Totesopfer beim Stauffenberg-Attentat auf Hitler).

Man kann die „Lehre vom gerechten Krieg" knapp und präzise auch wie folgt zusamenzufassen:

Diese Lehre besagt, dass (nur) ein Staat oder eine staatsähnliche Institution (wie diejenige von General Stauffenberg im zweiten Weltkrieg) bewaffnete Aktionen durchführen darf, und dass auch der Staat bzw. die staatsähnliche Institution solche Aktionen nur durchführen darf als letztes Mittel (ultima ratio) zur „Verhinderung einer versuchten Rechtsverletzung" oder auch zur „Wiedergutmachung einer schon geschehenen Rechtsverletzung", und das auch nur, wenn „sichere Aussicht auf schnellen Erfolg" besteht und „der dabei voraussichtlich angerichtete Schaden nicht mehr wiegt als der angestrebte Nutzen"; überdies würfen bei einem solchen Einsatz die Waffen niemals zur direkten Tötung unschuldiger Menschen eingesetzt werden.

Diese Prinzipien dienen zur Begrenzung (nicht zur Ausweitung oder gar „Heiligsprechung") von Kriegen. Sicher hat Papst Franzikus recht, wenn er im oben genannten Zitat sagt, dass es „heute sehr schwierig" ist (und man möchte hinzufügen: eigentlich immer schon sehr schwierig war) „sich auf die in vergangenen Jahrhunderten gereiften rationalen Kriterien zu stützen, um von einem eventuell ‚gerechten Krieg' zu sprechen". Im Idealfall sollten Kriege ganz vermieden werden, und in jedem Fall ist ungerechten Befehlen der Gehorsam zu verweigern.[7] Das Zweite Vatikanische Konzil hat zudem von der Politik gefordert, die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu legitimieren (Gaudium et Spes 79), und die Kirche setzt sich in der heutigen Zeit verstärkt für die Ächtung des Krieges ein, besonders des offensiven Krieges (des sog. Angriffskrieges), dessen Ächtung schon Papst Pius XII. forderte. So erscheint es wünschenswert, dass man einen Weg findet, um internationale Konflikte künftig im Rahmen eines von allen Völkern anerkanten Völkerrechts mit friedlichen Mitteln zu lösen, so dass Kriege überflüssig werden. Solange dies nicht gelingt, sollte man wenigstens auf die Begrenzung von Kriegen im Rahmen der genannten vernünftigen Prinzipien hinarbeiten.

Anwendung der Prinzipien auf konkrete Kriege.

Versucht man, die genannten Prinzipien auf die Bewertung konkreter Kriege anzuwenden, wird man feststellen, dass meist auf beiden Seiten teilweise ungerecht gekämpft wurde, und dass nur einige wenige einzelne Aktionen im Sinn der katholischen Kriegsethik wirklich „gerecht" genannt werden können. Z.B. führten im *Zweiten Weltkrieg* nicht nur Deutschland und seine Verbündeten einen ungerechten Krieg, sondern in gewissem Maße auch die Alliierten. Denn obgleich die Alliierten offenbar einen gerechten Kriegsgrund hatten (nämlich die schon begangen und noch drohenden Rechtsverletzungen des menschenverachtenden Nazi-Regimes) kann man aus Sicht der katholischen Ethik auch ungerechte Kriegshandlungen auf alliierter Seite namhaft machen. Beispiele dafür sind die Atombombenabwürfe auf Hieroschima und Nagasaki durch die USA, und ebenso die Bombardierung Dresdens durch England, denn bei all diesen Aktionen handelte es sich um die direkte Tötung von über hunderttausend unschuldiger Zivilisten.

Im *Dritten Golfkrieg (Irakkrieg)* kämpften die USA wahrscheinlich schon deshalb keinen vollkommen gerechten Krieg, weil der vorgeschobene Kriegsgrund, der den Einsatz vielleicht gerechtfertigt hätte, nämlich die Entfernung bedrohlicher nuklearer Waffen aus der Hand des irakischen Staatschefs Sadam Husein, eine Lüge war, was heute allgemein anerkannt ist.

Was den laufenden *Russland-Ukraine-Konflikt* betrifft, geben beide Seiten an, dass sie geschehene und/oder drohende Rechtsverletzungen der anderen Seite abwehren oder wiedergutmachen wollten und wollen. Wer hier Recht hat, ist wohl nicht so einfach zu beantworten, wie es viele Kommentatoren auf beiden Seiten suggerieren. Einfacher ist es jedenfalls, zu klären, ob hinsichtlich der Angemessenheit des Mittels die folgenden beiden wirklich schwer zu vereinbarenden Bedingungen für den gerechten Krieg erfüllt sind, nämlich dass das angestrebte Kriegsziel voraussichtlich (1) „schnell und sicher" erreicht werden wird, und (2) dies realistischerweise gelingen kann, ohne dass der Schaden größer ist als der Nutzen. Hier zeigt sich nun folgendes Dilamma: Einerseits ist ein schneller und sicherer Sieg offenbar mit den bisherigen Mitteln nicht zu erreichen, wie der lange Kriegsverlauf bewiesen hat. Würde andererseits eine der beiden Seiten alle verfügbaren Waffenarsenale überraschend

[7] Vgl. 2 Vatikanum, Gaudium et Spes 79: Dort heißt es, das Konzil möchte „an die bleibende Geltung des natürlichen Völkerrechts und seiner allgemeinen Prinzipien erinnern. ... Handlungen, die in bewusstem Widerspruch zu ihnen stehen, sind Verbrechen; ebenso Befehle, die solche Handlungen anordnen; auch die Berufung auf blinden Gehorsam kann den nicht entschuldigen, der sie ausführt. Zu diesen Handlungen muss man an erster Stelle rechnen: ein ganzes Volk, eine Nation oder eine völkische Minderheit aus welchem Grunde und mit welchen Mitteln auch immer auszurotten. Das sind furchtbare Verbrechen, die aufs schärfste zu verurteilen sind. Höchste Anerkennung verdient dagegen die Haltung derer, die sich solchen Befehlen furchtlos und offen widersetzen."

und mit aller Wucht einsetzen, so würde diese Seite zwar vielleicht tatsächlich „schnell und sicher“ siegen können, aber dies nur durch Anrichten eines unermesslichen Schadens mit mehreren Millionen weiterer Opfer und mit dem Risiko eines atomaren Weltenbrandes. Daher ist es gut nachvollziehbar, dass Papst Franziskus angesichts dieser Lage Verhandlungsbereitschaft angemahnt hat, damit der Konflikt ohne weiteres Blutvergießen baldmöglichst friedlich beendet wird.

Das neutestamentlich-biblische Fundament.

Für die Möglichkeit gerechter Kriegseinsätze kann sich auf Lk 3,14 berufen: Nach Lk 3,14 kommen die Soldaten zu Johannes dem Täufer und erhalten die Weisung, durch Handgreiflichkeiten und Worte zu erpressen und sich mit ihrem Sold zu begnügen;[8] wenn sie demnach als Soldaten ihren Sold erhalten dürfen, muss auch ihr Beruf auf christliche Weise ausgeübt werden können.[9] Dies wird durch weitere Texte bestätigt: vor allem die *Aufnahme des Hauptmanns Cornelius in die Kirche*, die Petrus vornahm, ohne dass er von Cornelius verlangte, seinen Beruf aufzugeben (Apg 10); vgl. hierzu auch *das uneingeschränkte Lob des Glaubens des Hauptmanns von Kapharnaum durch Jesus* (Mt 8,9–10), ohne dass Jesus bei dieser Gelegenheit dessen Beruf tadelte.[10] Demnach muss der Beruf des Soldaten für einen Christen statthaft sein und folglich auch der moderate Einsatz von Gewalt zur Verteidigung des Rechtes. Darauf weist auch Röm 13,1–7 hin, wo es heißt, der Staat „*trägt das Schwert*“ als „*Diener Gottes*“ (Röm 13,4; vgl. 1 Petr 2,14), was aufgrund der Anweisung Jesu, „dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist“ (Mt 22,21) auch von Christen respektiert und unterstützt werden muss. Bemerkenswert ist auch Hebr 11,34, wo von den herausragenden Gläubigen des Alten Bundes unter anderem lobend hervorgehoben wird: „*Sie wurden stark im Krieg, schlugen Heere in die Flucht*“. All dies muss jedoch mit der Bergpredigt Jesu (Mt 5–7) verbunden werden, und im Hinblick auf den Krieg zeigt diese nicht immer wörtlich zu nehmende und vieles bewusst übertreibende Predigt,[11] dass die „gerechte“ Partei in einem Krieg bestrebt sein muss, den Hass zu überwinden (Mt 5,44); konkret sollte sie auf Rache verzichten und die Gewalt einstellen, wo immer das sinnvoll erscheint (vgl. Mt 5,38–39).

---

[8] Die Anweisung Lk 3,14 an die Soldaten wird meist in etwa wie folgt übersetzt: „*Tut niemand Gewalt noch Unrecht und lasst euch genügen an eurem Solde*“ (so die Übersetzung Martin Luthers). Man könnte meinen, der Befehl „*tut niemand Gewalt noch Unrecht*“ würde das Töten ausschließen, denn wer keine Gewalt tut, tötet auch nicht. Der griechische Urtext zeigt aber, dass diese Deutung verfehlt ist. Die beiden Dinge, welche die Soldaten nicht tun sollen, sind hier durch die beiden Verben „diaseiein“ und „sykophantein“ benannt. Diaseiein heißt wörtlich „durchschütteln“ (dia = durch; seio = schütteln; davon z.B. seismos = Erdbeben). Im übertragenen Sinn bedeutet dies: jemanden verwirren, aufregen, in Furcht versetzen, einschüchtern, Geld abpressen, erpressen. Das hat aber mit Töten nichts zu tun. Ebenso heißt „sykophantein“ fälschlich anklagen, denunzieren, verleumden, schikanieren, drangsalieren. Auch das ist kein Töten. Was den Soldaten hier verboten werden sollte, war also die verbreitete Unsitte, sich von der Zivilbevölkerung Geld zur Aufbesserung des Soldes zu beschaffen, indem man die unschuldigen Leute einfach durch Handgreiflichkeiten („durchschütteln“) und durch Worte („anklagen“) einschüchtert, solange bis sie zahlen. Davon sollten die Soldaten also abstehen, nicht aber vom Gebrauch ihrer Waffen bei der Verteidigung gegen anrückende Heere des Gegners: Denn wäre es dies gewesen, was sie nicht tun sollen, so hätten sie offensichtlich keinesfalls Soldaten bleiben und sich weiter ihren Sold auszahlen lassen dürfen.
Schon in der frühen Kirche wurden die Anweisungen für die Soldaten teilweise falsch verstanden. In der zwischen 215 und 235 von Hippolyt geschriebenen römischen Kirchenordnung mit Namen „Traditio Apostolica“ heißt es in Kap. 16, dass von einem Soldaten, der Christ werden will, verlangt werden müsse, er dürfe keinen Menschen töten und nicht schwören; wolle er dies nicht, sei er zurückzuweisen. Ebenso sollen Stadtvorsteher und andere politische Würdenträger zurückgewiesen werden, wenn sie ihr Amt nicht aufgeben. Dies geht weit über das Neue Testament hinaus. Nicht nur Lk 3,14, auch Jesu Lob des Hauptmanns von Kapharnaum (Mt 8), die Aufnahme des Hauptmanns Cornelius in die Kirche (Apg 10) und die in Apg 13 angedeutete Bekehrung des römischen Statthalters (!) Sergius Paulus von Zypern ist mit den genannten Forderungen der Traditio Apostolica unvereinbar.

[9] Jesus legte allerdings Wert darauf, dass Christen *zur Ausbreitung seiner Botschaft* und *zur Verteidigung seiner eigenen Person* keine Waffen einsetzten (Lk 9,3; 10,3-4; Joh 18,36; Eph 6,10-17). Wenn sich daher die Jünger sich vor seiner Passion im Auftrag Jesu Schwerter besorgten sollten (Lk 22,35-38), war das Ironie und sollte Jesus gemäß dem Schriftwort Jes 53,12 wie einen Übeltäter aussehen lassen (Lk 22,37; vgl. Lk 23,2).
Als dann einer der Jünger (nach dem Johannesevangelium war es Petrus) bei der Gefangennahme mit dem Schwert zuschlug und dem Diener des Hohenpriesters dabei ein Ohr abhieb (Mt 26,51-54; Mk 14,47; Lk 22,50-51; Joh 18,10-11), gebot Jesus Einhalt, heilte das Ohr (Lk 22,51) und sagte zu dem Jünger: „*Steck das Schwert in die Scheide; jeder, der zum Schwert greift, wird/soll durch das Schert umkommen.*“ (Mt 26,52). Dieses Wort ist von Pazifisten so verstanden worden, als verbiete es jeglichen Waffengebrauch. Man kann aber entgegnen: (a) Mit „zum Schwert greifen“ ist hier das unrechtmäßige Greifen zur Waffe gemeint; wer das Schwert rechtmäßig gebraucht (etwa im rechtmäßigen Staatsdienst, wie der Polizist und Soldat) „greift“ nicht danach, sondern es ist ihm rechtmäßig verliehen (vgl. Röm 13,4; 1 Petr 2,14). Man beachte, dass Petrus als Privatperson handelte, also zur Vollstreckung der Todesstrafe nicht befugt war, und dass er hier auch keinesfalls eine rechtmäßige Notwehr-Beihilfe leistete, was er nur hätte tun können, um einen Angreifer abzuwehren, der Jesus unmittelbar töten wollte. Aber Jesus wurde hier nur gefangengenommen, niemand wollte ihn an Ort und Stelle töten, so dass sein Leben nicht unmittelbar in Gefahr war. (b): Das Jesuswort vom Schwert ist ein adaptiertes Zitat aus Gottes Wort im noachitischen Gesetz Gen 8,6, mit dem einem Mörder die Todesstrafe angedroht wird („*wer Menschenblut vergießt: durch Menschen soll sein Blut vergossen werden*“). Man könnte es also auch so verstehen, dass Jesus den Petrus ganz konkret vor dem Einsatz des Schwertes warnen wollte mit dem Hinweis auf die ihm drohende Todesstrafe, sollte er jemanden töten.
Eine andere Schriftstelle aber, die angeblich gegen die Todesstrafe spricht, ist die „*Ehebrecherin-Perikope*“ (Joh 8,2–11), wo Jesus die im alttestamentlichen Gesetz vorgeschriebene Steinigung einer Ehebrecherin (Lev 20,10; Dtn 22,22-24) verhindert. Als die Pharisäer und Schriftgelehrten die auf frischer Tat ertappte Frau vor Jesus bringen und ihn nach seiner Meinung fragen, was mit ihr geschenen soll, antwortet er: „Wer von euch ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein“ und verhindert so die Ausführung der Strafe, weil alle angesichts ihrer eignen Sünden beschämt weggehen. Diese ergreifende Geschichte wird oft missverstanden, so als hätte sich Jesus hier gegen die Todesstrafe ausgesprochen. Doch richtet sich seine Stellungnahme hier nicht speziell gegen die Todesstrafe und taugt daher nicht als Beitrag zur Strafrechtsdiskussion. Denn Jesu Wort richtet sich hier ja überhaupt gegen *jede* Bestrafung von Sündern durch Sünder. Die Lehre Jesu ist hier ganz einfach die, dass man - angesichts der eigenen Sünden - immer *zur Milde* und *zum Nachlassen von Strafen* bereit sein soll, wann immer dies sinnvoll erscheint, sofern der Täter bereut und fortan nicht mehr sündigen wird (dazu ermahnt Jesus jedenfalls am Ende die Frau: Joh 8.11). Dass man auch bei einem reulosen Sünder auf jede Strafe (oder auf bestimmte Arten von Strafen) zu verzichten hat, kann man aber aus Joh 8 nicht ableiten.

[10] Vgl. hierzu unter den außerbiblischen frühchristlichen Schriften den 96 n Chr. verfassten 1 Klemensbrief (von Papst Clemens I.), wo in Kap. 37 Zucht und Ordnung beim Militär als vorbildlich beschrieben und es als Gleichnis für das christliche Leben verwendet wird: „Lasset uns also kämpfen, Männer, Brüder, mit aller Ausdauer unter seinen [Gottes] untadeligen Gesetzen. Schauen wollen wir auf die, die unter unseren Führern kämpfen, wie sie wohlgeordnet, geziemend und gehorsam die Befehle vollziehen. Nicht alle sind Tribunen, oder Oberste, oder Hauptleute, oder Führer von Abteilungen usw., sondern jeder erfüllt auf seinem richtigen Posten die Anordnungen des Königs und der Führer.“

[11] Falls Belege für den offensichtlich hyperbolischen Stil der Bergpredigt nötig wären, könnte man folgende zwei anführen:
(1) In Mt 5,39 predigt Jesus: „*Wenn dich jemand auf deine rechte Backe schlägt, dem halte auch die andere hin.*“ Als er selbst später vor dem Hohen Rat einen Schlag ins Gesicht erhielt (Joh 18,22), nachdem er etwas gesagt hatte, was seinen Richtern nicht gefiel, hielt er aber nicht die andere Wange hin, sondern beschwerte sich: „*Wenn es nicht recht war, was ich gesagt habe, dann weise es nach; wenn es aber recht war, warum schlägst du mich?*“
(2) In Mt 5,21–22 verschärft Jesus das Verbot des Mordes zum Verbot des Zürnens, und sagt: „*Wer zu seinem Bruder sagt: Du Narr! soll dem Feuer der Hölle verfallen sein.*“ Das Wort „Narr“ (griech: *moros*) benutzt dann aber Jesus selbst in Mt 23,17, wo die Pharisäer anredet mit: „*Ihr Narren!*“

Pazifismus und kirchliche Ethik.

Radikale Pazifisten lehnen jede Anwendung von Gewalt, insbesondere jede Tötungshandlung (auch in Notwehr) unter allen Umständen ab. Auch tötende Polizisten und Soldaten sind demzufolge als Mörder zu betrachten.
Die kirchliche Ethik ist dagegen ein *gemäßigter Pazifismus*, der Gewalt dadurch minimieren will, dass nur eine *durch strenge Kriterien begrenzte* Gewalt gegen Rechtsverletzungen zugelassen wird.

Radikale Pazifisten argumentieren häufig: Würden sich *alle Menschen* nach unserer Lehre richten, hätten wir Frieden. Das ist zweifellos richtig, aber genau dasselbe wäre auch dann der Fall, wenn sich *alle Menschen* nach der kirchlichen Ethik richten würden (dann würde niemand das Recht verletzen und Gegengewalt wäre unnötig). Diesbezüglich sind also radikaler Pazifismus und kirchliche Ethik gleichwertig.

Die kirchliche Ethik hat aber gegenüber der radikal-pazifistischen Lehre den Vorteil, dass eine relativ friedliche und gerechte Ordnung auch dann aufrechterhalten werden kann, wenn sich *nicht alle* nach ethischen Maßstäben richten, sondern nur *die für die Ethik aufgeschlossenen Menschen*. Wären dagegen alle ethisch ansprechbaren Menschen radikale Pazifisten, ist zu befürchten, dass skrupellose Verbrecher die Macht übernehmen und dann ungehindert Gewalt ausüben können. Anders gesagt: Die Bekehrung aller ethisch ansprechbaren Menschen zum radikalen Pazifismus hätte voraussichtlich katastrophale Folgen (es sei denn, man könnte wirklich ausnahmslos *alle Menschen* dazu bekehren, aber das ist unrealistisch). Die kirchliche Ethik mit ihrem gemäßigten Pazifismus scheint mir darum die bessere Alternative zu sein.

I.3. Gab Gott in alttestamentlicher Zeit Befehle zum Töten unschuldiger Menschen?

Das Opfer Abrahams in Gen 22, das Opfer Jiftachs in Ri 11 und Gottes Befehle im Alten Testament, heidnische Völker auszutilgen (z.B. Num 31; Dtn 20,16–18; Jos 6,17–21; 1 Sam 15) sprechen auf den ersten Blick dafür, dass Gott derartige Befehle tatsächlich erlassen hat. Doch müssen diese Bibelstellen differenzierter gesehen werden.

Zum „Opfer" Abrahams:
In Gen 22,2 befiehlt Gott, Abraham solle ihm seinen einzigen Sohn Isaak als Brandopfer auf dem Berg Morija (nach 2 Chr 3,1 der spätere Tempelberg in Jerusalem) darbringen. Dies scheint mit zahlreichen anderen Bibelstellen nicht im Einklang zu stehen:
a) In Lev 18,21 hat Gott Menschenopfer verboten: *„Du darfst keines deiner Kinder für Moloch* [durch das Feuer] *gehen lassen und so den Namen deines Gottes entweihen."* Wer dieses Verbot übertrat, sollte mit dem Tod bestraft werden (Lev 20,1-5).
b) In Dtn 12,31 tadelt Gott die Kanaaniter: *„Alles, <u>was Jahwe ein Gräuel ist</u>, haben sie ihren Göttern getan: Sie verbrennen ihren Göttern zuliebe sogar ihre Söhne und Töchter"*. Vgl. Dtn 18,10–12.
c) In Jes 57,4–5 mahnt Gott: „Seid ihr nicht Kinder des Frevels, eine Lügenbrut, die ihr ... in Tälern und Felsklüften Kinder schlachtet!"
b) Nach Jer 32,35 hat Gott nie Menschenopfer gefordert: *„Sie haben ... ihre Söhne und Töchter für den Moloch [einen phönizischen Gott]durch das Feuer gehen lassen, <u>was ich ihnen niemals befohlen habe</u>, und <u>niemals ist es mir in den Sinn gekommen, das sie diese Gräuel verüben sollten</u>"*. Vgl. Jer 3,24; Jer 7,31; Jer 19,5; Ez 16,20–21; Ez 20,26; Ps 106,37–38 und die tadelnden Berichte über Menschenopfer Jos 6,26, 1 Kön 16,34; 2 Kön 3,27; 2 Kön 16,3; 2 Kön 21,6.

Der Philosoph Immanuel Kant († 1804) löste das Problem so, dass der Befehl nicht von Gott kam: *„Abraham hätte auf diese vermeintliche göttliche Stimme sagen müssen: Dass ich meinen guten Sohn nicht töten solle, ist ganz gewiss; aber dass du, der du mir erscheinst, Gott bist, davon bin ich nicht gewiss"* (Kant, Der Streit der Fakultäten, 1798, 1. Abschnitt A 103, Anm.)
Doch nach dem Zusammenhang der Schriftworte ist es in Gen 22,2 Gott, der spricht. Die Lösung des Problems besteht daher in der *richtigen Deutung* dieser Worte. Gott wollte nicht, dass das Opfer tatsächlich durchgeführt wird. Denn:
1. Am Ende verhindert Gott das Opfer Isaaks und ersetzt dies durch ein Widderopfer (Gen 22,12-13).
2. Es heißt gleich am Anfang der Geschichte, dass Gott Abraham prüfen wollte (Gen 22,1).
3. Abraham ahnte, dass es nicht zum Verlust des Sohnes kommen soll: Er sagt, er werde mit Isaak zurückkommen (22,5).

Der Satz Gen 22,2 ist also anscheinend wie folgt gemeint: Gott verlangt darin von Abraham eine vollkommene Gottesliebe, die größer ist als seine Liebe zu den ihm am allernächsten stehenden Menschen. Diese Liebe soll er auf einem Berg durch Gebet und ein symbolisches Widderopfer bekräftigen. Die Worte Gen 22,2 (oder die dahinter stehende Inspiration Gottes, die in diese Worte gefasst wurde) haben also einen tieferen symbolischen Sinn.
Abraham kann als ein Mensch, der in einer Kultur aufgewachsen ist, in der Menschenopfer üblich waren, diesen tieferen Sinn des göttlichen Ansinnens nicht sogleich erkennen: Er glaubt zunächst, dass er seinen Sohn real opfern soll und macht sich auf den Weg. Unterwegs ahnt er aber schon, dass es nicht zum realen Opfer des Sohnes kommen wird und die Sache gut ausgeht (Gen 22,5). Am Ende bestätigt sich diese Ahnung, indem Gott die Opferung Isaaks verhindert (Gen 22,12).
Insgesamt lehrt der Text Gen 22 demnach: *Gott weist die grausame Menschenopferreligion zurück, behält aber zugleich das dahinter stehende positive Anliegen bei, dass der Mensch Gott den ersten Platz einzuräumen soll*.[12]

Ähnlich könnten die alttestamentlichen **Befehle zur Vertilgung heidnischer Völker** auf von Gott kommende Eingebungen zurückgehen, dass sich die Israeliten *radikal vom Heidentum abgrenzen* sollen. Solche Eingebungen sind von den damaligen Israeliten und auch von Autoren der Schriften des Alten Testaments oft als reale Tötungsbefehle verstanden und formuliert worden; die entsprechenden Texte sind jedoch von vielen hl. Kirchenvätern dem christlichen Geist entsprechend *sinnbildlich* ausgelegt worden, was in diesem Fall den ursprünglichen Intentionen Gottes besser entsprechen dürfte.

Was schließlich das **Opfer des Richters Jiftach** angeht, so wird der Text Ri 11,29-40 wird manchmal so (miss?)verstanden, dass Jiftach Gott in Erfüllung seines Gelübdes, im Fall des Sieges die erste Person, die ihm entgegenkommt, Gott darzubringen, seine Tochter als Brandopfer dargebracht hat, wobei die Tochter einwilligte. Andere Ausleger meinen (wohl zu Recht), dass er sie lediglich dadurch Gott „darbrachte", dass er sie verpflichtete, als Jungfrau ihr Leben lang Gott zu dienen; tatsächlich lässt sich der Text so verstehen (vgl. Ri 11,37–40). Andernfalls wäre Jiftach in Hebr 11,32 wohl kaum unter die vorbildlichen Gerechten des Alten Testaments gerechnet worden.

[12] Vgl. Christi Wort in Mt 10,37 „Wer Vater oder Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht wert, und wer Sohn oder Tochter mehr liebt als mich, ist meiner nicht wert" (ähnlich Lk 14,26). Christliche Leser haben außer diesem offensichtlichen Sinn in dem Text noch einen „verborgenen" Sinn ausgemacht: Sie sehen hier versteckte Hinweise auf Jesu Opfer: Jesus ist sinnbildlich das Lamm, das am Ende geopfert wird (Joh 1,29 und 1,36). Außerdem ist der gehorsame Isaak, der das Holz trägt, ein Vorbild Jesu, der sein Kreuz trägt (Joh 19,17), um den Willen des himmlischen Vaters zu tun (Joh 6,38; Hebr 10,9), und für uns aus Liebe am Kreuz zu sterben; und Abraham ist ein Vorbild des himmlischen Vaters selbst, der seinen geliebten einzigen Sohn hingibt (Joh 3,16), um die verlorene Welt zu retten und die Menschen wieder mit Gott zu verbinden.

I.4. Das Prinzip der Handlung mit Doppelwirkung

Abzulehnen ist das ***Prinzip von der Heiligung der Mittel durch den Zweck***, welches den Gebrauch eines schlechtes Mittel zu einem (hinterher eintretenden) gutem Zweck erlaubt. Dieses Prinzip wird von der sog. „teleologischen“ oder „konsequenzialistischen“ Ethik vertreten. Das ist nicht zulässig: denn es ist „direktes“ Tun des Schlechten – als Mittel angestrebt. Beispiel: der Abwurf der Atombombe auf Hiroschima, um den Krieg schneller zu beenden. Dagegen besagt das kirchlich anerkannte ***Prinzip Handlung mit Doppelwirkung***: Eine schlechte Nebenwirkung kann unter Umständen zugelassen werden, denn das ist nur „indirektes“ Tun des Schlechten - das nur in Kauf genommen, zugelassen, gar nicht angestrebt wird. Wichtigste Bedingung ist, dass die Nebenwirkung gleichzeitig (oder gleich-unmittelbar) mit der guten Wirkung eintritt (man hat dann eine einzige Handlung, aus der zugleich zwei Wirkungen hervorgehen).
Genauere Formulierung des Prinzips: Eine Handlung mit Doppelwirkung (d.h. eine Handlung mit einer guten und einer schlechten Wirkung, die gleich-unmittelbar aus der Handlung hervorgehen) ist unter den folgenden vier Bedingungen ethisch gerechtfertigt:

1. Die Handlung an sich (abgesehen von der schlechten Wirkung) ist gut oder neutral.
2. Beide Wirkungen sind voneinander untrennbar.
3. Die gute Wirkung muss die schlechte (nach ehrlicher Einschätzung des Handelnden) aufwiegen.
4. Nur die gute Wirkung ist gewollt, die schlechte ist weder als Ziel noch als Mittel gewollt und gutgeheißen, sondern nur als Nebenwirkung zugelassen. Man spricht dann von einer nur *indirekt* herbeigeführten Wirkung.

Beispiele aus dem Bereich der Tötungshandlungen (B, nicht aber A kann mittels des Prinzips unter Umständen gerechtfertigt):

Fall A: Bombardierung der Zivilbevölkerung, um einen Krieg zu beenden.
Fall B: Bombardierung einer militärischen Anlage, wodurch auch in der Nähe befindliche Zivilisten zu Tod kommen.

Fall A: Tötung eines potentiellen Angreifers aus dem Hinterhalt, um einem Angriff zuvorzukommen.
Fall B: Tötung des unmittelbar zum lebensbedrohlichen Angriff ansetzenden Angreifers (= *indirekte Tötung in Notwehr*).

Fall A: Tötung des Kindes im Mutterleib, bevor Lebensgefahr für die Mutter besteht, um diese Gefahr auszuschalten.
Fall B: Rettung einer Schwangeren mit Todesfolge für das Kind (= *indirekte Abtreibung*), z.B. Entfernung der Gebärmutter wegen Krebs oder Eingriff zur Entfernung des Kindes aus dem Eileiter bei einer Eileiterschwangerschaft.

Fall A: Ein Arzt tötet einen Patienten, um ihn von seinen Schmerzen zu befreien (= aktive Sterbehilfe / direkte Euthanasie).
Fall B: Ein Arzt verabreicht das erforderliche Schmerzmittel, wissend, dass der Patient die Dosis nicht überlebt (= *indirekte Euthanasie*).

Fall A: Ein Kriegsgefangener tötet sich selbst, um den Strapazen im Gefangenenlager zu entgehen.
Fall B: Ein Kriegsgefangener, dem durch Folter ein Staatsgeheimnis entlockt werden soll, nimmt Gift, um sich zu betäuben und so das Geheimnis zu schützen, zulassend, dass er daran sterben wird (= *indirekter Selbstmord*).[13]

[13] Die klassischen zwei biblischen Schulbeispiele für die indirekte Tötung sind die Notwehr (Ex 22,2-3) und der Fall einer indirekten Selbsttötung in Ri 16.29-30: Die Selbsttötung des Richters Simson, der durch Auseinanderdrücken der Säulen des Hauses dessen Einsturz verursachte, eine Handlung, die zugleich (gleich-unmittelbar) ihn selbst und die im Obergeschoss anwesenden Krieger der Philister zu Tode brachte. Ob diese Tat ethisch gerechtfertigt war, hängt allerdings davon ab, ob die direkte Tötung der Philister als gerechte Kriegshandlung gewertet werden kann.

I.5. Selbsttötung und Euthanasie

Papst Johannes Paul II erklärte in Evangelium Vitae Nr. 65 (1995), dass **Euthanasie** (d. h. die Tötung eines unschuldigen Schwerkranken) „eine schwere Verletzung des göttlichen Gesetzes ist, insofern es sich um eine vorsätzliche [also direkte] Tötung einer menschlichen Person handelt, was sittlich nicht akzeptabel ist. Diese Lehre ist auf das Naturrecht und auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet, von der Tradition der Kirche überliefert und vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt der Kirche gelehrt." Vgl. die Stellungnahme der Glaubenskongregation 1980: „Es kann vorkommen, dass ... jemand meint, er dürfe berechtigterweise den Tod für sich selbst erbitten ... Obwohl in solchen Fällen die Schuld des Menschen vermindert sein oder gänzlich fehlen kann, so ändern doch der Irrtum im Urteil, dem das Gewissen vielleicht guten Glaubens unterliegt, nicht die Natur dieses todbringenden Aktes, der in sich selbst immer abzulehnen ist." Mit der Euthanasie ist die Problematik der Selbsttötung eng verwandt, da diese ebenso wie die Euthanasie häufig vorgenommen wird, um einem Leiden ein Ende zu setzen. Das Verbot der Selbsttötung hatte schon der Kirchenvater Augustinus († 430) ausgesprochen, in dem er zu dem Gebot „Du sollst nicht töten" erläuternd bemerkte: „weder einen anderen Menschen noch dich selbst", da ja im Gebot vom Töten schlechthin die Rede sei, nicht einschränkend vom Töten eines anderen. – Erlaubt ist allerdings nach den allgemeinen Grundsätzen des Naturrechts, wie es die Kirche auslegt:

1. Die *passive Sterbehilfe* bzw. *das Zulassen des eigenen Todes* (= „einen anderen bzw. sich selbst sterben lassen", das ist kein Töten, man kann also künstlich lebensverlängernde Apparate abschalten lassen oder selbst abschalten).
2. Die *indirekte Sterbehilfe* bzw. *indirekte Selbsttötung* (sie steht zwischen dem rein passiven Sterbenlassen und dem direkten Töten in der Mitte, konkretes Beispiel ist die Verschreibung bzw. Einnahme von Medikamenten, deren Hauptwirkung die Schmerzlinderung ist, deren Nebenwirkung aber die Verkürzung oder Beendigung des Lebens sein kann).
3. Die *direkte Selbsttötung, die von der rechtmäßigen staatlichen Autorität als Strafe für ein Verbrechen verhängt wird,* wie es in Japan, China und im heidnischen Griechenland (z.B. im Urteil gegen Sokrates) vorkam, was aber als inhumanes Staatgesetz bewertet wird (d.h. das Gesetz selbst ist zwar abzulehnen, aber der Straftäter, der es befolgt, sündigt nicht).
4. Als weitere Möglichkeit wurde in der Tradition die *direkte Selbsttötung durch spezielle göttliche Beauftragung* angeführt. Als Beispiele hierzu galten einige Märtyrer der frühen Kirche, z.B. die heilige Agathonike von Pergamon im zweiten Jahrhundert, die als Zuschauerin die Tötung ihrer Gefährten Karpos und Papylos miterlebt hatte und sich daraufhin freiwillig den Christenverfolgern auslieferte, um von ihnen sogleich verbrannt zu werden, nachdem sie eine Vision der „Herrlichkeit des Herrn" hatte und ausrief: „Dieses Gastmahl ist für mich bestimmt ... Ich muss mitfeiern bei diesem herrlichen Festmahl". Es ist aber zweifelhaft, ob Gott dem Menschen tatsächlich solche Impulse gibt, seinem Leben ein Ende zu setzen, und so lässt sich jedenfalls für die Allgemeinheit kein moralisches Gesetz daraus ableiten. Somit muss sich die praktische Ethik auf die Möglichkeiten 1 und 2 beschränken. Diese Einschätzung ist, wie die oben genannten Texte zeigen, durch die Stellungnahmen des kirchlichen Lehramts klar ausgesprochen worden.

Verboten ist immer die *aktive Sterbehilfe* (aktive Euthanasie), die 2001 in Holland legalisiert wurde, und die *(nicht als Strafe rechtmäßig verhängte) direkte Selbsttötung.* Ein Grund für die Ablehnung der Euthanasie und ihrer gesetzlichen Freigabe ist, dass leicht alte Menschen von ihren Verwandten zur Euthanasie gedrängt oder derselben anheimgegeben werden können („Oma leidet, unser Portmonee auch: wäre es da nicht für alle Beteiligten besser, Oma die Spritze zu geben?") Aber dieses Argument ist nicht das Entscheidende; neben dem „*Recht* auf Leben", das hier verletzt werden könnte, ist hier eine noch weitergehende „*Pflicht* zum Ausharren im Leben" zu beachten, die aus der fehlenden Vollmacht zur Tötung resultiert. Diese Pflicht hat Sokrates (bzw. Platon im Dialog Phaidon) bereits klar erkannt und in einem berühmten Gleichnis schön beschrieben: Der Selbstmörder gleicht einem Soldaten, der nicht darauf wartet, von seinem Feldherrn abberufen zu werden, sondern eigenmächtig desertiert: Wir müssen die Stellung im Lebenskampf, in die uns Gott gesetzt hat, halten und darin auszuharren, bis wir von ihm abberufen werden.

I.6. Todeszeitpunkt und Organtransplantation

Ethisch relevant ist die Feststellung des Todeszeitpunkts vor allem für die *Organtransplantation*, weil eine Entnahme von lebenswichtigen Organen, wenn sie keine Tötungshandlung sein soll, den schon eingetretenen Tod des Spenders voraussetzt.

Meinungen

Zum Todeszeitpunkt gibt es zwei wesentlich verschiedene Meinungen: Die in früheren Jahrhunderten vorherrschende Meinung war die der *Vitalisten*, welche der Ansicht sind, das Leben ende, wenn der Organismus dem Zerfall nicht mehr entgegenwirkt. Konkret muss nach dieser Ansicht der Mensch als lebendig bezeichnet werden, solange das *Herz* und damit der Kreislauf in Betrieb sind (eventuell auch durch Maschinen), während es ein sicheres Anzeichen für den Tod der irreversible (unumkehrbare) Herzstillstand gilt.[14]

Den Vitalisten stehen die *Mentalisten* entgegen, wonach der Tod durch Ausfall des *Gehirns* irreversibel (unumkehrbar) eintritt. Der Tod des Menschen wird demzufolge mit dem sog. Hirntod gleichgesetzt, der auch dann schon eintreten kann, wenn *Herz, Atmung und Kreislauf* noch intakt sind oder durch Maschinen in Gang gehalten werden. Diese Ansicht ist heute weithin anerkannt; sie ermöglicht auch die Entnahme von noch funktionsfähigen Organen für die Organtransplantation. Die Frage, wann exakt der Hirntot eingetreten ist, ist jedoch auch unter Mentalisten kontrovers:

(a) Ein Teil der Wissenschaftler bekennt sich zum *Teiltodkriterium*, wonach der Tod eintritt, sobald die Bewusstseinsfähigkeit erloschen ist, was bei Ausfall des *Großhirns* angenommen wird.

[14] Bei einem reversiblen (kurzen) Ausfall des Herzschlagens und der Atmung, bei dem eine Reanimation (‚Wiederbelebung') noch möglich ist, spricht man dagegen vom *klinischen Tod*, der noch kein wirklicher Tod ist, sondern nur ein Scheintod.

(b) Die Mehrzahl bekennt sich dagegen zum *Ganzhirntodkriterium*, wonach außer der Bewusstseinsfähigkeit auch alle weiteren Funktionen des Gehirns (z.B. die Fähigkeit zur Steuerung der Körperfunktionen) ausfallen müssen, wozu der irreversible Ausfall des ganzen Gehirns mit allen seinen Teilen (Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm) notwendig ist.
Ein Kriterium dafür ist nach den Richtlinien der deutschen Bundesärztekammer von 1997, wenn eine mindestens 30 Minuten andauernde hirnelektrische Stille, das sog. „Null-Linien-EEG" festgestellt wird.
In anderen Ländern gelten aber andere Bestimmungen:
- In den USA z.B. ist das Null-EEG nicht notwendig, es hat nur bestätigende Rolle,
- in Großbritannien spielt das EEG überhaupt keine Rolle
- Der für Medizinethik zuständige Kurienkardinal Barragan erklärte 2008, dass erst ein Ausfall der Hirnströme von mindestens 6 Stunden den Tod sicher anzeige.

Stellungnahme der Kirche

1957 erklärte Papst Pius XII., dass die genauere Festlegung des Todes eine Sache der Mediziners sei. 1990 erkannte daher folgerichtig die Deutsche Bischofskonferenz (in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Rat der evangelischen Kirchen in Deutschland) das Ganzhirntodkriterium an, und im Jahre 2000 erklärte Papst Johannes Paul II. auf dem Internationalen Kongress für Organverpflanzungim „Palazzo dei Congressi" in Rom, Ärzte könnte mit moralischer Gewissheit das Ganzhirntodkriterium zur Feststellung des Todes „als Grundlage benutzen".
Trotz dieser Erklärungen ist die Gleichsetzung des Hirntodes mit dem Tod des Menschen weiterhin unter Ethikern, Theologen und auch Medizinern umstritten. Auch Papst Johannes Paul II. scheint sich in seinem Todesjahr 2005 nicht mehr so sicher gewesen zu sein, da er die Experten zu einer erneuten Untersuchung der Frage aufforderte, und der Kölner Kardinal Meisner hatte schon 1996 erklärt: „Die Identifikation des Hirntodes mit dem Tod des Menschen ist aus christlicher Sicht beim derzeitigen Stand der Debatte nicht mehr vertretbar", eine Position, die allerdings der Papst und die meisten Bischöfe bislang nicht teilen. – Die Kritiker der Hirntodhypothese sind der Meinung, dass der Hirntod nur den unumkehrbaren Sterbeprozess einleitet, und der wirkliche Tod erst eintritt, nachdem *beides, Gehirn und Herz* (bzw. Kreislauf) zum Stillstand gekommen sind. Sie haben vor allem zwei Argumente:
(1) An Hirntoten, die man bis zur Organentnahme „am Leben" hält, verhalten sich in vielfältiger Weise wie Lebende (was den Ärzten und Arzthelfern oft emotionale Probleme bereitet): Ihr Herz schlägt, sie atmen, nehmen Nahrung zu sich, haben Stuhlgang; es hat sogar hirntote schwangere Frauen gegeben, die ihre Schwangerschaft fortsetzten und Kinder gebaren; ebenso hirntote Männer, die Erektionen haben, und deren Samen zur Kinderzeugung verwendet wurde; Hirntote zeigen Reaktionen auf Reize (z.B. durch Bewegungen von Armen und Beinen), sie können sich aufrichten und gurgelnde Laute ausstoßen.
(2) Neben diesem eher emotional bewegenden Einwand ist ein zweites wichtiges Argument der Hirntod-Gegner der Hinweis, es sei inkonsequent, wenn man mit der Hirntod-Hypothese nicht auch eine entsprechende „Hirngeburts-Hypothese" verknüpft, der zufolge das menschliche Leben im Embryonalstadium erst mit der Entwicklung des Gehirns ca. 30 Tage nach der Empfängnis beginnt, was die heutige katholische Theologie aber ablehnt, indem sie das Leben mit der Empfängnis beginnen lässt (siehe dazu Kap. I.7); analog weist man darauf hin, dass man bei Annahme der Hirntod-Hypothese konsequenterweise auch Kindern mit Schäden oder Fehlbildungen des Gehirns (Anenzephalie) das Leben absprechen müsste, was weder die Kirche noch der Staat tut.
Diesen Vorwürfen der Inkonsequenz halten Verteidiger des Hirntod-Kriteriums wiederum entgegen, dass sowohl die an Anenzephalie leidenden Säuglinge als auch die noch gehirnlosen Embryonen das – bei den Säuglingen durch ihre Krankheit an der Entfaltung gehinderte – *innere Naturstreben* und besitzen, ein funktionierendes Gehirn und geistige Fähigkeiten auszubilden (und im Hinblick darauf als lebende menschliche Personen betrachtet werden können), während auf der anderen Seite der Hirntote mit dem Verlust der Gehirnfunktionen auch dieses Naturstreben zu verlieren scheint.
So lautet insgesamt das nicht ganz befriedigende Fazit: Das letzte Wort zum Hirntod dürfte bislang weder aus medizinischer noch aus theologisch-philosophischer Sicht gesprochen sein. Beim jetzigen Stand der Diskussion steht aber trotz wachsender Bedenken immer noch die Mehrheit der Mediziner wie auch das offizielle Lehramt der Kirche prinzipiell dem Hirntodkriterium überwiegend positiv gegenüber.

Eine Organtransplantation lebensnotwendiger Organe kann der katholischen Ethik zufolge nur dann bejaht werden, wenn
(1) der Spender oder die für ihn Verantwortlichen zuvor dazu ihre Zustimmung gegeben haben und
(2) der Tod des Spenders bereits eingetreten ist (vgl. Katechismus der katholischen Kirche Nr. 2301 und 2296).
Ein noch Lebender darf *keine vitalen unpaarigen Organe* spenden, d.h. keine Organe, die für sein eigenes Leben oder die wesentliche Integrität und Gesundheit seines Körpers notwendig sind (= Verbot der Selbstverstümmelung).[15] Erlaubt ist nach diesem Grundsatz für den Lebenden nur
(1) die Spende *nachwachsenden Gewebes* (z.B. Bluttransfusion und Knochenmarkspende) und
(2) die Spende *eines paarigen Organs, bei denen ein gesundes normales Leben mit nur einem möglich ist* (z.B. Nierentransplantation, oder Transplantation von Teilen der Leber).
Zur Spende tierischer Organe an Menschen (sog. *Xenotransplantation* siehe Fußnote 44).

[15] Die Entfernung eines unpaarigen kranken Organs, das die Gesundheit beeinträchtigt, ist nur nach dem sog. *Totalitätsprinzip* („das Ganze ist wichtiger als der Teil") zu rechtfertigen: Demnach kann zum Wohl des ganzen Körpers wenn nötig ein Teil geopfert werden. Dies ist die klassische Rechtfertigung von chirurgischen Eingriffen (z.B. die Amputation eines Beins), wenn die Gesundheit des ganzen Körpers dies erforderlich macht. Der Eingriff ist dann aufgrund des Totalitätsprinzips keine verbotene Selbstverstümmelung mehr. *Da aber verschiedene Menschen keinen physischen Organismus (keine Totalität) bilden*, lässt sich das Totalitätsprinzip auf die Organspende *nicht* anwenden.

I.7. Abtreibung

Ausmaß des Problems: Nach einer Studie der WHO und UNO (vgl. idea 38/09) sind die häufigsten Todesursachen:

1.	Abtreibung	42 Millionen	weltweit jährlich (täglich 115,000)
2.	Herz-Kreislauf-Erkrankungen	17,4 Millionen	weltweit jährlich
3.	Hunger	10,2 Millionen	weltweit jährlich
4.	Krebs	7,4 Millionen	weltweit jährlich
5.	Aids	2,4 Millionen	weltweit jährlich

Auf 100 Lebendgeburten kommen	in Westdeutschland	16	Abtreibungen (2008)
	in den USA	29.2	Abtreibungen (2005)
	im Weltdurchschnitt	31	Abtreibungen (2007)
	in Ostdeutschland	47	Abtreibungen (1990)
	in Osteuropa	105	Abtreibungen (2003)
	in der ehem. Sowjetunion	208	Abtreibungen (1986)

Nach dem „Institute for Family Policies“ wurden am 3. März 2010 in Brüssel folgende Zahlen vorgestellt: 2008 gab es EU-weit 1.207.646 Abtreibungen (Anstieg gegenüber 1998 um 8,3 %), die meisten in Großbritannien (216.000), Frankreich (210.000) und Rumänien (128.000). Deutschland liegt mit 114.000 auf Platz 6 von den 27 EU-Staaten. In ganz Europa einschließlich Russland wurden 2,9 Millionen Abtreibungen (bei jeder 5-ten Schwangerschaft) vorgenommen. Pro Tag werden in der EU 3.309 Kinder abgetrieben, also stündlich 138.

Beispiele für Diskurse über Abtreibung in der Praxis (aus verschiedenen Quellen)

- Eine 37 Jahre alte Frau ist schwanger und erfährt, dass ihr Mann Krebs hat. Sie möchte abtreiben, um den Mann nicht zu belasten. Frage: Wäre nicht eventuell ihr Mann sogar froh, wenn er erfährt, dass er ein Kind hat, das ihn überleben wird?
- Ein Mädchen, 16 Jahre, hat nach langem Suchen einer Lehrstelle. Sie ist aber plötzlich schwanger und der Freund will das Kind nicht haben. Frage: Darf sie deshalb ihr Kind töten?
- Eine junge Frau wollte schon lange ein Kind haben, jetzt hat es endlich geklappt, aber der Arzt stellt fest, dass das Kind krank ist und nach der Geburt nicht lange überlebensfähig sein wird. Die Familie und der Onkel raten der Frau zur Abtreibung: Dann könne sie schneller wieder schwanger werden. Diese Frau ist jedoch katholisch und trägt das Kind unbeirrt aus. Es lebte nach der Geburt noch einige Stunden, wird getauft, bekommt einen Namen und wird dann feierlich begraben. Nun hat es ein Grab. Der Onkel meint hinterher: So war es für alle beteiligten am Besten.

Zum Abtreibungsrecht: Folgende Möglichkeiten werden in verschiedenen Staaten praktiziert/erwogen:

1. völlige Freigabe, bis zum Schluss oder eventuell bis zu einer bestimmten Frist (z.B. drei Monaten).
2. Indikationslösung. Erlaubnis unter verschiedenen Bedingungen, die man Indikationen nennt (Indikation = Anzeige = Grund für den Einsatz einer medizinischen Maßnahme). Diskutiert werden
   a. medizinische Indikation (Lebensgefahr für die Mutter): *einziger unter Umständen in der kath. Ethik anerkannte Fall!*
   b. eugenische/embryopathische Indikation (Behinderung des Kindes)
   c. kriminologische/„ethische“ Indikation (Schwangerschaft nach Vergewaltigung)
   d. soziale Indikation (Frau in sozialer Notlage kann für das Kind nicht aufkommen)

   Die Fälle b. bis d. werden in der kath. Ethik als direkte Tötung eines Unschuldigen angesehen; es gibt in diesen Fällen alternative Lösungen für die Probleme (z.B. Freigabe zur Adoption oder die Übergabe des Kindes in eine Pflegefamilie).
3. Deutsche Fristenlösung seit 1993: Die Schwangerschaft ist in ersten drei Monaten rechtswidrig aber straffrei, wenn sie nach bescheinigter Beratung erfolgt. Die Beratung muss „ergebnisoffen“ sein, und der Schein muss ausgestellt werden. Die kath. Kirche hat sich auf Weisung Papst Joh. Paul II. hin 1999 aus dieser Beratung zurückgezogen.

Papst Joh. Paul II. prangerte die heutige Einstellung als „Kultur des Todes“ an: so werden z.B. Abtreibungen per Krankenkasse finanziert (in Deutschland trotz ihrer verfassungsrechtlich festgestellten Rechtswidrigkeit).

Grund für die Ablehnung der direkten Abtreibung: Die Unerlaubtheit außer im Fall der medizinischen Indikation ergibt sich aus dem Grundsatz der Unerlaubtheit der „direkten Tötung eines unschuldigen Menschen“, falls klar ist, dass das Embryo ein Mensch ist. Zu bedenken ist als Erstes, dass der Mensch philosophisch als „vernunftbegabtes Sinnenwesen“ definiert wird, wobei mit Vernunftbegabtheit weder *das tatsächliche Denken* meint ist (sonst würde ein Mensch, der gerade nicht denkt, aufhören, Mensch zu sein), noch die *Fähigkeit zum Denken* (sonst wäre ein Mensch, der in Ohmnacht fällt, oder eine das Denken hemmende geistige Behinderung hat, kein Mensch), sondern *das natürliche Streben zum Erwerb des Vernunftgebrauchs*, also *die natürliche Ausrichtung auf das Denken*, und daher müssen auch geistig Behinderte und Embryonen zur Art (Spezies) des ‚Menschen’ gerechnet werden (Spezies-Argument). Zweitens ergibt sich aus der neueren Embryologie, dass es in der Embryonalentwicklung von der Empfängnis an (= vom Moment der Vereinigung von Ei- und Samenzelle an) eine kontinuierliche Entwicklung beginnt, die kontinuierlich (ohne Sprünge) verläuft. Daher erscheint jede Definition willkürlich, die den Menschen erst zu einem späteren Zeitpunkt konstituiert sieht, weshalb man die Identität des Embryos mit dem späteren Person behauptet (Kontinuitäts-Identitäts-Argument). Aber selbst, wenn das Embryo im Anfangsstadium noch kein Mensch wäre (wie man in Antike und Mittelalter annahm, wo auch unter den Theologen die Überzeugung verbreitet war, dass das Embryo eines Jungen erst am 40. Tag und das Embryo eines Mädchens am 80./90. Tag nach der Empfängnis eine Menschenseele bekommt; siehe den nächsten Absatz) wäre die Abtreibung als ein Eingriff in eine natürlicherweise eindeutig auf die Konstitution eines Menschen hingeordnete Entwicklung ethisch zu beanstanden, was die Kirche auch stets getan hat, ganz unabhängig von der Einschätzung, ab wann das Embryo bereits als „vollwertiger“ Mensch zu betrachten ist (vgl. die Verurteilung des Satzes „Es ist erlaubt, vor der Beseelung des Fötus eine Abtreibung vorzunehmen“, DH 2134). Entscheidend für den Wert einer Sache wäre nach dieser Argumentation nicht ihr Sein, sondern ihr Potential (Potentialitäts-Argument). Man fasst diese Argumente als die *SKIP-Argumentation* zusammen (Spezies, Kontinuität-Identität, Potentialität).

Anmerkung zur früheren „Beseelungstheorie“: Nach Aristoteles († 322 v. Chr.) erhält das Embryo zunächst eine Pflanzenseele, dann eine Tierseele, und erst am 40. Tag (bei einem Jungen) bzw. am 90. Tag (bei einem Mädchen) eine Menschenseele (vgl. Aristoteles, *Historia animalium* 7,3 und *De Generatione animalium* 2,3). Viele christliche Gelehrte übernahmen diese Vorstellungen, wobei sie die Frauenbeseelung vom 90. auf den 80. Tag zurückdatierten, weil nach alttestamentlichen Gesetz (Lev 12) die Mutter eines Jungen am 40. und die eines Mädchens am 80. Tag das sog. Reinigungsopfer im Tempel darzubringen hatte (eine kultische Vorschrift, die aber mit der Beseelungstheorie vermutlich gar nicht zu tun hat). Es gab auch Gegner dieser Theorie, z.B. glaubte St. Albertus Magnus († 1280) bereits, dass das Empryo schon von der Empfängnis an ein vollständige menschliche Person mit Leib und Seele ist, was aufgrund moderner embryologischen Einsichten (z.B. Erich Blechschmidt, † 1992) heute sehr plausibel erscheint. Derselben Meinung war auch Leibarzt des Papstes Innozenz X., Paul Zacchias, der 1661 ein religiöses Argument dafür anführte: Wäre dem nicht so, würde man am Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens eine vernunftlose Materie feiern, was jedoch der allerseligsten Jungfrau „unangemessen“ sei. Unter dem seliggesprochenen Papst Innozenz XI. unterstützte 1679 das Heilige Offizium die These von der sofortigen Beseelung im Uterus, indem es die These von Juan Caramuel verwarf, es sei wahrscheinlich, dass jeder Fötus „solange er im Uterus ist“, einer vernunftbegabten Seele entbehrt und erst dann anfängt, eine solche zu haben, wenn er geboren wird (DH 2135). Durch den ebenfalls seliggesprochenen Papst Pius IX. wurde 1869 in der Bulle *Apostolicae Sedis* die Redeweise vom „beseelten“ und „unbeseelten“ Fötus im Kirchenrecht abgeschafft. Seitdem gehen die meisten Theologen von der Sofortbeseelung des Fötus bei der Empfängnis aus.

Abtreibung in der Bibel, Tradition und Lehramt

> Im Gesetz des Moses (Ex 21,22) heißt es: *„Wenn Männer raufen und dabei eine schwangere Frau stoßen, und ihre Kinder kommen heraus und es entsteht kein Schaden, so soll der Täter ein Bußgeld zahlen ...“*

Diese milde Strafe scheint auf den ersten Blick dafür zu sprechen, dass das Embryo nicht als vollwertiger Mensch gesehen wurde, da auf die Tötung eines Menschen die Todesstrafe stand: *„Wer einen Menschen* [*wörtlich: eine Seele*] *tötet, den soll man auf das Wort von Zeugen hin töten.“* (Num 35,30) Doch scheint dies eine Fehlinterpretation von Ex 21,22 zu sein. Erstens ist hier nicht vom direkten Töten, sondern von einer Art unbeabsichtigtem Unfall die Rede; schon von daher wäre es verständlich, wenn die Strafe milder ausfällt als beim Mord, auch wenn das Embryo als Person gesehen wurde. Zweitens aber ist diese milde Strafe dem Text zufolge nur dann anzuwenden, wenn *„kein Schaden entsteht“*. Mit dem Herauskommen der Kinder scheint daher *keine Fehlgeburt*, sondern *eine Frühgeburt* gemeint zu sein, bei dem das Kind gesund zur Welt gekommen ist (denn eine Fehlgeburt galt für die israelitische Familie, deren ganzer Stolz die Kinder waren, als großer und dauerhafter Schaden). Im Text heißt es dann weiter:

> *„Entsteht ein Schaden, so sollst du geben Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Mal um Mal, Wunde um Wunde, Narbe und Narbe“* (Ex 21, 23-25)

Demnach wird die Beschädigung der Kinder dem Täter zur Last gelegt, wobei der schlimmste Fall, die Verursachung einer Fehlgeburt, also doch mit der Todesstrafe („Leben gegen Leben“) geahndet wird, so dass hier die Verursachung des Todes eines noch Ungeborenen strafrechtlich der Tötung eines Menschen gleichgestellt wurde; es liegt darum nahe, dass das ungeborene Kind bereits als Mensch angesehen wurde.[16]

Die Vorstellung vom Dasein der menschlichen Person schon im Mutterleib liegt auch folgenden Bibelstellen zugrunde:

- Der Psalmist sagt, Gott habe ihn im Leib der Mutter „gewoben“ (Psalm 139,13).
- Ijob fragt: „Hat nicht mein Schöpfer ... uns im Mutterschoß bereitet?“ (Ijob 31,15).
- Jesaja legt dem messianischen „Gottesknecht“ die Worte in den Mund: „Der Herr [Jahwe] hat mich berufen von Mutterleibe an; er hat meines Namens gedacht, als ich noch im Schoß der Mutter war.“(Jes 49,1, vgl. 49,5)
- Der mit seinem Schicksal hadernde Jeremia klagt: Gott „hat mich nicht getötet im Mutterleib, so dass meine Mutter mein Grab geworden wäre“ (Jer 20,17), obgleich er schon vor seiner Geburt „im Mutterschoß geheiligt“ worden war (Jer 1,5).
- Johannes der Täufer wird nach Gabriels Verheißung ebenfalls „schon vom Mutterschoß an mit dem heiligen Geist erfüllt werden“ (Lk 1,15). Auch Paulus war schon „im Mutterschoß ausersehen und ... berufen“ (Gal 1,15).
- Johannes erkannte schließlich im Schoß seiner Mutter bereits den Messias im Schoß Mariens (Lk 1,41–44).

In der nachbiblischen christlichen Literatur und in den Texten des kirchlichen Lehramtes wurde Abtreibung von Anfang an klar als Sünde bezeichnet. So heißt es bereits in der wahrscheinlich Ende des 1. Jh. verfassten Kirchenordnung mit dem Titel „Didache“ (der frühesten christlichen Schrift nach der Bibel) in Kap. 2,2 vollkommen eindeutig: *„Du sollst nicht ein Kind abtreiben und ein Neugeborenes nicht töten“*.[17] Diese Haltung hat sich durch die Jahrhunderte hindurch nie geändert und fand (erstmals auf der Synode von Elvira, ca, 306) auch Eingang in kirchenamtliche Texte. So wiederholte auch das 2. Vatikanum (1962–65): *„Das Leben ist von der Empfängnis an mir höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen.“* (2. Vatikanum, Pastoralkonstitution Gaudium et Spes 51,3).

---

[16] Die Übersetzungen von Ex 21,22-23 sind leider meist unbrauchbar, so steht für „und ihre Kinder kommen heraus“ z.B. in der *Einheitsübersetzung* bzw. in der *Jerusalemer Bibel* „so dass sie eine Fehlgeburt hat“ bzw. „dass eine Fehlgeburt eintritt“. Während der Urtext offen lässt, ob die Kinder sterben oder lebendig bleiben, müssen sie dem Text der Einheitsübersetzung und der Jerusalemer Bibel zufolge tot sein, und der „Schaden“ von dem dann die Rede ist, kann sich ausschließlich auf Verletzung oder Tod der Frau beziehen. In der *Lutherbibel* heißt es „so dass ihre Frucht abgehet“. Bei dem Wort „Frucht“ denkt man aber eher an einen noch ungestalteten Embryo, während das Wort „Kinder“ im Urtext an vollständig gestaltete Kinder denken lässt; beim Wort „abgehen“ denkt man eher an den Tod des Embryos, also an eine Fehlgeburt, während im Urtext das neutrale Wort „herausgehen“ gebraucht wird.
Für „und kein Schaden entsteht“ steht in der *Einheitsübersetzung* „und kein *weiterer* Schaden entsteht“; hier wird willkürlich das Wort „weiterer“ hinzugesetzt, um an die Fehlgeburt zu erinnern, welche die Übersetzer hier (wohl fälschlich) vorausgesetzt haben. In der *Jerusalemer Bibel* heißt es sogar „sie aber nicht stirbt“, als wäre der einzige Schaden, an den man hier denken könnte, der Tod der Mutter. Entsprechend bietet die Jerusalemer Bibel im zweiten Satz: „ Stirbt sie aber daran, dann gilt: Leben um Leben, Auge um Auge“, was unsinnig erscheint, denn wenn die Frau stirbt, kann nur „Leben um Leben“ gelten (zumal die Kinder nach der Jerusalemer Bibel ebenfalls tot sind) . Man sieht hier, wichtig es ist, sich an entscheidenden Bibelstellen am Urtext zu orientieren.

[17] Genau dasselbe (fast wörtlich) fordert auch der ca. 130 verfasste sog. „Barnabasbrief“ (19,5), und die ca. 135 verfasste apokryphe griechische „Petrus-Apokalypse“ Kap. 11(26) schildert in einer Höllenvision Frauen, „die unehelich schwanger geworden waren und die Kinder abgetrieben hatten“. In der äthiopischen Version der Petrusapokalypse heißt es an der entsprechenden Stelle Kap. 8: „Das sind die, die ihre Kinder abtreiben und das Werk des Schöpfers, der sie gemacht hat, zerstören“. Auch die Passah-Homilie des Bischofs Melito von Sardes in Kleinasien (um 170) geißelt in Vers 52 die Abtreibung als „Schrecklichstes“ und spricht von der „unseligen Mutter“, die „selbst ein schreckliches Grab wurde“.

I.8. AIDS

Allgemeines:

AIDS (Acquired Immune Deficiency Syndrome, „erworbenes Immundefektsyndrom“) entsteht durch Infektion mit dem Humanen Immundefizienz-Virus (HIV) und zerstört das Immunsystem mit zuletzt tödlicher Wirkung. Eine Heilung gibt es bislang nicht, Dauertherapien können den Tod aber um Jahre oder sogar Jahrzehnte hinauszögern. Übertragen wird das Virus durch die Körperflüssigkeiten Sperma, Vaginalsekret, Blut, Muttermilch und Gehirn-Rückenmarks-Flüssigkeit und daher vor allem durch Geschlechtsverkehr, Benutzung unreiner Drogenspritzen, verseuchte Bluttransfusion, oder mittels Ansteckung des Kindes durch die Mutter bei der Geburt oder beim Stillen.

Ausmaß des Problems

Die Krankheit hat sich seit der Entdeckung des (wahrscheinlich vom den Schimpansen herkommenden) Virus im Jahr 1981 weltweit bis Ende 2017 auf ca. 37 Millionen Menschen ausgedehnt. 2017 starben weltweit etwa 1 Millionen Menschen an AIDS, während sich etwa 2 Millionen Menschen neu infizierten. In Deutschland gab es 2017 etwa 2700 Neuinfektionen, davon über 80 Prozent Männer; Die Gesamtzahl der Infizierten in Deutschland beträgt ca. 86.000 Menschen (d.h. etwa einer von 1000 Personen ist infiziert). Von den Infizierten sind etwa
72 Prozent homosexuelle Männer,
20 Prozent infizierten sich bei heterosexuellen Kontakten,
8 Prozent infizierten sich durch Drogen.

AIDS und Kondome

In einer klassischen amerikanischen Studie wurden Paare, bei denen nur ein Partner AIDS-infiziert war, untersucht.[18] Die Paare in der ersten Gruppe entschieden sich zur totalen sexuellen Enthaltsamkeit. In dieser Gruppe fand sich im Untersuchungszeitraum keine einzige HIV-Übertragung. Die zweite Gruppe entschloss sich, Sexualkontakte nur noch mit Kondomen zu haben. Hier waren *bereits nach 15 Monaten 10% der vormals gesunden Partner angesteckt***.** Die dritte Gruppe hatte weiterhin sexuelle Kontakte ohne Kondome. In dieser Gruppe betrug die Ansteckungsrate nach 15 Monaten bereits 86%. In anderen Studien, die sich auch jeweils nur auf einen Beobachtungszeitraum von etwa einem Jahr beschränken, werden Ansteckungsraten bei Kondombenutzern von bis zu 22% gemeldet. Das Bedeutet: Kondome schützen, aber nicht hundertprozentig; die Versagerrate von 10–22 Prozent ist eindeutig zu hoch. Unter anderem aus diesem Grund kann der Kondomverkehr nach Einschätzung der meisten kirchentreuen Moraltheologen auch beim sittlich erlaubten Verkehr unter Ehepaaren nicht vorbehaltlos im Sinne einer „Handlung mit Doppelwirkung“ empfohlen werden (ein zweiter hier nicht zu diskutierender Vorbehalt gründet sich auf den speziell sexualethischen Aspekt der Verfremdung des Aktes an sich). Die kirchliche Empfehlungen zur AIDS-Prävention lassen sind in den folgenden drei Tipps zusammenfassen:

Tipp Nr. 1. Verkehr wenn möglich nur mit einem verlässlichen Partner („eheliche Treue“),
Tipp Nr. 2. ansonsten Verzicht auf den Verkehr („Enthaltsamkeit“),
Tipp Nr. 3. wo die sittlich einwandfreien Lösungen 1. und 2. nicht befolgt werden: Kondom-Gebrauch als kleineres Übel, wobei aber ehrlich über die Risiken informiert werden sollte.

Während Kirchengegner der Kirche wegen ihrer Vorbehalte gegen das Kondom eine Schuld an der Ausbreitung des Virus geben, konterte der Präsident des Päpstlichen Rats für die Familie, Kardinal ALFONSO KARDINAL LÓPEZ TRUJILLO († 2008) in einer offiziellen Stellungnahme,[19] dass an der Ausbreitung der Pandemie vielmehr diejenigen Schuld seinen, die kommentarlos Kondome verteilen und die Menschen damit zu einer sorglosen riskanten Sexualleben ermutigen, das schließlich zur Ausbreitung des Virus führt: „Die Opfer des ‚Safe Sex’-Irrtums in den zahlreichen Zentren, die für HIV/AIDS Patienten sorgen und die von der katholischen Kirche unterstützt werden, erzählen uns: Wenn sie vorher von den wahren Risiken gehört hätten und angemessen informiert worden wären, hätten sie sich nicht auf promiskuitives sexuelles Verhalten eingelassen, sie wären keine sexuellen Beziehungen außerhalb der Ehe eingegangen, und sie wären ihren Familien treu geblieben.“ Der Kardinal meint, man sollte auf Kondompackungen auf das Restrisiko hinweisen, ähnlich auf Zigarettenschachteln auf die Risiken des Rauchens aufmerksam gemacht wird; dass aber das beste, was gegen AIDS getan werden kann, die Propagierung der christlichen Botschaft von der ehelichen Treue sei und der vorehelichen Enthaltsamkeit ist: das sind also Ratschläge im Sinne der obigen Tipps 1–2.

[18] M. A. Fischl, M. Dickinson, G. Scott, N. Klimas, M. Fletscher, W. Parks, *Evaluation of heterosexual partners, children und household contacts of adults with AIDS*, JAMA 257 (1987), S. 640-644.
[19] http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/family/documents/rc_pc_family_doc_20031201_family-values-safe-sex-trujillo_en.html

Dass der Kardinal recht hat und die Arbeit der Kirche gegen AIDS im Sinne dieser Tipps tatsächlich sehr erfolgreich ist, während die nichtkirchliche Kondompropaganda das Problem nicht in den Griff bekommt, legt die folgende bemerkenswerte Statistik nahe, die eine umgekehrte Proportionalität zwischen AIDS-Infektionsrate und katholischem Bevölkerungsanteil im Süden Afrikas nahelegt:

Land	**AIDS-Infektionsrate**	**Katholischer Bevölkerungsanteil**
Swaziland	43%	5%
Botswana	37%	4%
Simbabwe	25%	8%
Südafrika	22%	6%
Sambia	17%	26%
Malawi	14%	19%
Mosambik	12%	22%
Kenia	7%	25%
Ruanda	5%	47%
Uganda	4%	36%

© daveblume, 2009

So zitiert auch die *Catholic News Agency* (CNA Deutschland, online auf http://de.catholicnewsagency.com/story/warum-papst-franizskus-recht-hatte-als-er-uber-kondome-und-hiv-sprach-0315) das British Medical Journal mit den Worten „*Je größer die Anzahl der Katholiken in einem Land ist, umso geringer ist die Zahl der HIV-Infizierten*“.

Was aber den Tipp Nr. 3 angeht, der von katholische Moraltheologen schon immer gegeben wurde, kann man sich jüngst auch auf eine Äußerung von Papst Benedikt XVI. in seinem Gespräch mit dem Publizisten Peter Seewald berufen, wo Benedikt XIV. die Benutzung eines Kondoms bei einem Prostituierten als einen ersten Schritt in Richtung auf Verantwortung bezeichnete (Benedikt XIV, *Licht der Welt. Der Papst, die Kirche und die Zeichen der Zeit*. *Ein Gespräch mit Peter Seewald*, Freiburg / Basel / Wien: Herder, 2010, S. 146: „Inzwischen hat sich gerade auch im säkularen Bereich die sogenannten **ABC-Theorie** entwickelt, die für ‚**Abstinence – Be faithful – Condom**' steht [Enthaltsamkeit – Treue – Kondom], wobei das Kondom nur als Ausweichpunkt gemeint ist, wenn die beiden anderen Punkte nicht greifen“.
Das entspricht genau der Meinung des Papstes.[20] Ein offizielles kirchliches Dokument, in dem dies zum Ausdruck kommt, ist auch der Jugendkatechismus *Youcat* von 2011.[21]

Das Besondere an Tipp Nr. 3 ist, dass er nicht (wie die ersten beiden Tipps) eine *sittlich völlig einwandfreie* Lösung, sondern eine im Vergleich zum ungeschützten Verkehr *sittlich relativ bessere* Verhaltensweise benennt, die nur *unter der Bedingung* empfohlen werden kann, dass man die sittlich einwandfreien Lösungen ablehnt (der Tipp ist also nicht Bestandteil der gewöhnlichen *absoluten Ethik*, sondern gehört zur einer *konditionalen Ethik*, welche angibt, was ethisch ratsam ist unter der Bedingung, dass nicht allen ethischen Grundsätze eingehalten werden).[22] Es verhält sich hier so ähnlich, wie wenn man einem Revolverhelden, nachdem er fest entschlossen ist, den (sittlich einwandfreien) Rat, überhaupt keine Schießerei mehr anzufangen, nicht zu beachten, als nächstes den Rat erteilt, dann wenigstens eine kugelsichere Weste anzuziehen.

[20] Der Papst fügt noch hinzu (ebd. S. 146): „Es mag begründete Einzelfälle geben, etwa wenn ein Prostituierter ein Kondom verwendet, wo dies ein erster Schritt zu einer Moralisierung sein kann, ein erstes Stück Verantwortung“. Und dann auf die Frage des Reporters „Heißt das nun, dass die katholische Kirche gar nicht grundsätzlich gegen die Verwendung von Kondomen ist?“ wieder die mahnende Antwort: „Sie sieht sie natürlich nicht als wirkliche und moralische Lösung an. Im einen oder anderen Fall kann es in der Absicht, Ansteckungsgefahr zu verringern, jedoch ein erster Schritt sein auf dem Weg zu einer anders gelebten, menschlicheren Sexualiät“. – Diese zunächst nur in einem Interview vorgebrachte Lehre hat inzwischen dadurch einen offiziellen Charakter erlangt, dass der genannte Satz des Papstes aus „Licht der Welt“ über die begründeten Einzelfälle der Kondombenutzung in dem kirchlich approbierten Youcat-Katechismus von 2011 (zu dem der Papst das Vorwort schrieb) auf S. 225 (zu Nr. 414) abgedruckt wurde.

[21] Frage 414, Randbemerkung; S. 225 in der deutschen Ausgabe (München: Pattloch, 2011).

[22] Im Rahmen einer solchen *konditionalen Ethik* kann man oft sagen, dass unter der Bedingung, dass man von einer sittlichen Norm abweicht, manchmal eine Handlungsweise plötzlich sittlich ratsam werden kann, die ohne die Normabweichung eine Sünde wäre. Z.B. ist es beim Geschlechtsverkehr außerhalb einer stabilen Beziehung in der Regel geraten, die Empfängnis zu verhindern, nötigenfalls auch mit Mitteln, die beim ehelichen Akt sittlich bedenklich wären, weil es unverantwortlich erscheint, in einer instabilen Beziehung Kinder zu zeugen. Ebenso ist für eine Frau, die fest entschlossen ist, eine eventuell entstehende Schwangerschaft auf jeden Fall durch Abbruch zu beenden, besser, die Empfängnis zu verhüten, als ein Kind zu zeugen, das sie hinterher abtreibt.

II. Katholische Sexualethik

II.1. Zwecke der Sexualität und das Verhältnis von Sexualität und Ehe

Die drei Zwecke, denen sexuelle Betätigung dient, sind offensichtlich:

1. der Ausdruck der Liebe zum Partner,
2. die Zeugung von Nachkommen,
3. die Lustbefriedigung.

Der wichtigste Zweck sexueller Betätigung ist der erste: Ausdruck der Liebe zum Partner. Sexualität ohne Liebe ist unmenschlich. Nur unter Voraussetzung echter Liebe können auch die beiden anderen Zwecke wertvoll und richtig sein.

Die Art der Liebe, welche dem Geschlechtsverkehr ethisch angemessen ist, lässt sich noch genauer beschreiben, und daraus ergibt sich unmittelbar eine ethische Pflicht,
Der Verkehr ist drückt offenbar von Natur aus ein Einswerden und tiefste Verbundenheit aus. Der Körper drückt beim Verkehr aus:

- Ich gehöre dir ganz = nicht noch einem anderen
- Ich gehöre dir ganz = immer

Also soll man sich aus Gründen der Wahrhaftigkeit dabei vornehmen

- nur den einen Partner
- und immer diesen Partner

intim zu lieben (so ergibt sich also eine **ethische Pflicht gegenüber dem Partner**). Dieser Vorsatz ist das Wesen des „Eheversprechens“.
Wo dieser Vorsatz bei beiden Partnern vorliegt, kann man daher von einem „eheähnlichen Verhältnis“ sprechen.

Man soll dieses Versprechen aber normalerweise nicht nur privat (voreinander),
sondern auch öffentlich (vor dem Staat) ablegen (**ethische Pflicht gegenüber der Gesellschaft**)

- weil es sicherer ist, dass Menschen ein solches Versprechen ernst nehmen, wenn sie bereit sind, sich öffentlich dazu zu bekennen,
- und damit der Staat die Gemeinschaft der Eheleute fördern und schützen und Streitfälle schlichten kann.

Als überzeugter Christ soll man das Versprechen schließlich auch vor Gott und der Kirche ablegen (**religiöse Pflicht nur für Christen**): Damit bezeugt man die Bereitschaft, die Ehe im christlichen Sinn führen zu wollen. Das bedeutet: In der Liebe der Eheleute zueinander und zu ihren Kindern soll deutlich werden, wie sehr Christus uns liebt und wie das ideale Verhältnis Christi zu seiner Kirche ist (s. unten, II.2)

Die Eheschließung besteht in dem gegenseitigen Vorsatz und Versprechen der Ehepartner, (1) nur den Partner und (2) diesen lebenslang intim zu lieben. Es soll vor dem Partner, dem Staat und (von Christen) vor der Kirche abgegeben werden.

Die Aufnahme einer vollen Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Frau vor und außerhalb der Ehe ist somit aus nachvollziehbaren Gründen ethisch nicht einwandfrei. Diese Beurteilung entspricht auch biblischen Vorgaben.[23]

II.2. Das Verhältnis von Mann und Frau in der christlichen Ehe

Paulus schreibt im Epheserbrief (Eph 5,21-25) über die christlichen Ehepartner:

21 Einer ordne sich dem andern unter in der gemeinsamen Ehrfurcht vor Christus.
22 Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter wie dem Herrn (Christus),
23 denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie auch Christus das Haupt der Kirche ist; er hat sie gerettet, denn sie ist sein Leib.
24 Wie aber die Kirche sich Christus unterordnet, sollen sich die Frauen in allem den Männern unterordnen.
25 Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat,
26 um sie im Wasser und durch das Wort rein und heilig zu machen.
27 So will er die Kirche herrlich vor sich erscheinen lassen, ohne Flecken, Falten oder andere Fehler; heilig soll sie sein und makellos.
28 Darum sind die Männer verpflichtet, ihre Frauen so zu lieben wie ihren eigenen Leib. Wer seine Frau liebt, liebt sich selbst.
29 Keiner hat je seinen eigenen Leib gehasst, sondern er nährt und pflegt ihn, wie auch Christus die Kirche.
30 Denn wir sind Glieder seines Leibes.
31 Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein.
32 Dieses Geheimnis ist groß; ich beziehe es auf Christus und auf die Kirche.
33 So liebe denn ein jeder seiner Frau wie sich selbst, und die Frau soll dem Mann in Ehrfurcht begegnen.

Man missversteht diesen Text, wenn man nur die massive Forderung nach „Unterordnung der Frau unter den Mann“ (Verse 22–24) betont. Paulus intendiert eine *Gleichstellung* von Mann und Frau: Denn im einleitenden Vers 21 fordert er explizit eine *gegenseitige* Unterordnung *jedes* der beiden Partner unter *den anderen*. Jeder Partner ist dem anderen auf spezifische Weise überlegen (der Mann meist durch körperliche Kraft, die Frau meist durch Einfühlsamkeit und intuitive Klugheit), so dass die geforderte gegenseitige „Unterordnung“ bedeutet, dass der Partner seine jeweilige Überlegenheit nicht zur Unterdrückung des anderen ausnutzt, sondern sich in den Dienst des anderen stellt. Die folgenden Verse spezifizieren diese Anforderung für die beiden Geschlechter, indem sie von der geistig überlegenen Frau nochmals „Unterordnung“ und „Ehrfurcht“ und somit Verzicht auf die Beherrschung und Verachtung des Mannes (Verse 22–24 und 33), vom körperlich überlegenen Mann aber uneigennützige „Liebe“ und somit Gewaltverzicht (Verse 25–29 und 33) fordern. Ähnlich sagt es Paulus auch in Kol 3,18-19: „Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter ... Ihr Männer, liebt eure Frauen“. Die ganze Beziehung Mann-Frau soll ein Abbild der vorbildlichen Beziehung Christus-Kirche sein (Vers 32).

[23] Die Bibel unterscheidet zwischen zwei Arten nicht-ehelicher Verbindungen zwischen Mann und Frau: Erstens den *Ehebruch* (Verkehr mit dem Ehepartner eines anderen), dessen Unterlassung das sechste Gebot fordert (Ex 20,14; Dtn 5,18; vgl. 2 Sam 11; Spr 7; Mt 19,18; Joh 8,2–11; Röm 13,9); zweitens die *Unzucht* (auch „Hurerei“ genannt, griech. „Porneia“: außerehelicher Verkehr, der kein Ehebruch ist), die an vielen Stellen getadelt wird (Dtn 22,13–21.28–29; Jer 13,27; Mt 15,19; Joh 4,16–29; 1 Kor 6,9–19; 1 Kor 7,2.9; Gal 5,19; Eph 5,3; Kol 3,5; 1 Thess 4,3–5.7; Hebr 13,4; äthiopische Petrus-Apokalypse 11; vgl. auch Gen 2,24; Mt 1,18–19; Offb 14,4); hierzu gehört als Spezialfall auch die sexuelle *Prostitution* (Lev 19,29; Dtn 23,18; Sir 19,2; 1 Kor 6,15–16). Zur Sexualität außerhalb der Mann-Frau-Beziehung siehe Abschnitt II.3 mit Fußnote 24.

II.3. Beurteilung sexueller Betätigung außerhalb der Beziehung von Mann und Frau

1. Lehre der Kirche. Sexuelle Betätigung außerhalb der Mann-Frau-Beziehung (obgleich diese gesellschaftlich weit verbreitet, und teilweise in der Entwicklung des Menschen auch biologisch altersbedingt normal sind) wird kirchlicherseits als dem ethischen Ideal widersprechend beurteilt; dabei folgt die Kirche biblischen Vorgaben.[24]
Diskriminierung von Menschen mit einer (zeitweiligen oder dauerhaften) Veranlagung zu solchen Formen von Sexualität (z.B. von Menschen mit homosexueller Veranlagung) wird aber ebenso abgelehnt, insofern niemand für etwas angeklagt werden kann, für das er nicht verantwortlich ist und höchstens Akte, nicht aber Neigungen / Veranlagungen Sünde sein können.[25]
Der Streit darüber, ob sexuelle Veranlagungen wie Homosexualität „heilbar" sind, sollte vom Ethiker vermieden werden – das ist Sache der Heilkunde. Sache des Ethikers ist das dagegen, zu beurteilen, was man tun soll, *vorausgesetzt man hat die Wahl.*

2. Irrwege in der ethischen Argumentation. Ethisch unsinnig ist der Verweis auf Tiere und auf das, was die meisten Menschen tun (naturalistischer Fehlschluss). Z.B. sagt man oft zur Rechtfertigung homosexueller bzw. onanistischer Handlungen:

(a) *Homosexualität sei ein Phänomen, „das auch im Tierreich oft vorkommt".* Das hat jedoch keinen Begründungswert für das Verhalten des Menschen. Dieses Argument ist ebenso falsch wie z.B. das Argument einiger „ganz Frommer" dafür, dass man ihrer Meinung nach möglichst wenig ehelichen Verkehr haben soll: *man solle sich dabei nur einmal im Jahr verkehrenden Tiere zum Vorbild nehmen, vor allem die Elefanten* (basierend auf der Legende von den keuschen Elefanten).

(b) *Onanie komme bei über 90 Prozent der Jugendlichen über Jahre hinweg regelmäßig vor.* Daraus folgt zwar, dass es sich um ein kaum vermeidbares Phänomen handelt, so dass das Maß an *subjektiv* anrechenbarer Verantwortung gewöhnlich stark vermindert sein kann oder auch ganz aufgehoben ist. Doch taugt dieses Argument nicht für die *objektive* ethische Rechtfertigung der Handlung. Denn die ethische Beurteilung ist grundsätzlich nie aus Verhaltensweisen der Mehrheit aller Menschen abzuleiten: *90 Prozent aller Menschen haben unkontrollierbare Zornesausbrüche, wenn sie gereizt werden. Außerdem sind die meisten Menschen erpressbar und bestechlich.* Dennoch würde niemand dies deshalb für ethisch ideal oder auch nur für neutral halten. In der Ethik geht es überhaupt nicht darum, was gewöhnlich ein Tier, ein Menschen oder sonst jemand *tut*, sondern darum, was idealerweise getan werden *soll*. Und der Maßstab dafür ist gerade nicht die *reale* Natur und Welt, die wir schon haben, sondern die *ideale* Welt und Natur, die wir anstreben sollen. Man muss sich also, wenn man die *objektiven* Normen finden will, auch in Bezug auf den Fragekomplex Sexualität/Onanie/Homoerotik die Frage stellen: Wie verhält sich ein *idealer* Mensch bzw. wie sieht die *ideale* Form sexueller Betätigung aus?

3. Theoretische Begründung der kirchlichen Lehre. Ein idealer Mensch ist auf dem Gebiet der Sexualität ein solcher, der mit seiner Sexualität souverän umgehen kann, nicht Sklave seiner Leidenschaften ist, und dessen existentielles Wohl und Wehe nicht übermäßig stark von erotischen Befindlichkeiten abhängt. Denn andernfalls ist seine Freiheit eingeschränkt, die ja die Grundlage der Ethik ist. Die ideale Form sexueller Betätigung aber, wie sie in der kirchlichen Moralphilosophie gesehen wird, verbindet *erstens* Mann und Frau zu einer neuen Zweierpersönlichkeit, die wegen der *natürlichen gegenseitigen Ergänzung von Mann und Frau* grundsätzlich viel stabiler und tiefer sein kann, als es in gleichgeschlechtliche Freundschaften gewöhnlich der Fall ist,[26] und sie hat *zweitens* das Potential der *Kinderzeugung* aus einer liebenden Vereinigung heraus. Genau diese beiden Merkmale sind es, die bei der sexuellen Betätigung außerhalb der Beziehung von Mann und Frau fehlen.
Zu diesen beiden individualethischen Aspekten kommt drittens noch ein *gesellschaftsethischer Aspekt* hinzu: Wenn nur noch oder vorwiegend Formen der Sexualität gepflegt würden, die sich nicht mehr zwischen Mann und Frau abspielen, wäre der Fortbestand der Menschheit gefährdet. Daraus folgt zwar nichts für das Verhalten im Einzelfall, wohl aber ergibt sich daraus eine Pflicht für die Gesellschaft zu einer *besonderen staatlichen Förderung* der „normalen" heterosexuellen Beziehungen.

4. Ergänzung aus praktischer Sicht. Sigmund Freud nennt drei Alternativen des Umgangs mit dem Sexualtrieb:

(1) hemmungslos ausleben.
(2) radikal unterdrücken, und
(3) sublimieren, d.h. beherrschen und entweder kontrolliert ausleben oder in Edles verwandeln (d.h. aus dem Trieb die Kraft für eine nichtsexuelle Zuwendung zum Nächsten oder andere sinnvolle Aufgaben zu gewinnen).

Ideal ist nach dem Atheisten Freud (dem die Kirche hier – ausnahmsweise – zustimmt!) die dritte Alternative, während die erste und zweite gefährlich ist. Man sollte also lernen, den Trieb zu „sublimieren", so dass man am Ende

– entweder als Unverheirateter die Energie des Triebes ganz umzuwandeln versteht (dazu sind nur wenige fähig und berufen)
– oder als Verheirateter die Sexualität ganz in die Freundschaft mit dem einen Partner integriert und dort auslebt.

Dieses Idealziel vor Augen, sollte man auf dem Weg dahin (der ein ganzes Leben lang dauern kann und meist auch dauert), eingedenk der unendlichen Geduld des Erlösers, vor allem Geduld mit sich selbst haben: Die Aufgabe der rechten Integrierung von Sexualität in das eigene Leben ist meist ein lebenslanger Reifungsprozess.

---

[24] Vgl. *zur Homosexualität* Gen 19,6–9; Ri 19,22; Lev 18,22; Lev 20,13; Dtn 23,18–19; Röm 1,25–27; 1 Kor 6,9–10; 1 Tim 1,9–10; Offb 11,8; Offb 22,15; dazu nachbiblisch griech. Petrus-Apokalapse 17(32); äthop. Petrus-Apokalypse 10; Apologie des Aristides (8,4; 9,9; 17,2); *zur Bestialität/Zoophilie* (heute auch *Sodomie* genannt; in Anlehnung an Gen 19,6–9 meint Sodomie allerdings häufig auch Homosexualität oder Analverkehr) Ex 22,18; Lev 18,23; Lev 20,14-15; Dtn 27,21; *zu Onanie/Lüsternheit*: in der Onan-Geschichte (Gen 38,8–10) kommt nicht wirklich Onanie vor; vgl. aber das 9. Gebot (Ex 20,17, Dtn 5,21, Röm 13,9) sowie Ijob 31,1–3; Sir 23,17–21; Sir 26,10 (von der Frau); Sir 41,22; Mt 5,28; Röm 1,13; 13,13–14; 1 Kor 6,9; Gal 5,19.24; Eph 4,22; 5,3–5; Kol 3,5; 1 Thess 4,3–5.

[25] Der Katechismus der Katholischen Kirche 1997 verlangt, man solle Menschen mit homosexueller Neigung mit „Achtung, Mitgefühl und Takt" begegnen und solle sich hüten, sie „in irgend einer Weise ungerecht zurückzusetzen. Auch diese Menschen sind berufen, den Willen Gottes zu erfüllen" (Nr. 2358). Am 28. Juli 2013 bestätigte Papst Franziskus in einer Pressekonferenz diese Positionierung der Kirche gegen Diskriminierung und Ausgrenzung Homosexueller.

[26] In diesem Zusammenhang ist bedenklich, dass laut dem Berliner Schwulen-Magazin „Du & Ich" (Ausgabe Juni/Juli 2010) junge Schwule und Lesben sich vier- bis siebenmal so häufig das Leben nehmen wie Heterosexuelle. Man kann natürlich darüber diskutieren, ob dies an mangelnder sexueller Erfüllung oder – wie das Magazin meint – an der Diskriminierung und gesellschaftlichen Missbilligung der Homosexualität liegt.

II.4. Empfängnisverhütung und künstliche Befruchtung

(Zur Empfängnisverhütung siehe ausführlicher meine Schrift *Empfängnisverhütung. Begründung der kirchlichen Lehre in kritischer Auseinandersetzung mit aktuellen Vorurteilen:* http://catholic-church.org/ao/ps/ner.html)

Vorurteile:

(1) Nach kirchlicher Lehre ist Geschlechtsverkehr nur zur Kinderzeugung erlaubt.
(2) Es wird jede Empfängnisregelung abgelehnt.
(3) Das einzige erlaubte Mittel der Empfängnisregelung ist die vollständige Enthaltsamkeit.

Richtstellung dieser Vorurteile:

(1) Das Kriterium für die Erlaubtheit ist nicht das Kinderzeugen, sondern die Liebe.
(2) Man hat gegen bestimmte Methoden ethische Bedenken, andere gelten als ethisch einwandfrei. Die einwandfreien nennt man „natürliche Methoden der Empfängnisregelung", die übrigen „künstliche Methoden der Empfängnisregelung" oder kurz „Empfängnisverhütung". Nach diesem Sprachgebrauch steht also „Empfängnisverhütung" per Definition für die beanstandeten Methoden, während „Empfängnisregelung" alle Methoden (die künstlichen *und* natürlichen) bezeichnet.
(3) Der Unterschied zwischen künstlichen und natürlichen Methoden liegt nicht im Gebrauch oder Nichtgebrauch technischer Hilfsmittel: Auch bei natürlichen Methoden kommen technische Geräte zum Einsatz (z.B. Thermometer), und umgekehrt gibt es künstliche Methoden ohne technische Hilfsmittel (z.B. coitus interruptus). Der Unterschied ist ein anderer: Bei den künstlichen Methoden wird die natürliche Fruchtbarkeit des Aktes ausgeschaltet (sei es durch endgültige oder vorläufige Zerstörung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit, sei es durch Eingriffe in den natürlichen Verlauf oder die natürlichen Folgen des Aktes), bei den natürlichen dagegen werden Naturvorgänge nicht *verändert*, sondern sie werden nur *beobachtet* und nutzt das dadurch gewonnene Wissen um fruchtbare und natürlich unfruchtbare Zeiten aus, um in verantworteter Weise – je nachdem, was man will – Kinder zu zeugen oder eine Zeugung zu vermeiden. Richtig ist also, dass bei hier zur Vermeidung einer Empfängnis *zeitweilige* Enthaltsamkeit erforderlich ist, nicht aber *vollständige* Enthaltsamkeit.[27]

Kirchliche Lehre:

- Allgemein (aber nicht in jedem Einzelfall) empfiehlt die Kirche den Eheleuten eine Offenheit für Kinder.
- Es ist jedoch das Recht der Eltern, eine verantwortliche Entscheidung über die angestrebte Zahl ihrer Kinder zu treffen.
- Zur Beschränkung der Kinderzahl werden nur die natürlichen Methoden empfohlen (die Bistümer bieten hierzu Kurse an).

Zur genaueren Einordnung dieser Lehre:

1. Verbindlichkeitsgrad. Die traditionelle ablehnende Haltung aller christlichen Kirchen gegenüber den künstlichen Methoden wurde von den evangelischen Kirchen im 20. Jahrhundert aufgegeben, in der katholischen Kirche aber nach einer Überprüfung von Papst Paul VI. im Jahr 1968 durch die Enzyklika *Humanae Vitae* als offizielle Lehre der Kirche aufrechterhalten (siehe die historische Bemerkung auf S. 18). Man unterscheidet zwischen zwei Arten von offiziellen Lehren der Kirche:

(1) irreversible fundamentale Lehren, die durch eine Entscheidung des obersten Lehramtes (Konzil oder Papst) zum unverzichtbaren Bestandteil des katholischen Glaubens erklärt worden sind, wie z.B. die Lehre von den drei Personen in Gott
(2) gewöhnliche offizielle (authentische) Lehren ohne Unfehlbarkeitsanspruch.

Während der Gläubige gegenüber den Lehren der ersten Kategorie seine Zustimmung nicht verweigern soll, soll er sie gegenüber den Lehren der zweiten Kategorie nicht *leichtfertig* verweigern. Er hat aber hier das Recht (und bisweilen die Pflicht), die Zustimmung zu verweigern, wenn er nach eingehender Prüfung zum dem Schluss kommt, dass sich das Lehramt hier im Irrtum befindet. – Die kirchliche Lehre zur Empfängnisverhütung gehört bisher zur Kategorie (2).

2. Ausnahmen. Die ethischen Bedenken gegen künstliche Methoden gelten nur für *eheliche* und *freiwillige* sexuelle Akte.
Die künstliche Verhütung bei unfreiwilligem Verkehr wurde nie beanstandet (z.B. wurde die vorsorgliche Einsetzung eines Diaphragmas als vorsorgliche Maßnahme gegen eine mögliche Vergewaltigung, was von Ordensschwestern in gefährlicher Mission in Afrika praktiziert wurde; oder die Scheidenspülung nach einer Vergewaltigung). Auch gegen die Verhütung einer außerehelichen (etwa bei Prostitution) oder nichtsexuellen Zeugung (Reagenzglas-Befruchtung), z.B. durch Abbruch des schon begonnenen Vorgangs, fällt nicht unter die genannten Bedenken. Beim nichtehelichen Verkehr richtet sich das ethische Bedenken gegen diesen Verkehr an sich, nicht gegen die dabei angewendeten Verhütungsmethoden. Eine weitere Ausnahme ergibt sich aus dem *Prinzip der Doppelwirkung*: Z.B. ist bei etlichen ärztlichen Maßnahmen ist der Verhütungseffekt Nebenwirkung einer gesundheitsfördernden Maßname und gilt dann als unbedenklich (Standardbeispiele sind hier Operationen mit sterilisierender Nebenwirkung und der Einsatz der Pille zur Zyklusregulation; dazu kommt als ein bislang nur theoretischer Fall der Einsatz eines hundertprozentig sicheren Kondoms – wenn dieses existieren würde – gegen AIDS in der ehelichen Beziehung). Dazu kommt noch der Fall einer Schutzmaßnahme gegen eine gesundheitliche Gefährdung, wenn die Schwangerschaft z.B. das Leben oder die Gesundheit der Mutter ernsthaft in Gefahr bringen würde. Eine letzte Ausnahme folgt aus dem Prinzip, dass ein Mensch *nicht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Sünden seiner Mitmenschen verhindern muss* (sondern nur die eigenen; bei den Sünden anderer muss man die Folgen abwägen). Daher hat Papst Pius XI. erklärt, dass man sich gegenüber der falschen Verhütungspraxis des Partners duldend verhalten kann, ohne sich schuldig zu machen, wenn der Partner nicht mit normalen Mitteln zu einem Verhalten im Einklang mit der kirchlichen Lehre zu bewegen ist.

---

[27] Manche wenden gegen die natürlichen Methoden ein, die Empfängnisvermeidung durch Zeitwahl laufe darauf hinaus, vom Paar eine „Liebe auf Zeit" oder „Liebe nach dem Kalender" zu verlangen. Das ist jedoch unangemessen, da die Methoden zwar den zeitweisen Verzicht auf den *Geschlechtsverkehr*, nicht aber den zeitweisen Verzicht auf die *Liebe* erfordern (Liebe zwischen den Partnern kann und sollte natürlich auch in Zeiten der Enthaltsamkeit bestehen bleiben; es gibt ja auch andere Ausdrucksformen von Liebe als den Geschlechtsverkehr).

3. Sensibilität. Anknüpfend an den letzten Punkt hat Papst Johannes Paul II. die Priester angewiesen, dass man auf diesem Gebiet, ohne die Lehre der Kirche aufzugeben, im Beichtstuhl zurückhaltend sein soll: Wenn der Beichtende hier nicht von sich aus darauf zu sprechen kommt, soll man nicht nachfragen.

Historische Bemerkungen

A. Schon das Judentum lehnte künstliche Verhütung mit Bezug auf folgende Bibelstellen im Alten Testament ab: „*Seid fruchtbar und mehret euch*“ (Gen 1,28) und die Geschichte von Onan, der die Frau seines verstorbenen Bruders heiraten musste (Levirats-Ehe), dann aber für seinen Bruder keine Nachkommen zeugen wollte und „*den Samen zur Erde fallen und verderben ließ*“ (Gen 38,8-10). Im Neuen Testament wird wiederholt die „*Pharmakeia*“ verurteilt (Gal 5,20; Offb 9,21; 18,23; 21,8; 22,15), das Wort wird oft mit „Zauberei“ übersetzt, bedeutet aber wörtlich „Pharmazie/Medizin“ und im negativen Sinn „Giftmischerei“. Die Verkaufsartikel der damaligen Giftmischer waren Drogen, Liebestränke, abtreibende und empfängnisverhütende Tränke (wobei man zwischen den letzten beiden nicht genau unterscheiden konnte: für beides gab es dieselben Mittel).

B. In der christlichen Tradition hat man anknüpfend an die genannten biblischen Stellen die künstliche Verhütung, besonders die Verhütungstränke der „Giftmischer“, abgelehnt. Die (erst nach 1800 einem breiteren Kreis in Europa bekannt gewordenen) natürlichen Methoden wurden dagegen nie beanstandet. Bis 1930 waren sich alle christlichen Konfessionen in dieser Frage einig; 1930 erklärte als erste Kirche die Anglikanische Kirche die künstliche Verhütung für erlaubt, die meisten anderen evangelischen Kirchen folgten.

C. Nach der Erfindung der Pille in den 1960er Jahren wurde beim Papst angefragt, wie diese zu beurteilen sei. Der Papst setzte zur Prüfung der Frage eine Ehekommission ein, die sich in der Mehrheit für die Freigabe der Pille aussprach. Nach langem Zögern entschied der Papst in der Enzyklika *Humanae Vitae* aber im Sinne der Minderheit für eine Beibehaltung der traditionellen Position. Er hatte dabei sehr mit sich gerungen, wie aus seiner Rede vom 31. Juli 1968 hervorgeht, in welcher er die Enzyklika vorstellte:

„Noch nie haben Wir die Last unseres Amtes so empfunden wie in diesem Fall. Wir haben studiert, gelesen und diskutiert, soviel Wir konnten, und auch viel gebetet. ... Wir haben die wissenschaftlichen Berichte über die besorgniserregenden Probleme des Wachstums der Menschheit, zu denen sich oft Expertenstudien und Regierungsprogramme gesellten, durchgelesen. ... Wie oft hatten Wir ... menschlich gesprochen die Unfähigkeit unserer armen Person vor der gewaltigen apostolischen Pflicht festgestellt, über dieses Problem eine Entscheidung auszusprechen. Wie oft haben Wir vor der zweifachen Möglichkeit gezittert, ein Urteil zu geben, das leichthin der herrschenden Meinung entsprechen, oder eines, das ... aus reiner Willkür für das Eheleben zu schwer sein würde. ... Wir haben über die beständigen Elemente der traditionellen, in der Kirche geltenden Lehre ... nachgedacht und die Folgen der einen oder anderen Entscheidung abgewogen. Und es ist Uns kein Zweifel über Unsere Pflicht geblieben, Unseren Entscheid in der Fassung der vorliegenden Enzyklika auszudrücken.“

Die einzelnen Methoden und ihre Zuverlässigkeit

Methode	*Pearl-Index (Schwangerschaft pro 100 Frauen im Jahr)*
1. künstlich	
1a Coitus Interruptus	ca.10-40
1b Kondom	ca. 7 (ohne Anwendungsfehler 1-5)
1c Diaphragma	ca. 5-6 (mit Creme ohne Anwendungsfehler 2-4)
1d Pille	ca. 0-1,5
1e Spirale	ca. 0,5-5,5
1f Sterilisation des Mannes	ca.1-6 Schwangerschaften pro 100 Frauen irgendwann nach der Sterilisation
1g Sterilisation der Frau	ca. 1-4 Schwangerschaften pro 100 Frauen irgendwann nach der Sterilisation
2. natürlich	
2a. Berechnung (Knaus-Ogino)	ca. 14-34
2b. Aufwachtemperaturmessung	ca. 0-0,2 (ohne Anwendungsfehler)
2c. Schleimbeobachtung	ca. 0-0,8 (in Entwicklungsländern o.A.); ca. 1,2-9,8 (in Industrieländern o.A.)
2d. Sympto-thermale Methode	ca. 0 (Verkehr nur nach dem Eisprung o.A.); ca. 0-3 (Verkehr auch vor Eisprung, o.A.)

Gründe für die ethische Beanstandung der künstlichen Mittel der Verhütung

1. bezüglich besonderer Verhütungsmittel.

(a) Bei der *Sterilisation* wird beanstandet, dass es sich *Selbstverstümmelung* handelt (die gegen das 5. Gebot verstößt).

(b) Bei der Spirale beanstandet man ihre *nidationshemmende* Wirkung (sie verhindert die Einnistung, die sog. Nidation des schon befruchteten Eis und gilt daher in der kath. Ethik nicht als wirkliche Verhütung, sondern als Frühabtreibung.

(c) Bei der Pille findet man es bedenklich, dass sie neben der eigentlich angestrebten Ovulationshemmung (Eisprungverhinderung) manchmal auch nidationshemmend wirkt und außerdem gesundheitsschädlich ist; dabei sind diese beiden Nachteile unglücklicherweise so verknüpft, dass die weniger nidationshemmenden Pillen stärker gesundheitsschädlich sind, und die weniger gesundheitsschädlichen stärker nidationshemmend.

2. *Drei grundsätzliche Argumente bezüglich aller künstlichen Methoden* (von Papst Joh. Paul II):

(a) *Der Mensch soll unmittelbar über sich selbst herrschen.* Der Mensch ist nach Gen 1,28 als verantwortlicher Herrscher über die Natur eingesetzt. Diese besteht aus zwei Lebensbereichen: (1) der Bereich der Umwelt und (2) der Bereich der eigenen Persönlichkeit. Über die Umwelt soll er mit künstlichen, über sich selbst aber mit „natürlichen" Methoden herrschen, d.h. mit der Methode der Selbstbeherrschung. Die Fruchtbarkeit gehört in den Bereich seiner eigenen Persönlichkeit, so dass zur Regulierung hier keine technischen Krücken eingesetzt werden sollen.

(b) *Der Akt ist Ausdruck personaler Ganzhingabe an den Partner.* Zur ganzen Person gehört wesentlich auch ihre Fruchtbarkeit (Gen 1,27-28: Gott schuf den Menschen als Mann und Frau und sagte: seid fruchtbar). Wenn die Fruchtbarkeit künstlich ausgeschaltet wird, ist daher keine *Ganz*hingabe der Person mehr gegeben, und es wird in der „Sprache des Leibes" objektiv etwas bejaht, was man durch Ausschaltung der Fruchtbarkeit wieder verneint.

(c) *Ehrfurcht vor dem personenzeugenden Akt.* Dieser Akt ist das größte Wunder der Sexualität, denn dieser Akt ist „Mitarbeit am Schöpfungswerk Gottes". Die Ehrfurcht vor diesem Geheimnis erfordert nach Joh. Paul II. zwar nicht, dass Sexualität nur zur Zeugung eingesetzt werden soll – aber er hält eine symbolische „Offenheit für die Zeugung" für angemessen, die darin besteht, dass der Akt in der Form vollzogen werden sollte, wie es auch geschieht, wenn man zeugen wollte.

Künstliche Befruchtung und andere Praktiken der Reproduktionsmedizin

Die authentische (aber nicht mit Unfehlbarkeitsanspruch vorgetragene) kirchliche Lehre zur künstlichen Befruchtung wurde in der *Instruktion Domum Vitae* der Glaubenskongregation aus dem Jahre 1987 unter Vorsitz von Kardinal Joseph Ratzinger zusammengefasst.

Die *Zusammengehörigkeit zwischen Sexualität und Zeugung* hat nach dieser Lehre zwei Seiten: Sie bedeutet nicht nur, dass

(1) der Sexualakt nicht durch unnatürlichen Vollzug oder künstliche Empfängnisverhütung unfruchtbar gemacht und dadurch von der Zeugung getrennt werden soll, sondern auch umgekehrt, dass

(2) umgekehrt Zeugung nicht vom Sexualakt als einem elterlichen Liebesakt getrennt werden soll.

Vor allem <u>aus dieser grundsätzlichen Erwägung heraus</u> wird die heute mögliche nichtsexuelle Zeugung von Nachkommen im Reagenzglas (sog. *künstlichen Befruchtung* oder genauer *In-Vitro-Fertilisation* IVF) abgelehnt. Wenn das Kind nicht unmittelbar aus einem Liebesakt der Eltern hervorgeht, sondern durch den Arzt im Auftrag der Eltern (oder gar des Staates) vorgenommen wird, ist der Entstehungsakt (dieser Argumentation zufolge) weniger würdevoll als er sein sollte; die Zeugung hat dann eher den Charakter eines „Produktionsprozesses", in dem das Kind als „Produkt" von mehr als zwei Personen erscheint, die in vergleichbarem Grade der Relevanz involviert sein können (z.B. Samen- & Eizellenspender, Leihmutter, Ärzte, Auftraggeber).

Ein <u>zweiter Grund</u> zur Ablehnung der IVF, der sich aber nur auf das heutige Verfahren bezieht, ist, dass dabei üblicherweise mehr Embryonen im Reagenzglas gezeugt werden als danach eingesetzt und ausgetragen werden, es kann also zur Tötung oder Einfrierung der überschüssigen Embryonen kommen, was dem Tötungsverbot bzw. der Würde des Embryos widerspricht.[28]

Die Auswahl der einzupflanzenden und nicht einzupflanzenden Embryonen durch die *Präimplantationsdiagnostik* (PID), bei der Embryonen mit Behinderungen oder anderen unerwünschten Eigenschaften ausgesondert werden können, ist ein weiteres ethisches Problem, da man hierin ein Beispiel für eine Diskriminierung sehen kann. Vorgeburtliche Diagnostik ist im Rahmen der katholischen Ethik nur erlaubt, wenn sie nicht in der Absicht vorgenommen wird, das Embryo gegebenenfalls aus eugenischen Gründen abzutreiben. Empfehlenswerter als die Präimplantationsdiagnostik (PID) und ethisch vollkommen unbedenklich ist die *Präfertilitätsdiagnostik*, bei der man Ei- und Samenzellen untersucht, bevor sie zusammenkommen, als vor der Empfängnis bzw. vor dem Embryonalstadium.

Nachkommen sollten nach Auffassung der katholischen Moraltheologie nicht nur durch den geschlechtlichen Liebesakt ihrer Eltern gezeugt, sondern auch von der eigenen Mutter ausgetragen werden.[29] Daraus ergibt sich nicht nur die Ablehnung einer *Zeugung* durch *IVF*, sondern auch die Ablehnung der *Insemination* (Besamung, d.h. Einführung der Samens in den Genitaltrakt der Frau ohne Geschlechtsverkehr), gleichgültig, ob der Same vom Ehemann stammt (= *homologe Insemination*) oder von einem fremden Samenspender, z.B. aus einer Samenbank (= *heterologe Insemination*); und schließlich die Ablehnung der *Leihmutterschaft* und die Ablehnung der (in der Entwicklung befindlichen) Austragung in einer *künstlichen Gebärmutter* ganz außerhalb des Mutterleibes (*Ektogenesis*). Zulässig sind dagegen in der Reproduktionsmedizin *medizinischen Hilfen, die den gewöhnlichen Zeugungsakt und die gewöhnliche Art des Austragens unterstützen*, z.B. Mittel, die den ehelichen Akt erleichtern oder dem aus diesem Akt stammenden Samen helfen, die Eizelle zu erreichen.

In letzter Zeit ist besonders die sog. *Leihmutterschaft* erneut diskutiert worden, bei der Paare, die sich ein Kind wünschen und es aufziehen möchten, es aber nicht auf natürliche Weise selbst zeugen, austragen und gebären können oder wollen, eine künstliche Befruchtung durchführen lassen und dann eine sog. Ersatz- oder Leihmutter damit beauftragen, das Kind für sie auszutragen. Die Eizelle kann, muss aber nicht von der Frau stammen, die das Kind aufziehen möchte, so dass man unter

[28] In Deutschland ist es nur erlaubt, befruchtete Eizellen im „Vorkernstadium" einzufrieren, in dem die Samenzelle zwar schon in die Eizelle eingedrungen ist, die beiden Zellkerne aber noch nicht verschmolzen sind. Dabei handelt es sich also (auch nach kirchlicher Ansicht) noch *nicht* um ein menschliches Embryo.

[29] Durch Verstoß gegen diese Regel entstehen unübersichtliche Familienverhältnisse, indem z.B. Kinder zwei Väter und bis zu vier Müttern haben: ein *sozialer* Vater (der das Kind aufzieht) und ein *genetischer* (dem Samenspender); dazu eine *soziale* Mutter (die das Kind aufzieht), eine *Leihmutter* (die es austrägt), eine *genetische* Mutter (die Eizellenspenderin) oder auch *zwei* (!) genetische Mütter (eine Eizellenspenderin und eine Spenderin der Eizellenflüssigkeit).

Umständen bis zu vier Mütter zu unterscheiden hat (siehe Fußnote 29). Die weltweit erste Geburt durch eine Leihmutter fand 1985 in London statt, aber in vielen Ländern (unter anderem auch in Deutschland) ist die Leihmutterschaft auch heute noch verboten. Viele Ethiker argumentieren hauptsächlich gegen die *kommerzielle* Leihmutterschaft mit dem Vorwurf des „Kinderhandels“ und der „Ausbeutung von Frauen“ als eine neue Form der Sklaverei. Andere, und mit ihnen die katholische Kirche, lehnen die Leihmutterschaft grundsätzlich ab und fordern ihre weltweite Ächtung (so auch Papst Franziskus, vgl. die Erklärung *Dignitas Infinita* des Dikasteriums für Glaubenslehre vom 25. März 2024, Nr. 48–50), ganz unabhängig davon, ob der Leihmutter ein Gehalt gezahlt wird oder nicht. Gründe dafür sind die problematische Aspekte der künstlichen Befruchtung an sich; man führt außerdem die mit der Leihmutterschaft oft verbundene Selektion des Wunschkindes an, deren Kehrseite oft die Abtreibung oder Zurücklassung des von der Leihmutter ausgetragenen Kindes ist, wenn dieses nicht den Wünschen der Auftraggeber entspricht.

Wichtig ist jedoch: Wenn Kinder auf eine ethisch von der Kirche beanstandete Weise wie künstliche Befruchtung, Leihmutterschaft usw. zur Welt kommen, müssen sie dennoch als Personen von ihren Eltern angenommen, respektiert und geliebt werden; eine Abtreibung kommt nicht in Frage. Die beanstandete Art und Weise ihrer künstlichen Zeugung darf (ähnlich wie bei Kindern, die durch Vergewaltigung entstanden sind) keinerlei Auswirkung auf die Achtung ihrer Menschenwürde haben.

II.5. Politisch-sozialethische Dimension künstlicher Verhütung und Befruchtung

A. Das bevölkerungspolitische Argument für die künstliche Verhütung: Die Einführung und Verbreitung künstlicher Verhütungsmittel vor allem in den sog. armen Entwicklungsländer dieser Erde in Afrika, Asien und Lateinamerika ist oft mit dem Argument gefordert worden, weil dies das einzig geeignete Mittel sei, um die sog. ***Bevölkerungsexplosion*** einzudämmen, die gerade in den armen Ländern besonders groß ist (wobei die Vertreter des Arguments die Tatsache der „explosionsartigen" Zunahme der Weltbevölkerung oft maßlos übertrieben haben, z.B. wurde in den 70er Jahren fälschlich prognostiziert, dass die Weltbevölkerung im Jahre 2010 bereits 15 Milliarden erreicht haben werde, von denen wir auch 2022 noch weit entfernt sind).

Dieses Argument erweist sich bei näherer Betrachtung als sehr fragwürdig und steht im Verdacht, in erster Linie den Interessen der Pharmaindustrie zu dienen, welche sich neue Märkte für Verhütungsmittel wie „die Pille" erobern will. Die Hauptursache der „Bevölkerungsexplosion" in den Entwicklungsländern ist nämlich nicht die, dass die Menschen nicht wissen, wie man die Empfängnis vermeiden kann (wie manche Proponenten des Arguments glauben): Das Verhütungswissen ist dort oft sogar erstaunlich gut, gerade was die natürlichen Methoden angeht, die dort schon bekannt waren, bevor sie nach Europa kamen (z.B. hat das Ärzte-Ehepaar Billings, das die Schleimbeobachtung unter dem Namen „Billingsmethode" in unserem Kulturraum bekannt machte, diese Methode nicht selbst entdeckt, sondern bei den australischen Ureinwohnern kennengelernt).
Es werden also in Entwicklungsländern ***nicht deshalb*** so viele Kinder geboren, ***weil man dort keine Verhütungsmethoden kennt*** oder zur Verfügung hat, ***sondern weil man dort gar nicht verhüten will***, und der Grund dafür ist nachvollziehbar: ***weil es einer kinderarmen Familie schlechter geht als einer kinderreichen***. Ähnlich war es früher auch in Europa, z.B. Anfang des 20. Jh., als Arbeiterfamilien durchschnittlich fünf bis sechs Kinder hatten, weil es noch keine gut funktionierende staatliche Sozialversicherung und Altersfürsorge gab. Wer nicht genügend Kinder hatte, die ihn im Alter versorgen konnten, dem ging es im Alter schlecht, während andererseits eine Vielzahl kleiner Kinder nicht so viel kostete wie heute (da der Lebensstandard für Kinder nicht hoch war und diese früh selbst arbeiteten, während man heute seine Kinder bei hohem Lebensstandard oft bis ins Studienalter zu versorgen hat). ***Heute ist es umgekehrt: Kinderreiche Familien sind in der Regel ärmer als Familien mit weniger Kinder*** (das beginnt sich in neuester Zeit durch Familienförderung erst langsam, wieder zu ändern). Das ist auch der eigentliche Grund, warum die Bevölkerung in den hoch entwickelten Staaten stagniert: nicht weil es hier ein großes Sortiment leicht zugänglicher künstlicher Verhütungsmittel gibt, sondern weil unsere Familien sich nicht mehr so viele Kinder wünschen, weil diese ihren Lebensstandard senken würden. So nahm in Europa die Zahl der Kindern pro Familie bereits in der Mitte des 20. Jahrhunderts lange vor der flächendeckenden Einführung der Pille und anderer moderner Verhütungsmethoden stark ab, als der Lebensstandard von Kleinfamilien zunahm, und die Kinderzahl wird mit Sicherheit trotz der Existenz dieser Methoden wieder zunehmen, wenn entsprechende ökonomische Anreize für größere Familien geschaffen werden.
Da***s wirklich wirksame Mittel zur Reduzierung der Bevölkerungsexplosion ist also nicht die Verbreitung von Verhütungsmittel*** (es sei denn, man *zwingt* die Bevölkerung auch noch, diese Mittel zu nehmen, wie es eine völlig inhumane Familienpolitik in China tatsächlich getan hat),[30] sondern ***die Hebung des Lebensstandards durch Entwicklungshilfe.*** Ein ähnlicher Denkfehler wie beim bevölkerungspolitischen Argument für die künstliche Verhütung liegt vor, wenn man angesichts der hohen Kindersterblichkeit in manchen Entwicklungsländern sagt: „*Gott sei Dank sterben dort so viele Kinder, sonst gäbe es im diesen armen Ländern ja noch mehr Menschen*". Fakt ist demgegenüber, dass mit abnehmender Kindersterblichkeit die Zahl der Kinder meist nicht zunimmt, sondern ebenfalls abnimmt. Daher haben diejenigen Experten nicht ganz Unrecht, welche etwas provozierend formuliert haben: „***Man kann nichts Besseres gegen die Bevölkerungsexplosion in Entwicklungsländern tun, als sich dafür einzusetzen, dass jedes geborene Kind auch versorgt wird und am Leben bleibt***." Dann sinkt die Bevölkerung von selbst ohne jeden staatlichen Zwang auf ein vernünftiges Maß – was auch ohne die ethisch bedenklichen künstlichen Verhütungsmethoden mit den ethisch einwandfreien natürlicher Familienplanung gut funktioniert.

B. Transhumanistische Ideen* und *familienfeindliche Staatskonzeptionen als gesellschaftliche Hintergründe für die Förderung von Verhütung und künstlicher Befruchtung: Die gesellschaftliche Förderung von künstlicher Verhütung und ihres Gegenstücks, der künstlicher Befruchtung, wird von manchen politischen Kreisen nicht nur aus fehlgeleiteten bevölkerungspolitischen Gründen betrieben. In neuerer Zeit gibt es vor allem im angelsächsischen Raum immer mächtiger werdenden Ideen des *Transhumanismus* und *Posthumanimus*: Der Mensch müsse seine eigene Natur biotechnisch weiterentwickeln, hin zu einem „verbesserten Übermenschen" (Transhumanismus), oder er müsse durch eine ganz neue Spezies, etwa künstliche Intelligenz, ersetzt werden (Posthumanismus). In beiden Varianten muss die „alte natürliche Weise" der Zeugung durch eine technisch verbesserte Reproduktion ersetzt werden. Hier wird oft das vollständige Abkoppeln der Zeugung von Liebe, Partnerschaft und Familie gefordert: Die Zukunftsvision des Transhumanismus sieht so aus, dass Sexualität *nur noch* den Zwecken Spaß und Liebe dienen sollte. Es sollte also generell beim Geschlechtsakt verhütet werden; Kinder sollen erlaubterweise nur noch auf künstliche Weise (und nur genetisch vorsortiert und manipuliert) im Reagenzglas gezeugt werden, wobei die Empryonen alsdann in künstlichen Gebärmüttern ausgetragen werden sollen. Bedenkt man, dass die Eltern nach den Plänen „fortschrittlicher" Politiker schon heute mit der Erziehung ihrer Kinder immer weniger zu tun haben sollten (Erziehung gehört demnach in Staatshand: so hatte schon Olav Scholz schon 2002 gesagt: „Wir wollen die Lufthoheit über die Kinderbetten erobern").[31] Dies läuft auf eine vollständige Entwertung und „Entmachtung" der Familie hinaus: starke und stabile Familien, die die Kindererziehung selbst in die Hand nehmen, sind dem modernen Staat ein Dorn im Auge. Bewusst oder unbewusst könnte auch die zunehmende Begünstigung vieler von der kirchlichen Sozialethik beklagter Entwicklungen (vor allem Forcierung von Abtreibung, künstlicher Verhütung und künstlicher Befruchtung; aber auch häufige Ehescheidung; Promiskuität, d.h. Sexualität bei häufigem Partnerwechsel und mit mehreren Partnern zugleich, jedenfalls ohne stabile Beziehung; Förderung gleichgeschlechtliche Partnerschaften; Förderung von Transgenderismus mit dem ultimativen Ziel des Postgenderismus, indem es keine Geschlechter mehr gibt) darauf abzielen, die Institution der Familie tendenziell zu schwächen oder aufzulösen.

---

[30] Im Rahmen der chinesischen „Ein-Kind-Politik" durfte eine Familie nur ein und in Ausnahmefällen zwei Kinder haben; bei der Entbindung eines zweiten Kindes wurde eine Frau zwangsweise von den staatlichen Ärzten sterilisiert; weitere Kinder wurden zwangsweise abgetrieben. Seit 2016 gilt eine nicht mehr so strenge „zwei-Kind-Politik" und man überlegt, die Gesetze weiter zu lockern.

[31] Quelle: https://www.deutschlandfunk.de/scholz-100.html, siehe auch https://www.welt.de/print-wams/article122357/Lufthoheit-ueber-Kinderbetten.html.

Interview mit dem „Vater der künstlichen Befruchtung“

Katholisches.info http://www.katholisches.info/2014/03/07/kuenstliche-befruchtung-fuehrt-ins-soziale-klonen-todesurteil-fuer-spezies-mensch/ 09.03.2014
Text: Giuseppe NardiBild: Tempi/Futura

Künstliche Befruchtung führt ins „soziale Klonen“ – „Todesurteil für Spezies Mensch“ 7. März 2014

(Paris) Der „Vater“ der künstlichen Befruchtung, Jacques Testart, warnt in einem Interview vor der Versuchung des Prometheus, „Menschen zu produzieren“. Der kirchenferne Linke sagte: „Nur die Katholiken verstehen, dass wir auf dem Weg zum ‚sozialen Klonen‘ sind. Nur sie leisten Widerstand. Meine Freunde wollen nicht einmal darüber reden.“

In einem heute in der Tageszeitung *Avvenire* veröffentlichten Interview wiederholt Jacques Testart einige seiner großen Zweifel zur künstlichen Befruchtung. Der überzeugte Laizist und Linke ist der „Vater“ der künstlichen Befruchtung in Frankreich. Nachdem 1978 weltweit das erste durch künstliche Befruchtung gezeugte Kind geboren wurde, zeugte Testart 1982 erfolgreich das erste französische Kind im Reagenzglas.

Seit einigen Jahren geht der Biologe jedoch zunehmend auf Distanz zur künstlichen Befruchtung, die er kritisch hinterfragt. Heute bezeichnet er die Leihmutterschaft als „Sklaverei“ und greift das prometheische Denken bestimmter Wissenschaftler an. Befragt zu seinem jüngsten Buch *Faire des enfants demain*, sagte er: „Im Gegensatz zur historischen Eugenetik, die schmerzhaft und autoritär war, macht sich heute eine einvernehmliche Eugenetik breit, im Sinne, dass dieselben Personen, die ein normales Kind wünschen, die vermeintlich anormalen Embryonen eliminieren lassen. In Europa hat dieses Phänomen mit der In-Vitro-Fertilisation begonnen und die Auswahl der männlichen Geschlechtszellen durch den Arzt. Das wurde als großzügiger Akt dargestellt, denn das Ziel war es ja, Kinder zu zeugen, die nicht krank waren und dem Vater ähnlich sahen.“ Doch heute: „Heute explodiert das Phänomen überall mit Samenbanken und der Selektion der Embryonen.“

Zauberlehrlinge, die Todesurteil für ganze Spezies Mensch unterschreiben.

Heute ist die künstliche Befruchtung „ein schmerzvoller Prozess für die Frauen“, so Testart. Sollten die Techniken in Zukunft verbessert werden, werde dies „zu einer Art sozialem Klonen führen, ohne Klonen im technischen Sinn. Einige Merkmale der heutigen Menschheit werden eliminiert werden aus der Überzeugung, dass die neuen Merkmale höherwertiger und vorteilhafter sind“. Das aber stelle eine große Gefahr für die Menschheit selbst dar, warnt Testart, weil wir damit versuchen den „Zauberlehrling“ zu spielen, obwohl wir „keine Ahnung haben, wo wir hingehen“. In einem solchen Kontext „genetisch ähnliche Menschen zu fabrizieren, bedeutet die Gefahr, für die ganze Spezies das Todesurteil innerhalb von zwei oder drei Jahrhunderten zu unterschreiben“. Vielleicht sogar früher.

Eine soziale Frage. Das Problem sei nicht nur medizinischer Natur, sondern mehr noch sozialer und kultureller, so der Biologe. „Wenn beispielsweise die französischen Gynökologen fordern, die Eier von Frauen einzufrieren, die keinerlei gesundheitliche Probleme haben, die aber aus Karrieregründen oder anderen Gründen im zeugungsfähigen Alter keine Kinder haben wollen, dann ist offenkundig, dass es sich nicht um eine medizinische Frage handelt. Es ist eine soziale Frage. Kann man zum Beispiel einen Arbeitgeber zwingen, den beruflichen Aufstieg von Frauen mit Kindern nicht zu behindern. Es steht nicht den Ärzten zu, solche Fragen mit solchen technischen Hilfsmitteln zu lösen. Es ist eine Tatsache, dass heute 25 Prozent der Paare, die in Frankreich eine künstliche Befruchtung wünschen, sie gar nicht brauchen. Ein bisschen warten und Geduld würden reichen“, so Testart. Dahinter stehe eine verzerrte Logik, die sich mit irrigen Visionen bemäntelt. „Nehmen wir zum Beispiel den Fall von Frauen, die das Einfrieren ihrer Eier wollen. Man behauptet eine angebliche ungerechte Ungleichheit gegenüber Männern, die theoretisch während ihres ganzen Lebens fruchtbar bleiben. Die Gynäkologen beanspruchen, dieses natürliche Ungleichgewicht mit der Technik zu kompensieren.“

„Nur die Katholiken verstehen, was ich sage“. Testart fügte am Ende des Interviews Anmerkung zu seiner persönlichen Situation an. Er, der Laizist und Linke, unterstützte 2007 die Präsidentschaftskandidatur des Bauernvertreters, Globalisierungskritikers und Politikers der Grünen, Josè Bové, der bei den Europawahlen 2014 europaweiter Spitzenkandidat der Grünen ist. Testart, der Mitglied des wissenschaftlichen Beirats von ATTAC ist, der von 1988 bis 2000 Mitglied der Nationalen Kommission für Medizin und biologische Reproduktion war, findet sich heute auf denselben Positionen vieler Katholiken wieder, „die einzigen, die verstehen, was ich sage und etwas widerstehen. Persönlich quält mich das. Ich bin ein Mann der Linken und ich setze mich dem Spott meiner Freunde aus, wenn ich das sage. Die wollen nicht einmal darüber reden.“
Und weiter: „Ich habe keinerlei religiöse Erziehung erfahren, aber ich gehöre der jüdisch-christlichen Kultur an, obwohl ich nicht direkt ein Jude oder Christ bin. Und dann stelle ich fest, dass die großen Religionen nicht zufällig bestimmte gemeinsame

Positionen für das Wohl der Menschheit konzipiert haben. Sie machen es möglich, in einer Gesellschaft zusammenzuleben, auch wenn historisch gesehen vielleicht auch etwas Opportunismus dabei gewesen sein mag."

II.6. Gender-Theorie und Gender-Mainstreaming

Die *Gender-Theorie*, wonach das biologische Geschlecht letztlich eine (repressive) kulturelle Konstruktion ist, die überwunden werden sollte, wird gern von sog. *Transmenschen* aufgegriffen, die das ihnen biologisch zukommende Geschlecht ablehnen. Dagegen wird sie nicht nur von Konservativen und Rechtspopulisten, sondern auch von vielen Feministen, von Teilen der Schwulen- und Lesbenbewegung und nicht zuletzt auch von der katholischen Ethik kritisch gesehen, und als *Gender-Ideologie* oder (etwas polemisch) auch als *Genderwahn* bezeichnet.

Auch Papst Franzikus hat sich mehrfach gegen die Gender-Theorie gewandt, so z.B. in der von ihm autorisierten Erklärung *Dignitas Infinita* des Dikasteriums für Glaubenslehre vom 25. März 2024. Dort verurteilt er jede Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung,[32] weist aber zugleich die Gender-Theorie als falsch zurück, weil diese Theorie – so kann man seine Argumente zusammenfassen – die vom Schöpfer gewollten und in der Natur gegebenen *Unterschiede ignoriert*, dem Menschen die *Rolle Gottes* zuschreibt, die *Familie* aushöhlt, und den Menschen von der Entdeckung seiner *wahre Würde und Identität* abhält.[33]

Ein weiterer bedenklicher Aspekt der Gender-Theorie ist es, dass sie Menschen zu *Geschlechtsumwandlungen* ermutigt, denn die entsprechenden operativen Eingriffe werden nach klassischer katholischer Ethik als Selbstverstümmlung gewertet und abgelehnt, es sei denn, dass eine Person mit bereits bei der Geburt vorhandenen oder sich später entwickelnden genitalen Anomalien sich für eine medizinische Behandlung zur Behebung dieser Anomalien entscheidet; in diesem Fall liegt keine eigentliche Geschlechtsumwandlung vor, sondern eine natürlichen Ansätzen folgende medizinische Therapie.[34]

Die Kirche steht mit ihrer Ablehnung der Gender-Theorie in zunehmendem Konflikt mit dem heutigen Zeitgeist, der auch in anderen sexualethischen Fragen oft die kirchliche Lehre negiert.[35] In vielen Staaten ist nun das sog. ***Gender-Mainstreaming*** (das umfassende „Durchströmen" aller Lebensbereiche mit dem Gender-Thema) zur Staatsraison geworden, und wird als konsequenter Einsatz für die Gleichstellung der Geschlechter gesehen.[36] Ein solches Mainstreaming gibt es auch in Bezug auf anderen Themen wie Anti-Rassismus, Klimaschutz usw. Diese Themen sind, wie man heute sagt, ***woke***, was bedeutet: sie gehören zur Agenda der politisch „Wachen", die dem jeweils neusten als fortschrittlich geltenden gesellschaftlichen Trend folgen.

Beliebte Maßnahmen zur Förderung des Bewusstseins für Gender-Fragen sind nun

1. die Errichtung zahlreicher Gender-Lehrstühle,[37]
2. die Beschäftigung von Gender-Beauftragten im Staat und auch in privaten Unternehmen, die „woke" sein wollen,
3. gesetzliche Bestimmungen (wie z.B. das in Deutschland am 12. April 2024 beschlossene „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag", wonach Menschen ab 14 Jahren ohne medizischen Eingriff rechtsverbindlich ihr Geschlecht ändern können, was dann nach Ablauf eines Jahres erneut geändert werden kann), und
4. die Einführung einer gendersensiblen Sprache („Gender-Sprache").

---

[32] In Absatz 55 des Dokument heißt es, dass „jeder Mensch, unabhängig von seiner sexuellen Orientierung, in seiner Würde geachtet und mit Respekt aufgenommen werden soll und sorgsam zu vermeiden ist, ihn ‚in irgendeiner Weise ungerecht zurückzusetzen' oder ihm gar mit Aggression und Gewalt zu begegnen". Aus diesem Grund müsse es „als Verstoß gegen die Menschenwürde angeprangert werden, dass mancherorts nicht wenige Menschen allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung inhaftiert, gefoltert und sogar des Lebens beraubt werden."

[33] So heißt es in Absatz 56 des Dokuments, dass „die Gender-Theorie [...] sehr gefährlich ist, weil sie mit ihrem Anspruch, alle gleich zu machen, die Unterschiede auslöscht". Dabei sei der Unterschied der Geschlechter „nicht nur der größtmöglich vorstellbare, sondern auch der schönste und mächtigste: Er bewirkt im Paar von Mann und Frau die bewundernswerteste Gegenseitigkeit und ist somit die Quelle jenes Wunders, das uns immer wieder in Erstaunen versetzt, nämlich die Ankunft neuer menschlicher Wesen in der Welt." (58). „Im Hinblick auf die Gender-Theorie [...] erinnert die Kirche daran, dass das menschliche Leben in all seinen Bestandteilen, körperlich und geistig, ein Geschenk Gottes ist", weshalb das Bestreben, so über sich selbst verfügen zu wollen, wie es die Gender-Theorie vorschreibt, „nichts anderes [bedeitet], als der uralten Versuchung des Menschen nachzugeben, sich selbst zu Gott zu machen" (57). Letztlich stellt die Gender-Theorie „eine Gesellschaft ohne Geschlechterdifferenz in Aussicht und höhlt die anthropologische Grundlage der Familie aus." Man soll „den unaufhebbaren Geschlechtsunterschied zwischen Mann und Frau" nicht verschleiern, und: „Nur wenn jede menschliche Person diesen Unterschied in Wechselseitigkeit erkennen und akzeptieren kann, wird sie fähig, sich selbst, ihre Würde und ihre Identität voll zu entdecken." (59).

[34] Vgl. *Dignitas Infinita* 60: „Über Notwendigkeit der Achtung der natürlichen Ordnung der menschlichen Person lehrt Papst Franziskus: ‚Die Schöpfung geht uns voraus und muss als Geschenk empfangen werden. Zugleich sind wir berufen, unser Menschsein zu behüten, und das bedeutet vor allem, es so zu akzeptieren und zu respektieren, wie es erschaffen worden ist'. Daraus folgt, dass jeder geschlechtsverändernde Eingriff in der Regel die Gefahr birgt, die einzigartige Würde zu bedrohen, die ein Mensch vom Moment der Empfängnis an besitzt."

[35] Das gilt mehr oder weniger für alle hier behandelten sexualethischen Themenbereiche. Besonders krass ist der Gegensatz zwischen kirchlicher Lehre und Zeitgeist in der Abteibungsfrage. Während Papst Franziskus im März 2024 das Dokument *Dignitas Infinita* herausgab, worin in Nr. 47 das Urteil des hl. Papstes Johannes Paul II. zustimmend zitiert wird, dass Abtreibung als „*Verbrechen*" gegen das menschliche Leben „b*esonders schwerwiegend und verwerflich*" sei, hat das französiche Parlament zur gleichen Zeit als erstes Land der Erde beschlossen, das Recht auf Abtreibung in der Verfassung (!) zu verankern – so dass die kirchliche Lehre von nun an als verfassungsfeindlich gelten muss. Wie es scheint, könnte Abtreibung bald auch weltweit als neues Menschenrecht deklariert werden.

[36] Auf der 3. Weltfrauenkonferenz der UNO 1985 in Nairobi kam die Idee des Gender Mainstreaming erstmals auf, und auf der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 wurde eine Aktionsplattform gegründet, um das Projekt politisch voranzubringen. Seit dem Vertrag von Amsterdam (1997/1999) ist Gender-Mainstreaming erklärtes Ziel der EU, und von Deutschland wurde es 1999 übernommen. So heißt es in dem Dokument „Gender" des Deutschen Bundestages vom 22. April 2016 (online https://www.bundestag.de/resource/blob/425662/d6f1279b77bec6f5770c31b6a4319725/WD-9-025-16-pdf-data.pdf) auf S. 11: „Die Bundesregierung hat am 23. Juni 1999 per Kabinettsbeschluss das Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit als durchgängiges Prinzip anerkannt und bestimmt, dass zur Umsetzung dieser Aufgabe die Gender Mainstreaming-Strategie einzuführen ist."

[37] Nach einem Welt-Artikel vom 20.09.2023 gab es zu diesem Zeitpunkt in Deutschland nur 8 Lehrstühle für Kernforschung, aber 173 für Genderforschung (https://www.welt.de/politik/deutschland/plus247341858/Deutschland-Acht-Lehrstuehle-fuer-Kernforschung-aber-173-Lehrstuehle-fuer-Genderforschung.html).

Es kommt hierbei aber zu zahlreiche Widersprüchen zwischen verschiedenen „woken“ Grundsätzen. Beispiele:
(1) Feminsten bemängeln, dass Erfolge in der Frauenförderung durch die Behauptung, es gäbe gar keine Frauen, wieder zunichte werden: (1a) So setzten sich Feministen dafür ein, dass gewisse Schutzräume für Frauen geschaffen werden; aber nach der Genderideologie könnten Männer sich einfach als Frauen ausgeben und in diese Schutzräume eindringen. (1b) Man liest in vielen universitären Stellenausschreibungen, dass man den Frauenanteil erhöhen will und daher bei gleicher Qualifikation bevorzugt Frauen einstellen wird; nun könnte aber ein Mann sich einfach als Frau deklarieren und die Stelle bekommen. (1c) Im Sport können sich als Fauen deklarierte Männer Madaillen holen usw.[38]
(2) Gender-Aktivisten fordern, dass jeder durch medizinische Eingriffe sein Geschlecht ändern darf; sie lehnen aber oft zugleich das Ansinnen mancher Homosexueller ab, durch eine Konversionstherapie ihre sexuelle Orientierung zu ändern.
(3) Dieselben, die dafür sind, dass jeder seine sexuelle Identität selbst bestimmen soll, halten es oft zugleich für eine nicht akzeptable „kulturelle Aneignung“, wenn Weiße, die von den Rastafari begeistert sind, sich wie diese kleiden und sich Rastafari-Zöpfe wachsen lasen, usw.

Ein anderes Problem sind die Widersprüche zu gewissen Tatsachen, die man im Rahmen der Gender-Ideologie geneigt ist zu ignorieren: Dass es viele objetive Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt, auch solche, die nicht unmittelbar mit Sexualität zu tun haben, wie etwa dass Frauen im Durchschnitt körperlich kleiner und schwächer sind als Männer, dass Frauen eine höhere Stimmlange haben als Männer usw.

Auch was die Gendersprache betrifft, gibt es Einwände und Komplikationen. In der deutschen Gendersprache werden drei Methoden benutzt, um die sprachliche Dominanz des maskulinen Geschlechts (in Worten wie „Bäcker, Lehrer“ usw.) zu vermeiden:

(1) Ausschreiben beider Geschlechter („***Bäcker und Bäckerinnen***“, „Lehrer und Lehrerinnen“, „die Verfasser und Verfasserinnen des Kolosser- und Kolosserinnenbriefes“ usw.),
(2) Benutzung des Partizips („***Backende***“ statt „Bäcker und Bäckerinnen“, „***Lehrende***“ statt „Lehrer und Lehererinnen“, „***Studierende***“ statt „Studenten und Studentinnen“, „***Fahrradfahrende***“ statt „Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen“ usw.), und
(3) neu erfundene neutrale Worte („***BäckerInnen***“ für „Bäcker und Bäckerinnen“, „***Lehrkräfte***“ oder „***Lehrpersonen***“ statt „Lehrer und Lehrerinnen“; „***Schüler*innen***“ und „***SuS***“ als Abkürzung für „Schüler und Schülerinnen“ usw.)

Jede dieser Methoden ist inzwischen auf fundierte Kritik gestoßen:

zu (3): *Das Schriftbild ist bei konsequentem Gebrauch dieser Methode ungewohnt und unleserlich, so dass die Sätze nur mühsam zu verstehen sind*.[39]

zu (2): *Die Sprache wird durch diese Methode so verändert, dass sie ärmer und unpräziser wird.* So hat das Partizip „Backender“ die Bedeutung „einer der jetzt gerade bäckt“, dagegen hat „Bäcker“ die Bedeutung „jemand, zu dessen Aufgaben es gehört, zu backen“ (der aber jetzt nicht gerade backen muss) Für diese zweite Bedeutung gibt es in der Partizip-Variante der Gendersprache aber kein Wort mehr. So müsste man für „der tote Bäcker“ sagen: „der tote Backende“, wobei das Partizip nun seine ursprüngliche Bedeutung ablegen muss, weil der Tote nicht mehr backen kann.

Zu (1): *Die Texte werden künstlich aufgebläht, und die Konzentration auf den Inhalt eines Textes kann durch ständige Nennung der Geschlechter unnötig erschwert werden, da dies vom eigentlichen Thema ablenkt.*

Nun ist vielen nicht bewusst, dass im Deutschen ursprünglich die Endung „***-er***“ in „Bäcker“, „Lehrer“ usw., die man in der Gendersprache vermeiden will, ursprüglich ***gar keine männliche Endung*** war, sondern dass die damit gebildeten Wörter den habituellen Inhaber einer Handlung benannten, unabhängig von dessen Geschlecht. Nur für das weibliche Geschlecht hatte man eine relativ häufig gebrauchte Endung „***-in***“ (Bäcker***in***, Lehrer***in***), für das männliche gab es die nur selten gebrauchten Endung „***-rich***“ (Bäcker***rich***, Lehrer***rich***). Ohne „-in“ oder „-rich“ bedeutet „Lehrer, Bächer“ also einfach nur einen männlichen *oder* weiblichen Inhaber des Lehrer- bzw. Bäckerberufs. Wäre das Bewusstsein dafür noch da (es ist leider durch die schon erfolgte Gewöhnung an die Gendersprache weitgehend abhanden gekommen), so wäre die gekünstelte Gendersprache vollkommen überflüssig.

[38] Im deutschen „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ hat man sich Mühe gegeben, diese Probleme zu vermeiden, in dem auf das „Hausrecht“ der geschützten Räumlichkeiten verwies und erlaubte, dass „die Bewertung sportlicher Leistungen unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden kann“. Vom Standpunkt der konsequenten Gender-Theorie muss dies aber als inkonsequent erscheinen.

[39] Vgl. hierzu etwa das (ansonsten inhaltlich interessante) Buch *Corona und andere Weltuntergänge* des Göttinger Religionswissenschaftlers Alexander-Kenneth Nagel (Bielefeld: tansscript Verlag 2021), in dem diese Methode konsequent angewendet wird:
Auf S. 136 heißt es beispielsweise: „Der*die Prophet*in wird in der Abgeschiedenheit der Eremitage zum*zur Visionär*in der reinen Idee, die er*sie ohne Rücksicht auf die Befindlichkeiten seiner*ihrer Umwelt verkündigt.“

II.7. Ehescheidung

(siehe ausführlicher meine Schrift *Ehescheidung in der Schrift und in der Katholischen Theologie:* http://catholic-church.org/ao/ps/Ehescheidung.html)

A. Gründe für ihre Ablehnung:

1. **(für jede Ehe)** Die Sprache des Aktes drückt die volle Annahme des Partners aus (also nicht auf Zeit, sondern unbefristet, auf Lebenszeit). Dies ist ein Grund für die relative, bedingte Unauflöslichkeit.
   Bemerkung: Die für den ehelichen Aktes geforderte uneingeschränkte Liebe ist somit zugleich ethischer Grund für drei kirchliche Positionen: (a) Monogamie, (b) Unauflösbarkeit der Ehe, (c) Ablehnung der künstl. Empfängnisregelung.
2. **(nur für Ehen mit Kindern)** Für eine optimale Erziehung der Kinder ist eine stabile Beziehung der Eltern erforderlich. Dies ist ebenfalls ein Grund für die relative, bedingte Unauflöslichkeit.
3. **(nur für die vollchristliche vollzogene Ehe):**
   (a) Paulus sagt in Eph 5,21-33: Die vollzogene christliche Ehe – das Ein-Fleisch-Werden der christlichen Eheleute – ist ein Sakrament („ein tiefes Mysterion“ = heiliges Geheimnis = Sakrament), sie stellt die unauflösliche Beziehung zwischen Christus (= der Mann) und der Kirche (= die Frau) dar.
   (b) Jesus sagt in Mt 19,3-9: „Sie sind nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch, und was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen“. Dies begründet die absolute, unbedingte Unauflöslichkeit.

B. Biblische Texte

MATTHÄUS
19,3-9
(Jesu Scheidungsverbot mit Unzuchtsklausel)

3 Da kamen Pharisäer zu ihm, ... und fragten: Ist es erlaubt, seine Frau aus jedem beliebigen
Grund zu entlassen? 4 Er antwortete: Habt ihr
nicht gelesen, dass der Schöpfer sie von
Anbeginn an als Mann und Frau geschaffen 5
und gesagt hat: ‚Deshalb wird der Mann Vater
und Mutter verlassen und an seiner Frau
hängen und die beiden werden ein Fleisch
sein’? 6Also sind sie nicht mehr zwei, sondern
ein Fleisch. Was Gott verbunden hat, das soll
der Mensch nicht trennen. 7 Da sagten sie zu
ihm: Wozu hat dann Mose vorgeschrieben,
einen Scheidebrief auszustellen und sie entlassen’(Dtn 24,1)? 8 Er antwortete ihnen: Wegen
eurer Herzenshärte hat Mose euch erlaubt, eure
Frauen zu entlassen. Ursprünglich war das
nicht so. 9 Ich aber sage euch: Wer seine Frau
entlässt, *außer wegen Unzucht*, und eine
andere heiratet, begeht Ehebruch.

MATTHÄUS
5,31-32
(Bestätigung des Scheidungsverbots in der Bergpredigt)

31 Es ist euch gesagt worden: ‚Wer seine Frau
aus der Ehe entlässt, soll ihr einen Scheidebrief
geben.’ (Dtn 24,1). 32 Ich aber sage euch: Jeder,
der seine Frau entlässt, *außer wegen Unzucht*,
der macht sie zur Ehebrecherin, und wer eine
Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.

MARKUS
10,11-12
(strenge Formulierung des Scheidungsverbots: ohne Erwähnung der Unzuchtsklausel)

11 Da sagte er ihnen: „Wer seine Frau entlässt
und eine andere heiratet, bricht ihr gegenüber
die Ehe.12 Und wenn sie ihren Mann entlässt
und einen anderen heiratet, bricht sie die Ehe.

LUKAS
16,18
(strenge Formulierung des Scheidungsverbot: ohne Erwähnung der Unzuchtsklausel)

18 Jeder, der seine Frau entlässt und eine andere
heiratet, bricht die Ehe, und wer eine von ihrem Mann entlassene heiratet, bricht die Ehe.“

ERSTER KORINTHERBRIEF
7,10-11
(strenge Formulierung des Scheidungsverbots; aber Trennungsmöglichkeit ohne Wiederheirat: sog. „Trennung von Tisch und Bett“)

10 Den Verheirateten befehle nicht ich, sondern
der Herr: Die Frau soll sich nicht von ihrem
Mann trennen.
11 Wenn sie sich aber doch getrennt hat, so soll
sie unverheiratet bleiben oder sich mit ihrem
Mann aussöhnen. Ebenso soll der Mann die
Frau nicht verstoßen.

MATTHÄUS
16,18-19
(Scheidung durch Petrinisches Privileg: wird angewendet bei nicht-vollzogenen Ehen)

18 Ich aber sage dir: Du bist Petrus [der Felsen-
mann] und auf diesen Felsen will ich meine
Kirche bauen ... 18 Was immer du auf Erden
binden wirst, das wird auch im Himmel
gebunden sein, und was du auf Erden lösen
wirst, das wird auch im Himmel gelöst sein.

ERSTER KORINTHERBRIEF
7,12-15
(Scheidung durch Paulinisches Privileg: bei halbchristlichen Ehen)

12 ...Hat ein Bruder [=Christ] eine ungläubige
Frau [=Nichtchristin] und ist diese einverstan-
den, mit ihm zusammenzuleben, so soll er sie
nicht verstoßen.13 Und hat eine Frau einen un-
gläubigen Mann und dieser ist einverstanden,
mit ihr zusammenzuleben, so soll sie den
Mann nicht verstoßen. ...
15 Will aber der Ungläubige [=Nichtchrist] sich
trennen, so mag er sich trennen. Der Bruder
oder die Schwester [= der christliche Partner]
ist hier nicht wie ein Sklave gebunden.

ERSTER KORINTHERBRIEF
7,39
(Scheidung durch den Tod)

39 Eine Frau ist gebunden, solange ihr Mann
lebt; ist aber ihr Mann gestorben, steht ihr frei,
sich zu verheiraten, mit wem sie will.

Zur sog. Unzuchtsklausel. In Mt 19,3–6 (und ähnlich in Mt 5,31–32) spricht sich Jesus für die absolute Unauflöslichkeit aus. Es wird ihm die Frage gestellt: Darf der Mann seine Frau aus jedem beliebigen Grund entlassen? Zwei einflussreiche jüdische Zeitgenossen Jesu standen damals im Streit miteinander: Rabbi Hillel und Rabbi Schammai. Hillel meinte, der Mann dürfe seine Frau schon wegen einer angebrannten Suppe aus der Ehe entlassen. Schammai dagegen lies nur den Ehebruch als Scheidungsgrund gelten. Rabbi Jesus aber setzte sich offenbar von beiden ab und lehrte: Er darf es aus gar keinem Grund. In Fall von Ehebruch lässt er nur Trennung ohne Wiederheirat zu, das ist der Sinn seiner Worte ***„außer im Fall von Unzucht“***, die sog. „Unzuchtsklausel“. Jesu Unzuchtsklausel bezieht sich aus zwei einleuchtenden Gründen nicht auf eine Scheidung mit Erlaubnis zur Wiederheirat, sondern nur auf die Trennung bei bestehendem Eheband (die im Kirchenrecht die sog. „Trennung von Tisch und Bett“ genannt wird und nur eine unvollkommene Scheidung ist), denn

1) wenn Jesus die Wiederheirat hätte erlauben wollen, hätte die Unzuchtsklausel in Mt 19,3-6 nach „und eine andere heiratet“ folgen müssen und nicht nach „wer seine Frau entlässt“:
   nicht: „wer seine Frau entlässt, *außer wegen Unzucht (= was er im Fall der Unzucht darf)*, und eine andere heiratet, begeht Ehebruch“,
   sondern: „wer seine Frau entlässt, und eine andere heiratet, *außer wegen Unzucht (was er im Fall der Unzucht darf)*, begeht Ehebruch“.
2) Die Unzuchtsklausel wird im Scheidungsverbot Mk 10,11, Lk 16,18 und 1 Kor 7,10-11 ganz weggelassen, was ganz unverständlich wäre, wenn Jesus wegen Unzucht tatsächlich die Wiederheirat erlaubt hätte.

C. Kirchliche Scheidung und Annullierung.

Es bestehen nach katholischem Eherecht zunächst die folgenden vier Möglichkeiten einer Scheidung:

1. Eine halbchristliche Ehe kann durch das bischöfliche Ehegericht gemäß dem sog. paulinische Privileg (vgl. 1 Kor 7,12-15) geschieden werden mit dem Recht auf Wiederheirat.
2. Eine vollchristliche Ehe, die noch nicht vollzogen wurde (Ehevollzug = erster Geschlechtsverkehr nach der kirchlichen Eheschließung, und zwar auf natürliche Weise und ohne Präservative) kann durch das päpstliche Ehegericht gemäß dem sog. petrinische Privileg (vgl. Mt 16,18-19) geschieden werden, ebenfalls mit dem Recht auf Wiederheirat.
3. Eine vollchristliche vollzogene Ehe wird durch den Tod eines der beiden Partner vollkommen geschieden (mit dem Recht auf Wiederheirat), und *nur* der Tod kann sie vollkommen scheiden.
4. Eine vollchristliche vollzogene Ehe kann bei Lebzeiten eines der beiden Partner in unvollkommener Weise gelöst werden (durch die sog. „Trennung von Tisch und Bett“, d.h. die Trennung *ohne* Erlaubnis zur Heirat eines anderen Partners, solange der ursprüngliche Partner noch lebt).

Bei der Zerrüttung einer anscheinend vollchristlich vollzogenen Ehe ist es jedoch in sehr vielen Fällen möglich, dass sich die Ehe als ungültig (also nie zustande gekommen) erweisen lässt (= Annullierung).

Genaueres zur Annullierung einer Ehe:

Eine *ungültige Ehe* kann annulliert (= für nichtig erklärt) werden. Die Annullierung (Nichtigkeitserklärung) erfolgt durch ein kirchliches Ehegericht und besteht im rechtsverbindlichen Nachweis, dass keine gültige Ehe im Sinne des kath. Kirchenrechts vorliegt. Die Partner einer annullierten ungültigen Ehe können dann („wieder“) kirchlich heiraten, wenn sie wollen. Viele nichtkatholische Ehen und Mischehen, aber auch vor der kath. Kirche geschlossene Ehen, müssen aus der Sicht der kath. Kirche als ungültige Ehen bezeichnet werden. Nach dem Kirchenrechtsexperten WEGAN gilt: „Dreißig Prozent aller zivil Geschiedenen könnten ihre Ehe kirchlich nichtig erklären lassen“. Andere glauben sogar, dass die meisten der heute geschlossenen Ehen im Sinne der Kirche ungültig sind.
Solange die Ungültigkeit nicht mit Sicherheit erwiesen ist, bestehen alle ehelichen Rechte und Pflichten wie in gültigen Ehen. Insbesondere gelten Kinder aus solchen Ehen als ehelich.
Eine ungültige, aber noch nicht annullierte Ehe, bei der die Partner einen wahrhaftigen Ehewillen haben, ist daher *nicht mit einem außerehelichen Verhältnis zu vergleichen*. Sie hat viel eher den Charakter einer „auflösbaren Ehe“, d.h. einer Ehe, welcher die Eigenschaft der absoluten Unauflösbarkeit fehlt, durch welche in katholischer Sicht die vollkommene, „gültige“ Ehe ausgezeichnet ist. Ehen können (unter anderem!) aus folgenden Gründen annulliert werden:

1. Eine Ehe, bei der mindestens einer der Partner katholisch ist, ist ungültig, wenn sich ein katholischer Partner bei der Trauung nicht an die *Formvorschrift* seiner Kirche gehalten hat, die besagt, dass er

- entweder vor dem kath. Pfarrer und mindestens zwei Zeugen heiraten muss (= normale Form der katholischen Trauung; die Verpflichtung, sie einzuhalten, heißt „Formpflicht“)
- oder, wenn er in anderer Form heiraten will (z.B. vor einem evangelischen Pfarrer oder ganz ohne Pfarrer), zuvor eine besondere kirchliche Genehmigung (Dispens) einholen muss, in diesem Fall die „Befreiung von der Formpflicht“.

Es kommt besonders bei konfessions- oder religionsverschiedene Ehen oft vor, dass diese ohne Mitwirkung der katholischen Pfarrers geschlossen werden (und ohne dass dafür eine Dispens von der Formpflicht vorlag); diese Ehen können später annulliert werden, oder aber – falls gewünscht – ohne großen Aufwand nachträglich von der Kirche gültig gemacht werden, ohne dass ein Nachholen der Zeremonie vor dem katholischen Pfarrer nötig wäre.

2. Eine *konfessionsverschiedene* Ehe, d.h. eine solche zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, ist ohne kirchliche besondere Genehmigung (Dispens) nicht erlaubt, aber gültig; eine *religionsverschiedene* Ehe, d.h. eine solche zwischen einem Katholiken und einem Ungetauften, ist ohne Dispens nicht nur unerlaubt, sondern ungültig.
Die erforderlichen Dispensen für konfessions- oder religionsverschiedene Ehen werden aber fast immer ohne Schwierigkeiten erteilt, auch ist nachträglich eine Gültigmachung möglich, ohne dass die Zeremonie wiederholt werden muss.

3. Eine Ehe ist ungültig, wenn sie bei *Bestehen eines Ehebandes* geschlossen wird.

4. Eine Ehe ist ungültig, wenn jemand die *heilige Weihen (Diakonen-, Priester- und Bischofsweihe)* empfangen oder *das öffentliche und ewige Ehelosigkeitsgelübde in einem Ordensinstitut* abgelegt hat. Wenn dieser dann heiratet, handelt also nicht nur unerlaubt, sondern schließt eine ungültige Ehe ab; von diesem Ehehindernis kann nur der Apostolische Stuhl eine Dispens erteilen.

5. Eine Ehe ist ungültig, wenn ein Partner bei der Trauung *simuliert* hat, d.h. entweder nur zum Schein heiraten wollte (Totalsimulation) oder wenn er zwar heiraten wollte, aber eine der von der Kirche als wesentlich betrachteten Eigenschaften der Ehe innerlich zurückwies (Partialsimulation). Die wichtigsten dieser Eigenschaften sind Einheit, Unauflöslichkeit, Sakramentalität (religiöse Dimension der Ehe) und das Bestehen der „ehelichen Pflicht“, d.h. der Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft. Ungültig wegen Partialsimulation ist daher z.B. eine Ehe, wenn ein Partner

- innerlich die Verpflichtung ablehnte, nur mit *einem* Partner Geschlechtsgemeinschaft zu haben
- oder die Verpflichtung zu einer *Bindung auf Lebenszeit* ablehnte (wer sein „Ja“ zu den Worten „wollt ihr ... bis dass der Tod euch scheide“ nicht ernst meint, schließt keine gültige Ehe)

- oder der Eheschließung keine religiöse Bedeutung zusprach
- oder mit der Absicht geheiratet hat, dem anderen die Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft („eheliche Pflicht“) zu verweigern oder ausschließlich nach eigenem Ermessen zu gewähren.

6. Eine Ehe ist sind ungültig, wenn sich ein Partner in der Person des anderen oder *in einer vorwiegend angestrebten Eigenschaft geirrt* hat. Beispielsweise hat eine Frau, die unbedingt einen Arzt heiraten wollte, ungültig geheiratet, wenn sich herausstellt, dass der Mann überhaupt kein Arzt ist.
Ein anderes Beispiel: Die Ehe einer Frau ist ungültig, wenn es ihr vorrangiges Ziel war, einen möglichen Vater künftiger Kinder zu heiraten und der Mann in Wirklichkeit steril ist.
Bei diesen Fällen ist entscheidend, dass die jeweilige gewünschte Eigenschaft des Partners *vorwiegend* angestrebt ist, d.h. der Wunsch nach einem Partner mit dieser Eigenschaft muss so stark gewesen sein, dass die Heirat nicht erfolgt wäre, wenn von vornherein bekannt gewesen wäre, dass der Partner die gewünschte Eigenschaft nicht hat.

7. Eine Ehe ist ungültig, wenn ein Partner den anderen über eine negative Eigenschaft *getäuscht* hat, welche ihrer Natur nach die Ehe schwer stören kann,

8. Eine Ehe ist ungültig, wenn einer der Partner nicht freiwillig, sondern *aus Zwang oder Furcht* (z.B. aufgrund von Drohungen) die Ehe schließt. Insbesondere nennt das Kirchenrecht den Fall der *Entführung*; eine Eheschließung mit einer entführten oder gefangen gehaltenen Frau ist ungültig,

9. Eine Ehe ist ungültig, wenn ein Partner im Hinblick auf die Eheschließung mit einer bestimmten Person deren oder seinen eigenen Ehegatten *getötet* hat, oder wenn beide durch gemeinsames physisches oder moralisches Betreiben den *Tod eines Gatten verursacht* haben. Hiervon kann nur der Hl. Stuhl dispensieren.

10. Eine Ehe ist ungültig, wenn einer der Partner bei der Trauung *keinen vollen Vernunftgebrauch* hatte (z.B. aufgrund von Geisteskrankheit oder Alkoholeinfluss).

11. Eine Ehe ist ungültig, wenn mindestens einer der Partner *minderjährig* ist (im allgemeinen Kirchenrecht muss der Mann das 16., die Frau das 14. Lebensjahr vollendet haben; davon kann aber in Sonderfällen dispensiert werden und für den jeweiligen Kulturkreis kann auch das allgemeine Mindestalter durch die zuständigen Bischofskonferenz erhöht werden).

12. Eine Ehe ist ungültig, wenn die Partner (in gerader Linie oder bis zum vierten Grad in Seitenlinie) miteinander *blutsverwandt* sind,[40] oder es sich um anderweitig sich nahestehende Personen handelt.[41]

13. Eine Ehe ist ungültig, wenn einer der Partner *zum ehelichen Akt unfähig* ist (Sterilität, also Unfähigkeit der Zeugung von Nachkommen, ist dagegen an sich kein anerkannter Ehennichtigkeitsgrund, wenn die Fruchtbarkeit nicht von einem der Partner vorwiegend angestrebt wurde (siehe Nr. 6).

14. Eine Ehe ist ungültig, und wenn einer der Partner zum Zeitpunkt des Eheabschlusses *psychologisch eheführungsunfähig* war. Dieser Punkt ist der heute Interessanteste. Annullierungen wegen Eheführungsunfähigkeit haben in neuerer Zeit ständig an Bedeutung gewonnen (in den USA enden 80–90 Prozent der kirchlichen Eheprozesse mit Annullierung aufgrund von Eheführungsunfähigkeit). Eheführungsunfähigkeit kann sich z.B. in Problemen mit dem Partner oder mit der Kindererziehung offenbaren. Oft äußert sie sich in Alkoholabhängigkeit. Zwar muss die Eheführungsunfähigkeit, damit sie die Ehe ungültig macht, zum Zeitpunkt der Eheschließung vorgelegen haben. Aber auch, wenn bei einem der Partner Alkoholabhängigkeit erst *nach* Abschluss der Ehe auftritt, werden Ehen wegen Eheführungsunfähigkeit annulliert. Das wird so begründet: wenn ein Partner *wegen* der Ehe zum Alkohol greift, ist das ein Beweis dafür, dass er *von vornherein* dieser Ehe nicht gewachsen war. Ähnliches kann man wohl zu fast allen Problemen sagen, wegen denen Ehen staatlich geschieden werden: Das Auftreten dieser Probleme zeigt, dass mindestens ein Partner der Ehe von vornherein nicht gewachsen war. Somit sind wahrscheinlich die meisten Ehen, die mit einer staatlichen Ehescheidung wegen Zerrüttung enden, aus kirchlicher Sicht wegen Eheführungsunfähigkeit annullierbar, denn wirklich eheführungsfähig sind eben letzten Endes nur die Partner, die miteinander auf Dauer eine glückliche Ehe zu führen imstande sind.

Nun kann eheführungsunfähiger Partner entweder *absolut eheführungsunfähig* sein (so dass er mit niemandem eine Ehe führen kann), oder nur *relativ eheführungsunfähig* (so dass er mit einem anderen Partner in der Ehe gut zurechtkäme). Die relative Eheführungsunfähigkeit reicht zur Annullierung einer Ehe aus. Daher ist nach einer Annullierung wegen Eheführungsunfähigkeit der gültige Abschluss einer Ehe mit einem anderen Partner möglich.

---

[40] Eine Dispens ist möglich, und zwar ohne Schwierigkeiten *im 4. Grad der Seitenlinie* (Cousin und Cousine) und *3. Grad der Seitenlinie* (Onkel/Tante und Nichte/Neffe). Im *2. Grad der Seitenlinie* (Bruder und Schwester) schließt das reguläre Kirchenrecht eine Dispens aus, aber es hat in seltenen Fällen päpstliche Sonderdispensen gegeben. In *gerader Linie* jedoch (z.B. Sohn und Mutter, Tochter und Vater) ist keine Dispens möglich, denn dies gilt als naturrechtlich verbotene *Inzucht* (*Inzest*) und wurde nicht nur im mosaischen Gesetz (Lev 18,7-8; Dtn 27,20), sondern auch im Neuen Testament scharf verurteilt (1 Kor 5,1).

[41] Das derzeitige Recht nennt außer der Blutsverwandschaft konkret drei weitere Verhältnisse:
Erstens Schwägerschaft in gerader Linie (z.B. Schwiegersohn und Schwiegermutter)
Zweitens Adoptionsverhältnis in gerader Linie und im 2. Grad der Seitenlinie (z.B. Adoptivtochter und Adoptivvater oder zwei Adoptivgeschwister)
Drittens das sog.Ehescheidung Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit; dieses besteht, wenn jemand die Ehe mit einem Verwandten 1. Grades (also mit dem Vater, der Mutter, dem Sohn oder der Tochter) einer Person schließen will, mit welcher er bereits ein eheähnliches Verhältnis hatte.

Zum Nachweis der Eheführungsunfähigkeit kann ein psychologisches Gutachten dienen. In den USA haben Psychologen folgende Kriterien entworfen, um einer Person eine „antisoziale Persönlichkeitsstörung“ nachzuweisen, die für die Annullierung wichtig sein kann. Diese Kriterien sind für das kirchliche Eheverfahren nicht verbindlich, werden dort aber als Orientierungshilfe hoch geschätzt:

A. Bei Vorliegen von mindestens drei der folgenden Merkmale auch bereits vor dem 15. Lebensjahr:
   1. Schuleschwänzen (mindestens 5 Tage pro Jahr in 2 Schuljahren, einschließlich des letzten Schuljahres)
   2. Schulverweis oder zeitweiliger Ausschluss vom Schulunterricht
   3. Straffälligkeit
   4. Von zu Hause fortlaufen (mindestens zweimal über Nacht)
   5. Notorische Lügnerei
   6. Wiederholter Geschlechtsverkehr mit Zufallsbekanntschaften
   7. Wiederholte Betrunkenheit oder Missbrauch von Drogen und Medikamenten
   8. Diebstähle
   9. Vandalismus
   10. Schulnoten wesentlich unterhalb der nach dem IQ zu erwartenden Ergebnisse (u.U. Wiederholung des Schuljahres)
   11. Chronische Missachtung von Verhaltensregeln in der Schule und zu Hause
   12. Provozieren von Schlägereien

B. Mindestens vier der folgenden Merkmale seit dem 18. Lebensjahr:
   1. Unfähigkeit zu konstantem Arbeitsverhalten
      a) Zu häufiger Wechsel der Arbeitsstelle (3 oder mehr Stellen in fünf Jahren)
      b) Arbeitslosigkeit (6 Monate oder mehr in fünf Jahren)
      c) Unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit (3 oder mehr Tage pro Monat)
      d) Aufgabe von Arbeitsverhältnissen ohne ein neues in Aussicht zu haben
         (Gilt analog auch für Schüler und Studenten!)
   2. Unfähigkeit zur Elternrolle
      a) Schlechte Ernährung oder Unterernährung der Kinder
      b) Mangelnde hygienische Vorsorge der Kinder
      c) Medizinische Vernachlässigung der Kinder
      d) Überlassen der Kinderversorgung an Nachbarn und Verwandte
      e) Keine Babysitter für alleingelassene Kinder unter sechs Jahren
      f) Verschwendung des Hausgeldes
   3. Ablehnung sozialer Normen durch Verstöße gegen Strafgesetze:
      Wiederholte Diebstähle, Illegale Beschäftigung (Zuhälterei, Prostitution, Hehlerei, Drogenhandel),
      Wiederholte Verhaftungen, Schwere Straftat (a felony conviction)
   4. Unfähigkeit zu einer dauerhaften sexuellen Beziehung:
      2 oder mehr Ehescheidungen oder Trennungen von dem Lebenspartner,
      Verlassen eines Ehepartners,
      Promiskuität (10 oder mehr Sexualpartner in einem Jahr)
   5. Überhöhte Gereiztheit und Agressivität: Wiederholte körperliche Auseinandersetzungen und Schlägereien
      (einschließlich Misshandlungen von Ehepartner und Kindern)
   6. Nichteinhalten der finanziellen Verpflichtungen:
      Wiederholtes Nichtbezahlen von Schulden, Nichtbezahlen von Alimenten
   7. Vagabundieren: Reisen von Ort zu Ort ohne Ziel, kein fester Wohnsitz (für mehr als 1 Monat)
   8. Nichtachten der Wahrheit: Notorisches Lügen, Benutzung falscher Namen, Hochstaplerei
   9. Leichtsinnigkeit: Autofahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, Wiederholte Geschwindigkeitsüberschreitungen

C. Es muss ein ganzes Verhaltensmuster (pattern) mit dauerhaften anti-sozialen Verhalten vorliegen, bei dem die Rechte anderer verletzt werden, ohne dass es einen Zeitraum von fünf oder mehr Jahren seit dem 15. Lebensjahr gibt, in dem kein antisoziales Verhalten zum Vorschein kam.

Den folgenden Katalog zum Beweis der Eheführungsunfähigkeit hat der Kirchenrechtler Lesange aufgestellt, der die folgenden 15 Punkte für wesentliche zum Gelingen der Ehe hält. Auch diese Kriterien zeigen, dass es wohl nur wenige Leute gibt, die mit Sicherheit *nicht* als eheführungsunfähig eingestuft werden können.

1. Sich hingebende Liebe, die nicht egoistisch ist, sondern sich um Wohl und Glück des Partners sorgt.
2. Respektierung der Ehemoral und des Gewissens des Ehepartners in Fragen der Sexualität.
3. Respektierung der andersgeschlechtlichen Persönlichkeit und Sensibilität des Ehepartners.
4. Gegenseitige Verantwortung von Ehefrau und Ehemann für das Werden der ehelichen Beziehung.
5. Gegenseitige Verantwortung von Ehefrau und Ehemann in Fragen der finanziellen Vorsorge.
6. Moralische und psychische Verantwortung bei der Zeugung von Kindern.
7. Elterliche Verantwortung in der Vorsorge, Liebe und Erziehung von Kindern.
8. Reifes persönliches Benehmen im Alltag.
9. Selbstkontrolle und Zurückhaltung, soweit es für ein vernünftiges und menschliches Verhalten gefordert ist.
10. Beherrschung irrationaler Leidenschaften, Triebe und Instinkte, die die eheliche Harmonie gefährden könnten.
11. Verlässlichkeit und Anpassungsfähigkeit.
12. Sanftmut und Güte.
13. Gemeinschaftliche Beratung und Entscheidung von wichtigen Ehe- und Familienangelegenheiten.
14. Objektivität und Realismus in der Bewertung von Ereignissen des Ehe- und Familienlebens.
15. Klarheit in der Wahl und Bestimmung von gemeinschaftlichen Lebenszielen.

Anhang: Eine Dispens für konfessionsverschiedene Ehen hat in etwa folgende Form:

	Dispenserteilung
Durch den Pfarrer oder allgemein zur Trauung delegierten Priester/Diakon	Kraft verliehener Vollmacht (KABl. 1983, S. 319) erlaube ich hiermit die Eheschließung des konfessionsverschiedenen Paares und erteile, ad cautelam, Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit Stempel ----------, den ---------- ---------- Unterschrift
Durch den Ordinarius	Bischöfliches Ordinariat Nr. E 7407 Rottenburg am Neckar 1, den ---------- Beil.:

Versprechen katholischer Partner		
Fragen	Angaben des kath. Bräutigams	Angaben der kath. Braut
1. Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen? 2. (auslassen, wenn keine Kinder zu erwarten sind) Als katholischer Christ haben sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?* 3. Ist der nichtkatholische Partner über Wesenseigenschaften der Ehe, über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners unterrichtet?		

*Zum VERSPRECHEN katholischer Partner aus den Ausführungsbestimmungen über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen (KABl. 1970, S. 175, Anm. 3): Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernsten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann. Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, dass der katholische Partner ablegt,
dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.

D. Zum Problem der wiederverheirateten Geschiedenen

a) Offizielle Richtlinien. Wenn ein Ehepartner, dessen Ehe gültig ist, bei Lebzeiten des anderen Partners standesamtlich eine neue (also kirchenrechtlich ungültige) Ehe eingeht, bleibt er weiterhin Glied der Kirche und behält die meisten Rechte und Pflichten (z.B. Recht und Pflicht der Teilnahme am Gottesdienst, Recht zur Teilnahme am Gemeindeleben, Recht auf seelsorgliche Betreuung), verliert aber das Recht auf eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst sowie das Recht, die Kommunion zu empfangen.
Die Trennung vom neuen Partner ist dennoch nicht immer anzuraten, besonders wenn der alte Partner ebenfalls eine neue Ehe eingegangen ist und das Verhältnis zum neuen Partner sich stabilisiert hat, indem z.B. mit ihm eine Familie mit Kindern gegründet wurde. Papst Joh. Paul II. in seinem Schreiben *Familiaris Consortio* von 1981 geht davon aus, dass in solchen Fällen die neue Lebensgemeinschaft rechtmäßig fortgesetzt werden kann und muss, wobei aber der Papst ausdrücklich betont, dass dann (bis zum Tod des alten Partners, nach welchem je eine reguläre Eheschließung möglich wird) auf den Geschlechtsverkehr verzichtet werden sollte. Unter der Voraussetzung solcher Enthaltsamkeit ist auch der Kommunionempfang erlaubt, wobei aber darauf geachtet werden soll, dass in der Öffentlichkeit Ärgernisse bzw. Irrtümer hinsichtlich der Unauflöslichkeit der Ehe vermieden werden. Papst Franziskus strebt in *Amoris Laertitia* von 2016 eine Lockerung dieser Enthaltsamkeitsforderung an.

b) Weiterführende theologische Überlegungen. Die Forderung von Papst Joh. Paul II., dass wiederverheiratete Geschiedene, die nicht in einer offiziell als gültig anerkannten Ehe leben, wenn sie zur Kommunion zugelassen werden wollen, enthaltsam leben sollen, empfinden viele als sehr hart, und Papst Franziskus äußerte Verständnis dafür und plädiert für eine verstärkte Berücksichtigung und differenziertere Evaluierung der Einzelfälle. Man versteht noch, dass diese Forderung für diejenigen besteht, die sich böswillig von ihrem Partner getrennt und einem anderen angeschlossen haben. Aber diese Forderung ist schwerer verständlich, wenn sie auch diejenigen trifft, deren zweite Ehe sich stabilisiert hat, die sich in der zweiten Ehe die Treue halten und die am kirchlichen Leben teilzunehmen wünschen.
In solchen Fällen ist folgendes zu bedenken. Zunächst ist die Chance nicht gering, eine kirchliche Annullierung ihrer ersten Ehe zu erreichen. Es sei daran erinnert, dass Kirchenrechtler davon ausgehen, dass mindestens 30 Prozent der zivil Geschiedenen eine kirchliche Annullierung ihrer ersten Ehe und damit eine Anerkennung ihrer zweiten Ehe erreichen können. Aber was ist, wenn man glaubt, die Annullierung nicht erreichen zu können?
Es könnte sein, dass die Nichtigkeit der ersten Ehe durch die offiziellen Ehegerichte der Kirche nicht nachgewiesen werden kann, weil es an offensichtlichen Beweisen fehlt, und es könnten wiederverheiratete Geschiedenen unter Umständen selbst zu der Überzeugung kommen, dass ihre erste Ehe ungültig, ihre zweite aber (aufgrund eines nun ehrlichen beiderseitigen Konsens) ihre eigentliche Ehe ist. Wäre dann nicht zu überlegen, ob sie ihre neue Ehe, die zwar mangels kirchenrechtlicher Beweise nicht offiziell-kirchlich anerkannt werden kann, als vor Gott gültig ansehen könnten? Könnte dies einer der Ausnahmefälle sein, in denen die kirchliche Anerkennung für das Zustandekommen der Ehe nicht mehr notwendig ist? Bejaht man diese Fragen, könnte ein Seelsorger, der aufgrund dieser Überlegungen die alte Ehe der Geschiedenen als ungültig betrachtet, die Wiederverheirateten wie wirkliche Eheleute behandeln (und sie z.B. ohne die Forderung zur Enthaltsamkeit zur Kommunion zuzulassen). Die Ungültigkeit der ersten Ehe könnte zwar nicht offiziell und in der Öffentlichkeit (im sog. „*forum externum*“) ausgesprochen und anerkannt werden, wohl aber im privaten seelsorglichen Rahmen (dem sog. „*forum internum*“). Ein solches Modell zum Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen wird durch das Schreiben *Amoris Laetitia* von Papst FRANZISKUS 2016 nahegelegt und ist von verschiedenen Bischofskonferenzen begrüßt und konkretisiert worden (unter anderem von den deutschen Bischöfen 2017), es war lange vorher schon vom Wiener Weihbischof HELMUT KRÄTZL verteidigt worden, ebenso von den deutschen Bischöfen KASPER und LEHMANN (in einem gemeinsamen Hirtenbrief der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz 1993), und ist seit jeher schon oft mit Billigung der Seelsorger in vielen Gemeinden so praktiziert worden. Es handelt es sich um Versuche, das Problem der wiederverheirateten Geschiedenen so zu lösen, dass man, ohne theoretisch Abstriche von der kirchlichen Lehre zu machen, den konkreten Problemen der Menschen entgegen kommt.
Doch haben solche Lösungen den Nachteil einer auf unsicherem Fundament stehenden Kompromisslösung. Man muss hier gewissermaßen darauf vertrauen, dass Gott auf krummen Zeilen gerade schreibt. Dies kann Gott zweifellos und tut es im Leben des Menschen auch oft tut, aber eine reguläre und endgültige Lösung, die sich in ein allgemein gültiges kirchliches Recht umsetzen ließe, auf das man dann „Anspruch“ hätte, ist dies nicht. Es ist daher nachvollziehbar, dass im Jahre 1998 der damalige Kardinal RATZINGER und spätere Papst BENEDIKT XIV. im Vorwort zu dem Sammelband der Glaubenskongregation mit dem Titel *Sulla pastorale dei divorziati risposati* daran festgehalten hat, dass wiederverheiratete Geschiedene, die subjektiv von der Ungültigkeit ihrer ersten Ehe überzeugt sind, versuchen sollen, ihre Situation im „forum externum“ zu regeln, d.h. sie sollen den offiziellen Weg des Ehenichtigkeitsprozesses beschreiten. Er weist darauf hin, dass im neuen Prozessrecht auch Parteiaussagen (und somit subjektive Überzeugungen) unter bestimmten Bedingungen Beweiskraft haben, so dass es keine Fälle gäbe, in denen die Ehenichtigkeit im forum externum *prinzipiell* nicht nachweisbar wäre. In einem Kommentar zu diesem Text (im Vorwort zum Sammelband der Glaubenskongregation, Documenti e Studi 17, 1998) schrieb Kardinal Ratzinger allerdings auch, dass eine Lösung im forum internum dennoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, weil in Ehegerichten Fehler unterlaufen können, es mancherorts keine gut funktionierenden Ehegerichte gibt, die Prozesse ungebührlich lange dauern oder mit fragwürdigen Entscheidungen enden. Dieser Kommentar wurde unter Papst Benedikt XVI. im Dezember 2011 erneut im Osservatore Romano veröffentlicht, was seine Aktualität unterstreicht. Mittlerweile hat Papst FRANZISKUS auch die Ehenichtigkeitsverfahren nochmals vereinfacht, um die genannten Missstände abzuschaffen oder wenigstens noch weiter zu reduzieren.
<u>Fazit:</u> Solange es sinnvoll erscheint, sollte man gläubige Christen auch in schwierigen Situationen ermutigen, eine der beiden einwandfreien Lösungen anzustreben (ein Leben in einer kirchlich anerkannten gültigen Ehe oder ohne geschlechtliche Beziehung), und darauf vertrauen, dass Gott dem beharrlich Suchenden in einer dieser beiden Richtungen einen gangbaren Weg schaffen wird. Sollte sich dies als unmöglich herausstellen, kann man versuchen, eine Lösung im forum internum zu finden.

II.8. Anhang 1: der Zölibat

Definition: Unter dem Zölibat (von lat. *caelebs* – unvermählt) versteht man im kirchlichen Sprachgebrauch die freiwillige Ehelosigkeit (und den vollständigen Verzicht auf sexuelle Betätigung) „um des Himmelreiches willen“. Das Wort wird nicht ausschließlich, aber vor allem auf die Ehelosigkeit von Männern bezogen, da man bei Frauen von „Jungfräulichkeit“ spricht.

Haltung der Kirchen zum Zölibat:

a) Katholische Kirche (im lateinischen Ritus, d.h. im Westen)
Bei den höheren Weihen gibt es drei hierarchisch geordnete Weihestufen. Auf der niedrigsten steht der Diakon (griech. Diener), dann kommt der Priester (von griech. „Presbyter“ = Ältester) und an höchster Stelle steht der Bischof (von griech. „Episkop“ = Aufseher). Bischöfe und Priester sollen ein zölibatäres Leben führen, Diakone dürfen aber verheiratet sein. Generell darf ein Verheirateter zum Diakon geweiht werden, ein Geweihter jedoch darf *nicht* (mehr) heiraten.

b) Orthodoxe Kirche und katholische Ostkirchen
Der einzige Unterschied zur katholischen Kirche des lateinischen Ritus liegt darin, dass in der orthodoxen Kirche auch Priester verheiratet sein können. Aus a) und b) ergibt sich folgende Grafik:

	Katholische Kirche (im lateinischen Ritus)	Orthodoxe Kirche (und katholische Ostkirchen)
Bischof	unverheiratet	unverheiratet
Priester	unverheiratet	kann verheiratet sein (*)
Diakon	kann verheiratet sein (*)	kann verheiratet sein (*)

(*) muss aber *vor* der Weihe geheiratet haben: die Ehe ist kein Weihehindernis, aber die Weihe ein Ehehindernis.

c) Evangelische Kirchen: Diese lehnen den Pflichtzölibat für Amtsträger ab.

Gründe für den Zölibat:

Die Kirche sieht den Zölibat **nicht als göttliches Gebot** an, sondern als eine von der Kirche eingeführte Regelung (bereits in der ersten Generation hielten einige Christen den Zölibat ein; seit der apostolischen Zeit setzte sich der Pflichtzölibat für Geistliche in verschiedenen Teilen der Kirche langsam durch, bis er in der heutigen Form durch das 2. Laterankonzil 1139 n. Chr. bekräftigt wurde), die prinzipiell aufhebbar wäre, für die es aber die folgenden **Angemessenheitsgründe** gibt.

1. Praktische Angemessenheitsgründe
1.1. Wer allein (ehelos, ohne Partner) ist, hat mehr Zeit, seinem Beruf nachzugehen, außerdem besteht bei ihm eine größere Verfügbarkeit und Mobilität für seine beruflichen Aufgaben. Besonders für Menschen, deren Beruf einen zeitlich nicht leicht zu begrenzenden Einsatz erfordert (und hierzu gehört sicher der Beruf des Geistlichen) empfiehlt sich eine zölibatäre Lebensweise, weil bei Vorhandensein familiärer Verpflichtungen die Gefahr besteht, entweder die Familie oder die berufliche Aufgabe zu vernachlässigen.
1.2. Ein Geistlicher sollte ein endgültig geregeltes Privatleben haben. Endgültig geregelt bedeutet entweder verheiratet oder ehelos, aber *nicht* ledig. Ein lediger Pfarrer könnte beispielsweise mit der Suche nach einer Partnerin beschäftigt sein und somit nicht mehr voll und ganz für die ganze Gemeinde da sein. Gerade dies ist aber von ihm gefordert. Daher erscheint es sinnvoll, vom Geistlichen entweder die Ehelosigkeit oder das schon vorliegende Bestehen einer Ehe zu fordern.

2. innere (symbolische) Angemessenheitsgründe:
2.1. Christus war nicht verheiratet. Die gegenteilige Behauptung lässt sich weder aus der Schrift noch aus der Tradition überzeugend begründen, und es gibt schwerwiegende Gründe dagegen. Z.B. hätte Christus nicht dazu auffordern können, Frau und Kinder zu verlassen und ihm nachzufolgen, wenn er selbst ein Eheleben geführt hätte (vgl. Lk 14,26 und Lk 18,28), und er hätte dann auch kaum lobend auf die „Ehelosigkeit um des Himmelreichs willen” (Mt 19,11–12) hingewiesen.
Diakone, Priester und Bischöfe werden nun durch die Weihe besonders mit Christus verbunden. Sie sollen seine besonders engen Nachfolger sein und daher auch möglichst seinen Lebensstil nachahmen.
2.2. Der Zölibat steht für die Transzendenz des Heils: Der freiwillig angenommene Eheverzicht im Zölibat kann gelebt werden als seine Vorwegnahme der künftigen Gottesgemeinschaft, in der es nach der Aussage Jesu keine sexuelle Verbindung mehr zwischen Mann und Frau mehr geben wird (Mt 22,30). Der nach Jesu Worten in der „Ehelosigkeit um des Himmelreichs willen“ Lebende (Mt 19,12) macht seinen Zeitgenossen deutlich, dass es Höheres gibt, was den Menschen mehr ausfüllen kann als die höchsten „weltlichen“ Freuden (vgl. 1 Kor 7,32–34).

3. biblischer Grund:
Paulus legt in seinem ersten Brief an Timotheus (3,2) für die Diener (Diakone) fest, sie sollen „Mann einer Frau” sein. Dieselbe Forderung schreibt Paulus für die Aufseher (Bischöfe) nieder. Auch sie sollen „Mann einer Frau“ sein (1 Tim 3,12). Im Brief an Titus 1,5–6 legt er schließlich noch fest, dass auch die Presbyter (Priester) „Mann einer Frau“ sein sollen. Dies scheint auf den ersten Blick das genaue Gegenteil zur Zölibatsforderung zu sein: Fordert hier Paulus nicht, dass alle Amtsträger (Diakone, Priester, Bischöfe) verheiratet sein *müssen*? Eine genauere Analyse zeigt, dass das falsch ist.

a) Wenn Paulus sagen wollte, dass Amtsträger verheiratet sein müssen, dann müsste man in der Formulierung „Mann einer Frau" das Wort „Frau" betonen, also sagen, der Amtsträger solle „Mann einer *Frau*" sein. Doch ist hier eindeutig nicht das Wort „Frau", sondern das Wort „einer" zu betonen: Er soll „Mann *einer* Frau" sein, denn das Wort „einer" ist im Griechischen vorangestellt. Wörtlich übersetzt heißt es in griechischen Urtext also hier „*einer* Frau Mann", was im Griechischen fast genauso ungewohnt klingt wie im Deutschen. Im Deutschen ist diese Stellung aber ganz unmöglich; um das Gemeinte nachzuahmen, muss man daher im Deutschen ein Beiwort benutzen, indem man also z.B. „Mann *nur* einer Frau" oder „Mann einer *einzigen* Frau" sagt. Was hier demnach ausgeschlossen werden soll ist, dass der Amtsträger *mehrere* Frauen hat.

b) Was Paulus hier einschärfen will, ist nun aber nicht, dass der Amtsträger nicht mehrere Frauen *gleichzeitig* haben soll. Denn das wäre eine Forderung, die nicht nur für Amtsträger, sondern für alle Christen galt. Was Paulus aber hier verbieten wollte, war offenbar etwas, was dem normalen Christen erlaubt ist: Das erneute Heiraten nach dem Tod der ersten Ehefrau und somit das Verheiratet-Sein mit mehreren Frauen *nacheinander*. Sinngemäß ist es also richtig, wenn man „einer Frau Mann" so wiedergibt, wie es die Einheitsübersetzung tut: „nur einmal verheiratet".
Dass Paulus hier tatsächlich das Verheiratet-Sein mit mehreren Frauen nacheinander verbietet und nicht das selbstverständlich ebenfalls verbotene Verheiratet-Sein mit mehreren Frauen nebeneinander, ergibt sich ganz klar aus 1 Tim 5,9, wo Paulus eine entsprechende Forderung auch für die in der Gemeinde tätigen Witwen aufstellt: Die Gemeindewitwe sollen „Frau *eines* Mannes" sein, oder wörtlich: „*eines* Mannes Frau". Da es sich um Witwen handelt, also um zur Zeit unverheiratete Frauen,[42] kann diese Forderung nur denn Sinn von „nur einmal verheiratet" haben, d.h. die Gemeindewitwe soll nicht mehrere Männer nacheinander gehabt haben. Die Forderung für die Männer muss nun offenbar analog verstanden werden: Bischof, Priester und Diakone sollen Männer sein, die in ihrem Leben nicht häufiger als einmal geheiratet haben. Im Übrigen fordert Paulus in Tit 1,8, der Bischof solle „enthaltsam" sein.

c) Man kann jetzt aber noch fragen, weshalb denn Paulus den Amtsträgern eine zweite Ehe verbieten will. Der Grund scheint die aus 1 Kor 7 bekannte Hochschätzung des Paulus für die Ehelosigkeit zu sein: Eigentlich wollte er wohl zölibatäre Amtsträger haben, aber er konnte dies nicht fordern, da es zu seiner Zeit keine älteren Männer gab, die nicht verheiratet waren. So kann man sagen, dass es sich bei den Regeln in 1 Tim und Tit wahrscheinlich um eine Art Übergangsregelung für die älteren Geistlichen der ersten christlichen Generation handelt, die damals schon vor ihrer Weihe verheiratet waren. Erst für die Geistlichen der darauf folgenden jüngeren Generationen konnte gefordert werden, dass sie unverheiratet sein sollten.

Zusatz: *Gegen* den Zölibat wird manchmal 1 Kor 9,5 angeführt, wo Paulus von einem „Recht" der Apostel spricht, auf ihren Missionsreisen „eine Schwester, eine Frau mitzuführen". Hieraus leiten einige „Heiratsrecht" der Apostel (und damit erst recht der übrigen kirchlichen Amtsträger) ab. Doch abgesehen davon, dass dies mit den Anweisungen des Paulus in 1 Tim und Tit kollidieren würde, ist hier mit keinem Wort gesagt, dass Paulus den Aposteln nach ihrer Berufung das Recht zugestehen wollte, eine Ehe einzugehen, sondern nur, dass die Apostel das Recht beanspruchten, helfende Begleiterinnen bei ihren Missionsreisen mit sich zu führen, was nach Lk 8,1–3; 23,9 auch Jesus tat. Im Kontext von 1 Kor 9 geht es Paulus darum, die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass sie solche Begleiterinnen der Apostel ebenso wie die Apostel selbst finanziell unterstützen sollten. Die Frage, an welche begleitenden Frauen Paulus denkt, lässt der Text offen. Man könnte zwar eventuell an Ehefrauen der Apostel denken, die diese *vor* ihrer Berufung bereits hatten (zumindest Petrus war ja *vor* seiner Berufung verheiratet gewesen, da er nach Mt 8,14 eine Schwiegermutter hatte; wir wissen aber nicht, ob seine Frau damals noch lebte, als er von Jesus in seine Nachfolge gerufen wurde; für ihren bereits erfolgte Tod spricht, dass Jesus im Haus des Petrus nach Mt 8,15 von der Schwiegermutter des Petrus und nicht von dessen Frau bewirtet wurde). Aber genauso gut könnte Paulus an unverheiratete gläubige Helferinnen („Schwestern") denken.

II.9. Anhang 2: die Frage des Frauenpriestertums bzw. der Frauenordination

In der katholischen (und der orthodoxen) Kirche können Frauen nicht zum Diakon, Priester oder Bischof ordiniert werden. Die kath. Kirche sieht sich bezüglich dieser Praxis (anders als beim Zölibat) nach den Worten von Papst Joh. Paul nicht zu einer Änderung ermächtigt, zumindest was die Weihe zum Priester oder Bischof betrifft.
Die **Gründe** für die Beschränkung der Ordination auf Männer sind folgende:

a) Bibel: Nach der Anweisung des Paulus in 1 Tim 3,2; 1 Tim 3,12; Tit 1,5–6 soll der Träger des Diakonen-, Priester-, und Bischofsamtes ein Mann sein.
b) Tradition: Jesus hat keine Frau in den Zwölferkreis seiner engsten Apostel berufen, auf diesem Beispiel beruhend hat die Kirche bislang nur Männer ordiniert. Ob es im Fall des Diakonates Ausnahmen gab, ist umstritten.
c) Symbolischer Angemessenheitsgrund: Der Priester soll Jesus in der Liturgie (besonders bei der Eucharistie) auch leiblich darstellen und symbolisch repräsentieren; in dieser Hinsicht hat der Priester somit eine „Männerrolle" zu übernehmen, die daher angemessenerweise (ähnlich wie eine Männerrolle in einem Theaterstück) von einem Mann zu besetzen ist.

[42] Dass hier nicht an ehemalige Witwen zu denken ist, die jetzt wieder einen Mann haben, folgt klar aus 1 Tim 5,11–12: „Jüngere Witwen weise zurück, denn wenn sie übermütig werden gegen Christus, wollen sie [wieder] heiraten; es lastet auf ihnen dann der Vorwurf, dass sie die erste Treue gebrochen haben." (vgl. Apk 2,4). Witwen dürfen zwar wieder normalerweise wieder heiraten (1 Kor 7,39), aber die hier gemeinten Witwen sind offenbar solche, die sich nach dem Tod ihres Mannes auf Ehelosigkeit verpflichtet haben, um völlig für Christus zu leben, d.h. zugunsten des Gebets und anderer Dienste in der Gemeinde auf persönliche Erfüllung in Ehe und Familie zu verzichten. Nur ist es erklärlich, dass ihre Wiederheirat den Charakter eines Treuebruchs gegen Christus hat. Um dies auszuschließen, wird in 1 Tim 5,9 gefordert, dass die Gemeindewitwe mindestens sechzig Jahre alt sein soll.

II.10. Anhang 3: Zur Gen- und Biotechnik

Ethisch kontrovers diskutiert werden folgende bedenkliche Wünsche und Praktiken der Biotechnik:

1. *Datenschutzrechtlich bedenkliche Forderungen* der Genom-Analyse zu verschiedenen Zwecken:
   a) Genom-Analyse für die Partnerwahl (wird inzwischen kommerziell angeboten),
   b) Genom-Analyse als Kriterium für die Einstellung von Arbeitsplatzbewerbern,
   c) Genom-Analyse als Ersatz oder Ergänzung für die Aufnahmeprüfung an Unis und höhere Schulen.
2. *Pränatale Diagnostik*: die Untersuchung eines Embryos auf Erkrankungen, u.a. auf genetische wie den Mongoloismus (Down-Syndrom), wird oft im Hinblick auf eine mögliche eugenische Abtreibung vorgenommen; eine besondere Art ist die *PID* (Präimplantationsdiagnostik), die bei einem künstlich erzeugten Empryo noch vor der Einpflanzung in der Mutterleib vorgenommen wird, meist im Hinblick auf die Entscheidung, ob er eingepflanzt werden soll oder nicht. Die pränatale Diagnostik kann auch zur Selektion von Embryonen (nur das „Designer-Baby“ mit den gewünschten Eigenschaften wird ausgetragen) und damit zu einer Art Menschenzucht missbraucht werden.
3. *Gentherapie bei Keimbahnzellen*. Im Gegensatz zu Gen-Veränderungen bei somatischen Zellen (= gewöhnlichen Körperzellen), die nicht umstritten ist, werden die Veränderungen in Keimbahnzellen weitervererbt.
4. *Erschaffung von biotechnisch veränderten Lebewesen*, z.B. *Hybriden* (durch Vereinigung der Zellkerne verschiedener Arten, z.B. Zitrone und Orange, oder Schaf und Ziege zur „Hybrid-Schiege“) oder *transgene Lebewesen* (genveränderte Lebewesen, einzelne Fremdgene werden in das Genom eingeschleust) oder *Chimären* (aus genetisch unterschiedlichen Zellen zusammengesetzt, etwa durch Fusion von Zellen eines Schafs- mit einem Ziegenembryo zur „Chimären-Schiege“, oder durch Fusion von Quallen- und Kaninchenzellen zum grün-leuchtenden Kaninchen) zu Forschungszwecken und medizinischen Zwecken, in düsteren Zukunftsvisionen auch zum Zweck der Zucht von gentechnisch veränderten Menschen und menschenähnlichen Wesen für verschiedene Aufgaben. Das umstrittene britische Embryonen-Gesetz von 2008 erlaubt bereits die Züchtung von Tier-Mensch-Chimären.
5. *Patente auf gentechnisch veränderte Lebewesen*, sowie auf Gene und Gensequenzen (es gibt bereits hunderte derartige Patente, z.B. 1992 Patent auf die Harvard-Krebsmaus und 1994 auf die Anti-Matsch-Tomate, jedes fünfte menschliche Gen ist in den USA bereits patentiert).
6. *Reproduktives Klonen* (Herstellung eines genetischen Zwillings als Nachkomme) sowie
7. Stammzellforschung mit embryonalen Stammzellen, mit dem Ziel des *therapeutischen Klonens* (Herstellung eines solchen nur bis zum Embryonalstadium, als „lebendiges Ersatzteillager“ für Transplantationen). Im Gegensatz zu dieser Form der Stammzellforschung ist die Stammzellforschung mit adulten Stammzellen (z.B. Knochenmark- und Hautzellen) ethisch unbedenklich.
8. *„Verbrauchende Embryonenforschung“*, d.h. Forschung an Embryonen, bei der Embryonen getötet werden.

Stellungnahme der Kirche[43]

- die *Anwendung der Gen- und Biotechnik in der Tier- und Pflanzenzüchtung* ist zu nützlichen Zwecken nicht grundsätzlich zu verurteilen (Chancen und Risiken müssen abgewogen werden). Dasselbe gilt für die pränatale Diagnostik sowie für die Datenschutz- und patentrechtlichen Fragen (Punkte 1,2,5).
- Bei *Anwendung der Gen- und Biotechnik auf Menschen* muss beachtet werden, dass der Mensch nie nur als Mittel zum Zweck eingesetzt werden darf: Daher darf Leben, leibliche Integrität und personale Identität des Menschen beim Eingriff nicht gefährdet werden. Die Gentherapie an menschlichen Körperzellen ist unter dieser Bedingung erlaubt. Dagegen ist die *verbrauchende Embryonenforschung* mit menschlichen Embryonen abzulehnen, *ebenso die Herstellung von Mensch-Tier-Hybriden oder –Chimären*, abgesehen eventuell vom Fall einer *lebensrettenden Xenotransplantation.*[44]
- Ein *Eingriff in Keimbahnzellen des Menschen* wären theoretisch ebenfalls zu therapeutischen Zwecken erlaubt, dennoch ist er *auf der Basis des bisherigen Wissenstandes* abzulehnen, denn

(a) eine Gentherapie durch Eingriff in Keimbahnzellen ist bislang noch nicht entwickelt, und die für Nutzbarmachung dieser Technik unerlässlich scheinende verbrauchende Embryonenforschung ist abzulehnen,

(b) bislang kann man das Risiko der Vererbung unterwünschter Defekte durch die Therapie nicht ausschließen (und es ist nicht abzusehen, wie dies ohne jahrzehntelange verbrauchende Embryonenforschung sichergestellt werden könnte)[45]

(c) man müsste es vermeiden, alle Unvollkommenheiten als „Krankheit“ zu betrachten (und es ist unklar, wie man eine solche Unterscheidung eindeutig treffen könnte): Will man nämlich auch alle Unvollkommenheiten „heilen“, so wäre dies Menschenzüchtung, nämlich der Versuch, einen perfekten Menschen zu züchten. Dies ist jedoch ethisch abzulehnen.

- die *Klonierung von Menschen* lehnt die Kirche ab, erstes weil dabei mit der heutigen Technik – ebenso wie bei der künstlichen Befruchtung (in-vitro-Fertilisation) – meist ebenfalls Embryonen umkommen, zweitens aber auch, weil sie eine nicht-sexuelle Zeugung von Menschen grundsätzlich als menschenunwürdig ablehnt.[46]

---

[43] Vgl. die Instruktionen der Glaubenskongregation Donum Vitae (1987) und Dignitas personae (2008) sowie den Katholischen Erwachsenenkatechismus, herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz, Band 2 (1995), S. 298-302.

[44] Xenotransplantation ist die Transplantation von tierischem Gewebe oder Organen zur Rettung eines Menschen; dabei entsteht eine Tier-Mensch-Chimäre. Bislang ist noch keine Xenotransplantation eines vollständigen tierischen Organs gelungen; lediglich Herzklappen von Schweinen werden schon heute als mögliche Alternative zu mechanischen verwendet. Papst Johannes Paul II. hat 2002 hierzu seine Zustimmung gegeben. Wenn die Transplantation vollständiger Organe möglich sein sollte, wird man aber neu darüber nachdenken müssen: In einem von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz und des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Sekretariats 1998 verfassten Text „Xenotransplantation“ heißt es (http://www.ekd.de/EKD-Texte/xenotransplantation_1998_xeno6.html / 20.02.2011), die Xenotransplantation sei „erst dann ethisch zulässig, wenn das Risiko von unabhängigen Instanzen (Ethikkommissionen) als vertretbar eingestuft wurde.“

[45] Nach Ansicht von Ernst Benda (1925-2009), dem ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, wäre der Eingriff in die Keimbahn selbst dann rechtswidrig, wenn er wirklich nur die Krankheit beseitigen würde. Denn die Heilung würde auf die nachfolgende Generation vererbt werden, doch selbst der aus medizinischer Sicht unabweisbare Eingriff hat zu unterbleiben, wenn der Betroffene seine Einwilligung verweigert.

[46] Der Philosoph Hans Jonas (1903-1993) führte gegen das Menschen-Klonen darüber hinaus das Recht an, „nicht um sich selbst zu wissen, sich selbst zu finden, seine Möglichkeiten auszuprobieren, sich selber zu überraschen usw., anstatt sich als Abklatsch eines schon vorgelebten Wesens zu wissen.“